

07. 02. 95

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung
des Tierschutzes
– Tierschutzbericht 1995 –**

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
321 – 0869 – 1/4

Bonn, den 2. Februar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h. c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf Grund des Tierschutzgesetzes ist dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre ein Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vorzulegen.

Als Anlage übersende ich den Tierschutzbericht 1995, der am 25. Januar 1995 vom Bundeskabinett gebilligt worden ist.

Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für 1989 bis 1993 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere. Außerdem wird – wie bereits in der Vergangenheit – über die Erfahrungen der Länder, denen der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt, berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Borchert

**Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes
– Tierschutzbericht 1995 –**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	6
I. Einleitung	6
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	7
2 Europarat	8
3 Europäische Union	9
4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmungen	11
5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht	12
6 Tierschutzgesetz	13
7 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten	14
8 Zuständigkeit von Bund und Ländern	15
9 Tierschutzkommission und Tierschutzbeiräte	15
III. Halten von Tieren	16
1 Allgemeine Regelungen	16
1.1 Europarat	16
1.2 Europäische Union	17
1.3 Bundesrepublik Deutschland	17
1.4 Erfahrungen der Länder	20
2 Besondere Regelungen	21
2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau	21
2.2 Legehennen	21
2.3 Mastgeflügel	23
2.4 Schweine	25
2.5 Rinder/Kälber	26
2.6 Pferde	26
2.7 Schafe und Ziegen	28
2.8 Pelztiere	28
2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung	29
2.10 Versuchstiere	29
2.11 Fische	30

	Seite
2.12 Heimtiere	31
2.13 Wildtiere	33
IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	39
V. Gewerblicher Rechtsschutz	40
VI. Anwendung von Rinderwachstumshormon (Bovines Somatotropin — BST)	41
VII. Tierheime	41
VIII. Pferdesport	42
IX. Ausbildung von Jagdhunden	43
X. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	44
XI. Beförderung von Tieren	45
XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren	51
1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“	51
2 Schlachten und Töten von Tieren	52
3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen	54
XIII. Fangen von Fischen	55
1 Angelfischerei	55
2 Treibnetzfisherei	56
XIV. Walfang	57
XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	57
1 Rechtsvorschriften	57
1.1 Europarat	57
1.2 Europäische Union	58
1.3 Bundesrepublik Deutschland	59
2 Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes	60
3 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	61
4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes	61
5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes	62
6 Zahl der verwendeten Versuchstiere	62
6.1 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere	63
6.2 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach bestimmten Versuchszwecken	68
6.3 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art und Dauer der Versuche	71
7 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelungen	74
7.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	76
7.2 Arzneimittelgesetz	77
7.3 Bundes-Seuchengesetz	81
7.4 Chemikaliengesetz	81
7.5 Futtermittelgesetz	83
7.6 Gentechnikgesetz	83
7.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz	84
7.8 Pflanzenschutzgesetz	85
7.9 Tierseuchengesetz	85
7.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	86
8 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	86
8.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	86
8.2 Europarat	87
8.3 Europäische Union	87
8.4 Bundesrepublik Deutschland	88
9 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	88
9.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	88
9.2 Europarat	89
9.3 Europäische Union	89
9.4 Bundesrepublik Deutschland	89

10	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)	92
11	Datenbanken für Tierversuche	96
XVI.	Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung	97
XVII.	Ausblick	98
Anhang 1		
	Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1991	99
Anhang 2		
	Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	100
1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	100
2	Europarat	100
3	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)	100
3.1	Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	100
3.2	Erzeugnisse für die Tierernährung	100
3.3	Tierarzneimittel	100
3.4	Arzneispezialitäten	101
3.5	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen	101
3.6	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ...	101
3.7	Lebensmittelzusatzstoffe	101
3.8	Kosmetische Mittel	101
3.9	Medizinprodukte	102
3.10	Pflanzenschutzmittel	102
3.11	Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten	102
4	Bundesrepublik Deutschland	102
4.1	Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben	102
4.2	Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen	102
Anhang 3		
	Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	104
1	Europarat	104
1.1	Vertragsgesetze	104
1.2	Empfehlungen	104
2	Europäische Union	104
2.1	Verabschiedete Richtlinien	104
2.2	Vorschriften in Vorbereitung	104
3	Bundesrepublik Deutschland	104
3.1	Vorschriften in Kraft	104
3.1.1	Vorkonstitutionelle Regelungen	104
3.1.2	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)	105
3.1.3	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254); zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)	105
3.1.4	Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz:	105
3.2	Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder	105
Anhang 4		
	Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien	106
1	Gutachten	106
2	Leitlinien	106

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABM	= Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AbwAG	= Abwasserabgabengesetz
AG	= Amtsgericht
AID	= Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMK	= Agrarministerkonferenz
ATC-Methode	= Acute-Toxic-Class-Method
AVID	= Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik
BAnz.	= Bundesanzeiger
BBA	= Biologische Bundesanstalt
BGA	= Bundesgesundheitsamt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BgVV	= Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BMBF	= Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
BMG	= Bundesministerium für Gesundheit
BML	= Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVg	= Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	= Bundesministerium für Wirtschaft
BST	= Bovines Somatotropin
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
COLIPA	= Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika
CPMP	= Ausschuß für Arzneispezialitäten
DAB	= Deutsches Arzneibuch
DIMDI	= Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DLG	= Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DRU	= Deutsche Rassekatzen-Union e. V.
ECVAM	= European Centre for the Validation of Alternative Methods
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EEP	= Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EFTA	= Europäische Freihandelsassoziation
EG	= Europäische Gemeinschaft
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= EWG-Vertrag
EWK	= Europäischer Wirtschaftsraum
FAL	= Bundesforschungsanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
FDA	= Food and Drug Administration
FD-Procedure	= Fixed-Dose-Procedure
FN	= Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FRAME	= Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments
GD	= Generaldirektion
GG	= Grundgesetz
GLP	= Gute Laborpraxis
GMBI.	= Gemeinsames Ministerialblatt
GUS	= Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVO	= Gentechnisch veränderte Organismen
HET-CAM-Test	= Hühnereitest-Chorioallantoismembran-Test
IATA	= International Air Transport Association
ICH	= Internationale Konferenz für Harmonisierung
IFOAM	= International Federation of Organic Agriculture Movements
ILNA	= Isolated lymph node assay
IMK	= Innenministerkonferenz
ISO	= International Organization for Standardization
IWC	= Internationale Walfang-Kommission
LAL-Test	= Limulus Test auf bakterielle Endotoxine
LD ₅₀	= Mittlere letale Dosis

LG	= Landgericht
LPG	= Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
NAMMCO	= Nordatlantische Kommission für Meeressäuger
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PEI	= Paul-Ehrlich-Institut
PC	= Personalcomputer
SET	= Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
SIAT	= Schweizer Institut für Alternativen zu Tierversuchen
VDH	= Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
VEG	= Volkseigenes Gut
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
WGT	= Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation
WHO	= Weltgesundheitsorganisation
ZEBET	= Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den vierten Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für die Jahre 1989 bis 1993 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere. Außerdem wird wie in der Vergangenheit über Erfahrungen der Länder, denen der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt, berichtet.

In den Berichtsjahren konnten weitere tierschutzpolitische Ziele erreicht werden. So ist die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere weiter zurückgegangen. Auch in den neuen Bundesländern hat sich die Tierschutzsituation verbessert.

Das Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Auf nationaler Ebene wurde die Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport erlassen; die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung wurde an die Anforderungen der entsprechenden EG-Richtlinie angepaßt.

Der Rat der Europäischen Union hat im Dezember 1993 die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung verabschiedet. Die Umsetzung in nationales Recht wird derzeit vorbereitet.

Beim Europarat wurde im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen über völkerrechtlich verbindliche Tierschutzempfehlungen für die Mastgeflügelhaltung beraten. Hierbei wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt.

Zwar hat sich der Rat der Europäischen Union bisher nicht auf die dringend erforderliche Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz

von Tieren beim Transport verständigen können, jedoch gelang es, im Ministerrat weitgehende Übereinstimmung zu wichtigen Fragen zu erzielen. Danach sollen nunmehr detaillierte Vorschriften insbesondere zu folgenden Punkten ausformuliert werden:

- Fütterungs- und Tränkeintervalle,
- Ladedichte der Tiere,
- Erlaubnisvorbehalt für die Tiertransporteure,
- Sachkundenachweis für das Transportpersonal,
- strenge Kontrollen und Sanktionen,
- Bindung der Exporterstattungen an die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

Keine Einigung konnte bisher in der Frage der zeitlichen Begrenzung der Schlachtiertransporte erzielt werden.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für EU-weit anwendbare Transportvorschriften einsetzen. Im Vorgriff darauf hat die Bundesregierung eine nationale Tierschutztransportverordnung dem Bundesrat zugeleitet und bei der Europäischen Kommission notifiziert. Der Bundesrat hat dieser Verordnung mit Maßgaben am 4. November 1994 zugestimmt. Der Ausgang des Notifizierungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Angesichts der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die Bundesregierung auch künftig mit Nachdruck für EU-weite und internationale Tierschutzregelungen eintreten. Nur so kann auf Dauer ein wirksamer Schutz der Tiere und eine Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

Auf nationaler Ebene wird sie wie bisher nachdrücklich auf weitere Fortschritte im Tierschutz hinwirken.

In diesem Zusammenhang appelliert sie an die Länder, den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen weiter zu verbessern und die Einhaltung der Vorschriften angemessen zu überwachen.

I. Einleitung

Tierschutzfragen stehen häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung. Viele Bürgerinnen und Bürger setzen sich in vielfältiger Weise auf den zahlreichen Problemfeldern des Tierschutzes ein. Große und kleine Tierschutzverbände fordern mit Nachdruck eine Verbesserung der Rechtsvorschriften sowie deren konsequente Beachtung durch die

Tierhalter, aber auch eine strengere Überwachung durch die hierfür zuständigen Behörden.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen im Berichtszeitraum insbesondere

- der grenzüberschreitende Transport von Schlachtieren sowie

— die Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

Das Engagement vieler Bürger, die sich für eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere und für eine Verringerung der Tierversuche einsetzen, nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Bei allen Maßnahmen geht es darum, zwischen den ethisch und naturwissenschaftlich begründeten Zielsetzungen des Tierschutzes auf der einen und den entsprechend begründeten Ansprüchen des Menschen auf der anderen Seite abzuwägen und einen vertretbaren Ausgleich zu finden. Richtschnur ist dabei das Tierschutzgesetz, das die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Der Schutzbereich des Tierschutzgesetzes und damit der Gegenstand dieses Berichtes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tiere.

Wildlebende Tiere stehen jedoch ebenso wie wildwachsende Pflanzen *zusätzlich* unter dem Schutz der Arten nach § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458). Der Artenschutz als Teilbereich des Naturschutzes umfaßt den Schutz der Entwicklungsformen, der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts aller in Freiheit vorkommenden Tiere. Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten.

Auf Bundesebene liegt die Zuständigkeit für den Artenschutz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Zuständigkeit des Europarates, der Europäischen Union sowie auch des Bundes beschränkt sich im Bereich des Tierschutzes im wesentlichen auf die *Rechtsetzung*. Im Rahmen dieses vierten Tierschutzberichtes soll aber — wie in der Vergangenheit — auch über die Erfahrungen mit dem *Vollzug* des Tierschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, berichtet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Union zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß der hohe Tierschutzstandard möglichst EU-weit Berücksichtigung findet und auch der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen weiter verbessert wird.

Die Bundesregierung mißt der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch eine große Bedeutung bei. Die Bundesrepublik Deutschland hat als erstes Land eine staatliche Einrichtung (ZEBET) zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden geschaffen. Auch wird die Forschung auf diesem Gebiet in keinem anderen Land in vergleichbarem Umfang öffentlich gefördert, wie es insbesondere im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geschieht.

Die Bundesregierung begrüßt, daß nunmehr mit EC-VAM (European Centre for the Validation of Alternative Methods) auf europäischer Ebene eine Institution geschaffen wurde, die ZEBET vergleichbar ist.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 74 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit vielen Jahren wird jedoch im Bereich des Tierschutzes über Rechtsetzungsvorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen — OECD, Europarat, Europäische Union, Bund, Länder und nach Landesrecht zuständige Behörden — besteht eine enge Wechselwirkung.

1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen 20 Staaten gegründet. Mittlerweile gehören der Organisation 25 Mitgliedstaaten an (seit 1961 Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, seit 1964 Japan, seit 1969 Finnland, seit 1971 Australien, Neuseeland seit 1973 und Mexiko seit 1994).

Die OECD stellt innerhalb des nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Systems westlicher internationaler Institutionen das Hauptforum für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in den Mitglied-

staaten dar. Gemäß dem Gründungsübereinkommen verfolgt die Organisation drei grundlegende Ziele:

- die Verwirklichung eines dauerhaften maximalen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums,
- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Mitgliedstaaten durch Koordinierung der politischen Aktivitäten,
- die Harmonisierung und Förderung der Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer.

Oberstes Organ der OECD ist der Rat, in dem jeder Mitgliedstaat durch einen Vertreter repräsentiert wird. Dieses nach dem Konsensprinzip arbeitende Gremium faßt für die Mitgliedstaaten rechtlich bindende Entscheidungen oder gibt seinem politischen Willen in Form von Empfehlungen Ausdruck. Die vorbereitenden Arbeiten werden von Sachverständigengruppen in insgesamt über 150 Fachausschüssen geleistet, die sich unter anderem auch mit dem Themenbereich „Umwelt“ befassen.

Als Reaktion auf die zunehmende Umweltverschmutzung mit Chemikalien erarbeitet die OECD seit 1964 ein Chemikalienprogramm, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Da der Tierversuch in der chemischen Toxikologie als entscheidender Parameter zur Risikoabschätzung eingesetzt wird, hat die OECD 1981 in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethode einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis — GLP —). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse und ermöglicht so eine weltweite Vermarktung der Produkte. Durch diese Harmonisierung wird somit der Wiederholung von Tierversuchen präventiv begegnet. Zudem orientiert sich auch die Europäische Gemeinschaft in ihren Anforderungen an Prüfnachweise an den von der OECD festgeschriebenen Normen.

Von einem sogenannten „Updating Panel“ in Paris werden die methodischen Vorschriften in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt, wobei auch das Tierschutzanliegen berücksichtigt wird.

Die OECD-Richtlinien finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethode geführt.

2 Europarat

Der Europarat umfaßt zur Zeit 33 Mitgliedstaaten. Neben den 15 EU-Ländern sind dies Andorra, Bulgarien, Estland, Island, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, San Marino, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

Schon früh wurden im Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen. Bisher wurden in diesem Bereich fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Hinzu kommen

- das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport sowie
- das Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Über Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen wird in den Abschnitten III, XI, XII und XV berichtet.

Die Erarbeitung weiterer Tierschutzübereinkommen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr soll die Anwendung der vorhandenen Übereinkommen durch multilaterale Konsultationen verbessert werden, wobei auch dem zwischenzeitlich erweiterten Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze den oben genannten Übereinkommen sowie dem Zusatz- und Änderungsprotokoll beigetreten.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, daß — soweit dies noch nicht der Fall ist — das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muß; das deutsche Tierschutzrecht wurde entsprechend angepaßt.

Bedingt durch den politischen Umbruch in den ehemaligen Ostblockstaaten ergibt sich derzeit beim Europarat die Notwendigkeit einer stärkeren Prioritätensetzung mit Blick auf die europäische Integration Mittel- und Osteuropas. Da die Bundesregierung der Tierschutzarbeit beim Europarat große Bedeutung beimißt, sollte auch beim Aufbau in Mittel- und Osteuropa der Tierschutz als ethische Verpflichtung, aber auch wegen seiner Bedeutung für die Sicherung von Gesundheit und Produktivität, im Rahmen der knappen Haushaltsmittel des Europarates angemessen berücksichtigt werden.

Ein Interesse der entsprechenden Staaten an den Tierschutzübereinkommen besteht durchaus; Kroatien, Makedonien, Rumänien, Rußland und Slowenien sind Vertragsparteien eines oder mehrerer

Übereinkommen; Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sind Beobachterstaaten.

Die Tierschutzübereinkommen mit zugehörigen Empfehlungen bilden die Ausgangsbasis für nationale und EG-Rechtssetzung. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein.

3 Europäische Union

Beim Europarat als internationaler Organisation ohne Hoheitsgewalt und bei der Europäischen Union als supranationaler Organisation handelt es sich um getrennte Institutionen; zwischen ihnen besteht jedoch eine Wechselwirkung.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag, heute: EG-Vertrag) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h des EG-Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages aber auch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 43 des EG-Vertrages (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 100 des EG-Vertrages (Rechtsangleichung) herangezogen.

Tierschutzregelungen der Europäischen Union, die das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen, werden darüber hinaus auch damit begründet, daß die Mitgliedstaaten — seit 1989 auch die Europäische Gemeinschaft selbst — Vertragspartei des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind.

Von Bedeutung auch für den Tierschutzbereich sind die sogenannten Veterinärkontrollrichtlinien, die der Rat zur Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen hat. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten.

Das neue Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission.

Bei den Veterinärkontrollrichtlinien handelt es sich im einzelnen um die

- Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34),
- Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
- Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
- Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56).

Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich der Beförderung von Tieren (siehe Abschnitt XI).

Mit dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wurden die Grundlagen geschaffen, um auch diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wurde auch das Tierschutzgesetz an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelungen angepaßt.

Der Tierschutz hat während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Dimension erreicht. Deshalb hat der Europäische Rat auf Initiative Deutschlands und des Vereinigten Königreichs im Dezember 1991 in Maastricht folgende Erklärung zum Tierschutz verabschiedet:

„Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“

Während der Europäische Rat im Dezember 1991 in Maastricht den hohen Stellenwert des Tierschutzes herausgestellt hat, wurde im Dezember 1992 beim Europäischen Rat in Edinburgh die Kommission be-

auftragt, Richtlinien und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz zu überprüfen. Dies führte zum Teil zu einer erheblichen Verzögerung der in Arbeit befindlichen EG-Rechtssetzungsvorhaben.

So hat die Kommission in Edinburgh erklärt, sie beabsichtige, nach entsprechenden Konsultationen, insbesondere mit dem Europäischen Parlament, ihren Vorschlag zur Haltung von Tieren in Zoos zurückzuziehen.

In dem Kommissionsdokument für Edinburgh heißt es aber insbesondere auch:

„Im Bereich des Tierschutzes in Haltungsbetrieben werden aufgrund der Tatsache, daß alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten sind, die Richtlinien des Rates, die auf Verlangen des Parlaments sehr strenge Normen für den Schutz von Schweinen, Kälbern und Legehühnern enthalten, überflüssig. Allerdings besteht auch weiterhin die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Vorschriften, die Minimalanforderungen für den Tierschutz festlegen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und der freie Verkehr gewährleistet ist.“

Die Bundesregierung hat daraufhin immer wieder deutlich gemacht, daß aus ihrer Sicht eine EU-weite Tierschutzpolitik weiterhin unverzichtbar ist. Einmal weil der Tierschutz aus deutscher Sicht einen hohen Stellenwert einnimmt und wir auf diesem Gebiet auch für die Zukunft einen großen Handlungsbedarf sehen, zum anderen auch, weil es aus Wettbewerbsgründen angesichts des Binnenmarktes besonders notwendig ist, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zunehmend auseinanderlaufen, sondern — wo immer dies möglich ist — harmonisiert werden.

Die Europäische Kommission hat sich intensiv mit dem Prüfungsauftrag von Edinburgh auseinandergesetzt. Sie kam im Juli 1993 zu dem Ergebnis, daß im Bereich des Tierschutzes von der Gemeinschaft auch weiterhin besondere Rechtsvorschriften erlassen werden sollen:

„Wenn die Gemeinschaft im Interesse der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik den Tierschutz verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt sowie die Gleichbehandlung von Erzeugern gewährleisten soll, so muß sie nicht nur im Europarat aktiv mitwirken, sondern muß auch eigenständige Tierschutzvorschriften erlassen.“

Diese Erklärung ist aus der Sicht der Bundesregierung sehr positiv zu bewerten. Sie bedeutet, daß die Kommission auf dem Gebiet des Tierschutzes ihre Arbeit fortsetzt und die Rechtsvorschriften, die derzeit im Ministerrat zur Beratung anstehen, weiter vorangebracht werden sollen.

In erster Linie geht es dabei um die notwendige Änderung und Ergänzung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie um weitere Rechtsvorschriften für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere. Die jeweiligen Beratungen

waren alle aufgrund der Subsidiaritätsdiskussion blockiert.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß die entsprechenden Beratungen bald zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden.

In einer „Entschließung zu dem Wohlergehen und dem Status von Tieren in der Gemeinschaft“ hat das Europäische Parlament am 21. Januar 1994 wie folgt Stellung genommen (ABl. EG Nr. C 44 S. 206 vom 14. Februar 1994):

„Das Europäische Parlament...“

1. fordert die Kommission auf, in ihrem Rahmen einen „Beratenden Ausschuß für die Rechte der Tiere“ einzusetzen, dem mindestens zwei Vertreter von Tierschutzverbänden je Mitgliedstaat angehören;
2. ersucht die Kommission, in all ihren Legislativvorschlägen, die Tiere betreffen, systematisch die Verwendung des Begriffs „Erzeugnisse“ zu vermeiden und statt dessen den Begriff „Tiere“ oder besondere Bezeichnungen der einzelnen Tierarten zu verwenden;
3. begrüßt die auf der Maastrichter Konferenz über die Politische Union abgegebene Erklärung zum Schutz der Tiere, in der angeregt wird, bei der Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ein besonderes Augenmerk auf das Wohl der Tiere zu richten;
4. bedauert, daß im Vertrag über die Europäische Union der Abschnitt des EWG-Vertrages, der die Tiere fälschlicherweise als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ einstuft, nicht geändert worden ist;
5. ruft die Gemeinschaft auf, nach dem Zustandekommen der Union eine neue Änderung der Verträge vorzusehen, um die Tiere als „sensible Wesen“ einzustufen; folglich müssen ihr Wohlergehen und ihr Rechtsschutz in die Ziele der in Artikel 130r des EG-Vertrags verankerten Umweltpolitik sowie in die Faktoren mit einbezogen werden, die die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 2 des EG-Vertrags berücksichtigen muß;
6. ersucht alle Mitgliedstaaten, die noch keine durchstrukturierte nationale Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes haben, möglichst bald diesbezügliche Vorschriften zu erlassen und innerhalb der zuständigen Ministerien besondere Dienststellen einzurichten, die auch mit der geplanten gemeinschaftlichen Überwachungsbehörde im Veterinärbereich zusammenarbeiten, die im Rahmen der Verordnung über den Schutz der Tiere während des Transports vorgesehen ist;
7. ersucht die Kommission, sicherzustellen, daß dieser Behörde ausdrücklich die Zuständigkeit dafür übertragen wird, zu gewährleisten, daß die Belange des Tierschutzes in der gesamten Gemeinschaft geachtet werden, und diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten;

8. fordert die Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie sonstige Rundfunk- und Fernsehsender auf, vermehrt Sendungen auszustrahlen, die Kenntnisse über Tier und Umwelt vermitteln und zu deren Achtung beitragen, und nicht unkritisch Vorstellungen und Szenen zu übertragen, die die Würde der Tiere verletzen;
9. betont die dringende Notwendigkeit, weitere Vorschriften, insbesondere für den Transport von Tieren zu verabschieden, und fordert, daß diese Vorschriften sich auf die höchsten Standards für das Wohlergehen der Tiere stützen und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments berücksichtigen;
10. wiederholt die Forderung, bei jedem von der Kommission gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/628/EWG zum Schutz der Tiere während des Transports ausgearbeiteten Vorschlag konsultiert zu werden;
11. ersucht die Kommission zu gewährleisten, daß bei den Einfuhren von Tieren und von Fleisch aus Drittländern dieselben Auflagen erfüllt werden, wie sie in der Gemeinschaft gelten;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Zwangsernährung von Tieren im gesamten Gemeinschaftsgebiet entgegengewirkt wird;
13. bedauert es, daß es dem Rat nicht gelungen ist, die Probleme des Tierwohls im Zusammenhang mit der Anwendung intensiver Zuchtmethoden in angemessener Weise herauszuarbeiten;
14. bedauert es, daß die Kommission die Stellungnahmen des Parlaments zu den Mindeststandards für den Schutz von Kälbern und Schweinen (Richtlinie 91/629/EWG bzw. 91/630/EWG) nicht berücksichtigt hat;
15. ersucht die Kommission, als ersten Schritt weit vor dem Termin vom 1. Oktober 1997 den in Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG bzw. 91/630/EWG über den Schutz von Kälbern und Schweinen genannten Bericht vorzulegen und das Europäische Parlament formell zu allen in der Folge ausgearbeiteten Vorschlägen zu konsultieren;
16. ersucht die Kommission, bei ihrer nächsten Überprüfung der Richtlinie 86/113/EWG über Hühner in Legebatterien Vorschläge aufzunehmen, die auf eine deutliche Verbesserung der Tierschutzvorschriften für Legehennen abzielen;
17. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Politik eine Informationskampagne für Verbraucher und Erzeuger zu starten mit dem Ziel, den Zusammenhang zwischen den Rechten der Tiere und den Interessen der Verbraucher und Erzeuger deutlich zu machen;
18. bedauert es, daß der Rat den Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Kosmetiktests angenommen hat, ohne die Stellungnahme des Europäischen Parlaments — das sich hier in Übereinstimmung mit der Kommission befindet — Tierexperimente bis 1998 abzuschaffen, zu berücksichtigen, und fordert ihn auf, dies bei der

Verabschiedung des Richtlinienvorschlags zu tun;

19. verurteilt die unvollständige Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG in einigen Ländern der Gemeinschaft, wie aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs hervorgeht;
20. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, die dem Streunen von Hunden vorbeugen und Haustiere schützen;
21. verurteilt die Anwendung inhumaner Methoden bei Fang, Haltung, Transport und Dressur von Tieren zum Zwecke der Unterhaltung und Zurschaustellung;
22. fordert den Rat auf, Maßnahmen im Rahmen seiner Richtlinie betreffend den Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen zu beschließen, die die Erteilung von Patenten auf Tiere verbieten;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.“

4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt die Regelung des Tierschutzes weitgehend der eigenverantwortlichen Entschliebung des Gesetzgebers. Eine vertiefte verfassungsrechtliche Prüfung findet statt, wenn und soweit Maßnahmen im Interesse des Tierschutzes die Handlungsfreiheit der Staatsbürger, insbesondere ihre Berufsfreiheit, berühren (BVerfGE 36, 47, 57 f.). Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerläßliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen, entspricht nach der Aussage des Bundesverfassungsgerichts dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG hat sich die Erste Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluß vom 20. Juni 1994 (- 1 BvL 12/94 — NVwZ 1994, 894 ff.) im Zusammenhang mit einer Vorlage des Verwaltungsgerichts Berlin geäußert. Anlaß der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage war die Klage eines Wissenschaftlers gegen die Entscheidung der Behörde, von ihm beantragte Tierversuche an Primaten nicht zu genehmigen. Die Behörde vertrat die Auffassung, daß die voraussichtlich hohen Belastungen der Tiere durch den zu erwartenden Erkenntnisgewinn nicht gerechtfertigt und daher ethisch nicht vertretbar seien. Das mit der Klage befaßte Verwaltungsgericht hatte das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes insoweit mit der Wissen-

schaftsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG vereinbar ist, als danach auch für die medizinische Forschung und für die Grundlagenforschung unerläßliche Tierversuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie ethisch vertretbar sind.

Die Erste Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts lehnte eine Sachentscheidung unter anderem mit der Begründung ab, daß das Verwaltungsgericht erforderliche Vorfragen, nämlich die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der gesetzlichen Genehmigungsvorschriften, nicht ausreichend geprüft habe. Es hat dazu ausgeführt, daß insbesondere eine Auslegung möglich wäre, die sich am Wortlaut des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes orientiert, wonach die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs wissenschaftlich begründet dargelegt, nicht jedoch — wie vom Verwaltungsgericht Berlin angenommen — nachgewiesen werden müsse. Bei einer solchen Auslegung dürfe die ethische Vertretbarkeit des beantragten Versuchsvorhabens ebenso wie die wissenschaftliche Bedeutung durch die Behörde nur im Rahmen einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle der Darlegungen des Antragstellers geprüft werden, so daß dem Antragsteller für die Sachentscheidung nicht ohne weiteres außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt werden könnten.

Dieses Verfahren vor der Ersten Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat — auch im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Eilverfahrens des VGH Kassel zu behördlichen Befugnissen bei Anzeigen nach § 10 des Tierschutzgesetzes — die Forderung nach Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz nicht nur auf Seiten der Tierschutzorganisationen stärker werden lassen. Zahlreiche Bürger haben sich mit entsprechenden Eingaben auch an die Bundesregierung gewandt.

Im Gegensatz zum Umweltschutz hat das von vielen vertretene Anliegen, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen, aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Überlegungen im Deutschen Bundestag nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und in der Sitzung des Bundestages vom 30. Juni 1994 ist die Frage streitig geblieben, ob der Tierschutz in selbständiger Form in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte oder ob es einer solchen gesonderten Gewährleistung in der Verfassung nicht bedarf. Bei diesem Streit ging es jedoch weniger um das grundsätzliche Schutzbedürfnis der Tiere als solches. Es ging mehr um die Frage, ob nicht schon die einfach-gesetzlichen Grundlagen der deutschen Tierschutzgesetzgebung, die in der Welt als vorbildlich gelten, ausreichend sind und ob nicht die Vielfalt von zu schützenden Tieren und Tierhaltungen einerseits sowie die hohe Komplexität der vielfältigen Schutzgüterabwägungen andererseits, in die sich auch jeder Tierschutz eingebunden sieht, eine gesonderte Verfassungsgewährleistung ausschließen. Weitgehende Einigkeit besteht in der grundsätzlichen Anerkennung der Schutzbedürftigkeit auch der Tiere als Teil der Schöpfung, deren

grundlegende Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist.

In einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994 wird betont, daß mit der vom Bundestag verabschiedeten Aufnahme der Staatszielbestimmung Umweltschutz in das Grundgesetz ein grundlegender Schritt zur auch verfassungsrechtlichen Verfestigung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Achtung und Bewahrung der „natürlichen Lebensgrundlagen“ vollzogen worden ist. Danach gehören zu den „natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und Wasser, sondern die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde. In diesem Sinne wird in der Entschließung bekräftigt, daß die Staatszielbestimmung Umweltschutz auch den Tierschutz prinzipiell mit umfaßt. Auch der Schutz der Tiere ist danach im Rahmen des Schutzes der „natürlichen Lebensgrundlagen“ Staat und Gesellschaft im Rahmen ihrer jetzt auch verfassungsrechtlich bekräftigten ökologischen Grundverantwortung mit aufzugeben.

Für die Tierschutzrechtsetzung bedeutet dies, daß es vorrangig darauf ankommt, diese Verantwortung durch konkrete, unmittelbar anwendbare und praktikable Regelungen in möglichst effektiver Weise zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, das Tierschutzrecht kontinuierlich und sachgerecht weiterzuentwickeln.

5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Im Jahre 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen, wonach Tiere im Zivilrecht keine Sachen mehr sind. Allerdings erhalten sie damit keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei der Pfändung und beim Schadensersatz gelten folgende Bestimmungen:

— Der Gerichtsvollzieher darf Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, nicht mehr pfänden. Dabei soll es nicht mehr darauf ankommen, welchen Wert ein Haustier hat. Hunde, Katzen, Papageien oder sonstige Haustiere sollen grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein. Allerdings wird der Gefahr, daß ein Schuldner Vermögenswerte dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht, indem er zum Beispiel wertvolle Reitpferde, Rassehunde oder seltene Tierarten erwirbt, dadurch vorgebeugt, daß in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers eine Pfändung zulassen kann. Bei der Entscheidung über den Antrag hat das Vollstreckungsgericht eine Abwägung auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes vorzunehmen. Für Tiere, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, also zum Beispiel in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Milchkühe, gilt diese Einschränkung nicht; diese Tiere unterlie-

gen auch weiterhin der grundsätzlichen Pfändbarkeit.

- Wer ein Tier schuldhaft verletzt, muß auch die Heilbehandlungskosten bezahlen, die den Wert des Tieres erheblich übersteigen, sofern sie nicht unverhältnismäßig hoch sind. Der Schädiger muß demnach die Kosten tragen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Heilungschancen und der Schutzbedürftigkeit des Tieres stehen, soweit sie aus der Sicht eines vernünftigen Tierhalters noch vertretbar sind. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist auch der Grad des Verschuldens des Schädigers zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen die Heilbehandlungskosten unverhältnismäßig hoch sind, hat der Schädiger den Wiederbeschaffungswert des Tieres zu ersetzen.

Die Gesetzesänderung will selbstverständlich nicht verbieten, daß Tiere veräußert oder zum Beispiel vererbt werden können. Das Gesetz stellt jedoch sicher, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Sachen auf Tiere nur entsprechend angewandt werden, soweit nicht besondere Vorschriften zum Schutz der Tiere dem entgegenstehen.

6 Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), hat sich aus der Sicht der Bundesregierung grundsätzlich bewährt.

Ausgehend von einer Initiative des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat im Februar 1993 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf enthielt eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen.

Die Bundesregierung hatte mit Kabinettsbeschuß vom 5. Mai 1993 zu diesem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung genommen. Sie erkannte das Anliegen des Bundesrates an, das Tierschutzgesetz aufgrund der seit der letzten umfassenden Novellierung von 1986 gewonnenen Erfahrungen fortzuschreiben und weiter zu verbessern. Hierbei sollte auch dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, daß mit dem Gesetzentwurf einigen inzwischen von der Europäischen Union sowie vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden sollte.

Auf der anderen Seite wies die Bundesregierung darauf hin, daß es notwendig sei, die Bürokratisierung der verschiedenen Lebensbereiche in Grenzen zu halten. Eine stärkere Reglementierung und Belastung der Betroffenen könnte aus der Sicht der Bundesregierung nur gerechtfertigt werden, wenn dies zu einem tatsächlichen Mehr an Tierschutz führt. Gleichzeitig — so die Bundesregierung — müsse gewährleistet sein, daß die Qualität von Wissenschaft und Lehre, das Niveau der medizinischen Versorgung, des Arbeits- und Umweltschutzes, aber auch

die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten und fortentwickelt werden können.

Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen des Menschen sorgfältig abzuwägen. Daher konnte sie sich nicht allen Änderungsvorschlägen des Bundesrates anschließen. Andererseits schlug sie Änderungen des Bundesratsentwurfes in den Punkten vor, die sie für verbesserungswürdig hielt. Darüber hinaus sprach sich die Bundesregierung für Ergänzungen des Gesetzentwurfes aus, die der weiteren Verbesserung des Tierschutzes dienen sollten.

Der für Tierschutzfragen federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hat im Oktober 1993 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates durchgeführt.

Nach zahlreichen intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages hat der Bundestag aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 19. Mai 1994 mehrheitlich und mit Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes angenommen.

Die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Novelle enthielt, ausgehend von den Vorschlägen des Bundesrates, eine Vielzahl detaillierter Verbesserungen, die vor allem die Durchführung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen wesentlich erleichtern sollten. So enthielt die Novelle unter anderem:

- eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- eine wesentlich restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren,
- ein EG-konformes Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- eine Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Tierversuchsvorhaben und somit die Möglichkeit intensiver behördlicher Prüfung,
- eine Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie der Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion,
- die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sein können,
- eine Erweiterung der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- eine einheitliche Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre,
- eine Verschärfung der Einfuhranforderungen,
- die Bestellung weisungsbefugter Verantwortlicher in Schlachteinrichtungen.

Die in der Gesetzesnovelle enthaltenen zusätzlichen Verordnungsermächtigungen sollten den Erlass von Rechtsverordnungen erleichtern, die seinerzeit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorbereitet wurden. Dies gilt für die Tierschutztransportverordnung, die alle Tiere umfaßt und bei der zur Festlegung der Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze bisher eine tierschutzrechtliche Verordnungsermächtigung fehlt.

Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Tierschutz-Schlachtverordnung, die das über 60 Jahre alte Schlachtrecht ablösen und 1995 in Kraft treten soll, war die vorgesehene Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit dem Schlachten von Geflügel von besonderer Wichtigkeit.

Darüber hinaus wird derzeit für das Halten von Tieren wildlebender Arten eine Verordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorbereitet. Auch hierfür enthielt die in der Novelle vorgesehene Neufassung dieses Paragraphen wesentliche Verbesserungen.

Der bei früheren Novellierungen des Tierschutzgesetzes stets beachtete Grundsatz, nicht hinter geltendes Recht zurückzugehen, konnte im Bereich der Tierversuche nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden. Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Deregulierungen hätten zu einer gewissen Einschränkung der behördlichen Einflußnahme im Bereich des Tierschutzes geführt und wären insoweit hinter das Schutzsystem des seit 1987 geltenden Tierschutzgesetzes zurückgegangen.

Daher wurde das Gesetz insbesondere von Seiten der Tierschutzverbände heftig kritisiert und kategorisch abgelehnt.

Der Bundesrat hat — nicht zuletzt vor diesem Hintergrund — in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz *nicht* zuzustimmen und auch von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Der Bundesrat bemängelt, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages die vom Bundesrat vorgesehenen Regelungsinhalte nur zum geringeren Teil, zum Teil in abgeänderter, ein Weniger an Tierschutz gewährender Form aufgenommen habe. Darüber hinaus seien Regelungen beschlossen worden, die eine gravierende Verschlechterung des Tierschutzes bedeuten.

Zwischen der Mehrheitsposition des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hatte sich ein unüberbrückbarer Gegensatz entwickelt.

Dies hat zur Folge, daß auch die vielen tierschutzrechtlichen Verbesserungen, über die in intensiven Beratungen Konsens erzielt worden war und die den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ganz wesentlich erleichtert hätten, nun nicht in Kraft treten können.

Da sich der Bundesrat darüber hinaus nachdrücklich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprach, sahen auch Bundestag und Bundesregierung hierin keine Aussicht auf Erfolg; damit ist dieses Gesetzgebungsverfahren gescheitert.

7 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten

Das Tierschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung ermächtigt das BML — teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben —, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16 b des Tierschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in folgenden Bereichen Vorschriften zu erlassen:

- Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 (§ 2 a Abs. 1),
- Anforderungen an die Beförderung von Tieren (§ 2 a Abs. 2),
- Anforderungen an das Töten, Betäuben, Schlachten und das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Tieren (§ 4 b),
- Verfahren und Methoden zur Durchführung bestimmter Eingriffe (§ 5 Abs. 4),
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Tierversuchen zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika (§ 7 Abs. 5),
- Meldung von Angaben über Art und Zahl der für Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 verwendeten Wirbeltiere (§ 9 a Abs. 2),
- Art und Umfang der Aufzeichnungen über Versuchstiere und der Kennzeichnung von Versuchstieren (§ 11 a Abs. 3),
- Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten (§ 13 Abs. 2),
- Festlegung von Verboten oder Genehmigungspflichten für das Halten von, den Handel mit sowie die Ein- und Ausfuhr von Tieren wildlebender Arten (§ 13 Abs. 3) und
- Aufhebung landesrechtlicher Schlachtvorschriften (§ 21 b).

Die Vorschriften können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21 a).

Darüber hinaus ist das BML ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln (§ 16 b Abs. 2).

Die gescheiterte Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes sah darüber hinaus eine Reihe weiterer Verordnungsermächtigungen vor (siehe Kapitel II 6).

Nach § 16 c erläßt das BML mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Auch hierfür ist die vorherige

Anhörung der Tierschutzkommission vorgeschrieben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) wird von den Vollzugsbehörden grundsätzlich als sehr hilfreich angesehen. Die Länder begrüßen, daß gerade für die Gebiete, in denen Regelungen mit Vorrang benötigt wurden (Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Tierversuche, Geschäftsführung der Beratenden Kommissionen sowie Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes), Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind.

Das Vorhaben, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auf weitere gesetzliche Bestimmungen auszuweiten, wurde angesichts der laufenden Beratungen über eine Gesetzesnovelle zurückgestellt.

Im Rahmen der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben wurden im Auftrag des BML seit 1970 von anerkannten Sachverständigen zahlreiche Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 4 Nr. 1). Darüber hinaus wurden für weitere Bereiche, die der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, bei denen jedoch bisher eine umfassende Rechtsetzung noch nicht möglich war, Leitlinien erarbeitet, die den Ländern sowie allen Interessierten zur Verfügung stehen (siehe Anhang 4 Nr. 2).

Die Länder begrüßen diese Gutachten und Leitlinien als wichtige Entscheidungshilfe für den Vollzug; eine Übernahme dieser Maßstäbe in Rechtsvorschriften sollte grundsätzlich angestrebt werden.

8 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes einschließlich der Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen obliegt dem Bund, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken jedoch die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch insbesondere auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzzuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszu-

ständigkeit durch Erlass vom 30. Dezember 1987 (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1988 S. 56) und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet.

Bund und Länder erörtern gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung der Rechtsetzung und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren.

Mit der aufgrund des § 16 c des Tierschutzgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen.

Die Kenntnis von Gerichtsurteilen ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für den Vollzug. Der Bund hat durch die Entwicklung des juristischen Informationssystems JURIS und dessen Umwandlung in eine private Rechtsform (juris GmbH, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken) die Möglichkeit geschaffen, sich unter Einsatz der modernen Technik rasch und umfassend über die aktuelle Rechtsprechung und die in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen zu informieren. Für die Ergänzung und Aktualisierung der Datenbanken werden mehr als 350 Periodika vollständig und weitere 500 Publikationen zumindest schwerpunktmäßig ausgewertet. Darüber hinaus werden auch von den Gerichten sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen zur Dokumentation übersandt. Damit wird heute bereits ein wesentlicher Teil der zum Tierschutzrecht ergangenen Urteile nachgewiesen. Der Zugriff auf JURIS steht jedermann gegen Entgelt offen.

9 Tierschutzkommission und Tierschutzbeiräte

Während der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu seiner Beratung in Fragen des Tierschutzes vorher einen Tierschutzbeirat berufen hatte, ist er seit 1987 aufgrund § 16 b des Tierschutzgesetzes verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhören.

Die Tierschutzkommission kann aber auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Der Berufszeitraum erstreckt sich jeweils auf vier Jahre. Die zweite Beratungsperiode begann 1991.

Seit ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 1987 hat die Tierschutzkommission insgesamt 23 Sitzungen abgehalten.

Sie hat zu den verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben ihre Voten abgegeben, aber auch viele andere tierschutzrelevante Themen erörtert.

Zu ihrer Beratung in Fragen des Tierschutzes haben inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen je einen Tierschutzbeirat berufen, in Berlin ist dies in Vorbereitung. In Hessen gibt es außerdem eine Landestierschutzbeauftragte. Niedersachsen beabsichtigt, in Kürze einen Landestierschutzbeauftragten zu berufen.

III. Halten von Tieren

Nur selten wird in Frage gestellt, daß Tiere zum Nutzen oder als Begleiter des Menschen gehalten werden dürfen. Tiere sind so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- oder Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 — BGBl. 1978 II S. 113 —). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien, Makedonien, Malta, Norwegen, Island, die Schweiz, Slowenien, Zypern und die EG.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen verabschiedet worden. An Empfehlungen für die Haltung von Mastgeflügel wird derzeit gearbeitet.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich.

Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Ver-

waltungspraxis — hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen — umgesetzt werden. Da die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es wurde inzwischen durch sieben Vertragsparteien, darunter Deutschland, ratifiziert und von weiteren fünf Vertragsparteien gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, nachdem alle EU-Mitgliedstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind. Dies tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragsparteien dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind.

Mit dem Änderungsprotokoll soll das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepaßt werden. Sein Anwendungsbereich soll im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert werden.

Insbesondere soll klargestellt werden, daß auch gentechnisch hergestellte Produkte oder gentechnisch veränderte Tiere nur dann in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen, wenn feststeht, daß dies im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere unbedenklich ist.

Darüber hinaus soll der Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf das Töten von Tieren erstreckt werden, falls dieses nicht im Schlachthof — hierfür gilt das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren —, sondern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindet.

Das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechtes in den Mitgliedstaaten des Euro-

parates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Europäische Union

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EU-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Im November 1991 hat der Ministerrat je eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen verabschiedet (Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG, ABl. EG Nr. L 340 S. 28 und 33).

Zur Richtlinie 88/166/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) ist die Europäische Kommission verpflichtet, vor dem 1. Januar 1993 dem Ministerrat einen Bericht sowie geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen. Leider ist sie dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Im Juni 1992 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorgelegt. Hiermit sollen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen einschließlich des inzwischen von mehreren EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, bereits ratifizierten Änderungsprotokolls in Gemeinschaftsrecht übernommen werden.

Der Richtlinienentwurf sah vor, daß die auf das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gestützten Empfehlungen des Ständigen Ausschusses von der Europäischen Kommission umgesetzt werden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten lediglich beratend mitwirken (Beratungsausschuß).

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag bestehen aus der Sicht der Bundesregierung keine Bedenken dagegen, daß die Gemeinschaft das Übereinkommen einschließlich des Änderungsprotokolls übernimmt. Es erschien bisher allerdings nicht zweckmäßig, der Europäischen Kommission umfassend und pauschal alle Befugnisse zur Umsetzung auch der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat zu übertragen. Vielmehr wurde bisher die Haltung vertreten, daß die Empfehlungen wie in der Vergangenheit durch entsprechende Ratsrichtlinien und lediglich die weniger wichtigen Teile der Empfehlungen durch Rechtssetzungsakte der Kommission geregelt werden sollten.

Aufgrund der Subsidiaritätsdiskussion, die in diesem Bereich insbesondere von Frankreich geführt wurde, war die Beratung dieses Richtlinienvorschlags längere Zeit blockiert. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Tierschutz vom 22. Juli 1993 (KOM (93) 384

endg.) legt die Kommission dar, daß sie im Bereich des Tierschutzes weiterhin rechtsetzend tätig werden will.

Im Bereich des Schutzes von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen schlägt sie als Maßnahmen für die Zukunft unter anderem vor,

- die Beratungen im Rat über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit Blick auf eine zeitige Annahme wieder aufzunehmen,
- nach Annahme des genannten Rechtstextes Rechtssetzungsakte auf Kommissionsebene zu treffen, um die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in bezug auf Tiere, die nicht bereits unter die entsprechenden EG-Richtlinien fallen, umzusetzen.

Um den Tierschutz zu verbessern und dennoch die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu Lasten unserer landwirtschaftlichen Tierhalter zu verschlechtern, hat die Bundesregierung ein dringendes Interesse an einer EU-weiten Konkretisierung und rechtsverbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen. Besonders aktuell ist dieser Bedarf im Bereich der Mastgeflügelhaltung.

Da eine wirkungsvolle und EU-weit möglichst einheitliche Umsetzung der Europaratsempfehlungen dringend geboten ist, muß abgewogen werden, ob an der bisherigen Forderung nach detaillierten, die Anforderungen an den Tierschutz konkretisierenden Ratsrichtlinien für die Rinder-, Pelztier-, Schaf-, Ziegen- und Mastgeflügelhaltung festzuhalten ist — was die Rechtssetzung in diesem Bereich möglicherweise sehr erschwert — oder ob sich die Bundesregierung im Interesse EU-weit verbindlicher Rechtsvorschriften einem Kompromiß anschließen kann, der für die Umsetzung der Europaratsempfehlungen eine sehr allgemein gehaltene, auf das Übereinkommen bezugnehmende Ratsrichtlinie mit Durchführungsermächtigung der Kommission im Contre-filet-Verfahren, also mit stärkstmöglicher Rechtsposition des Rates, beinhaltet.

Im Interesse einer schnellen und verbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen sollte versucht werden, eine Regelung zu treffen, die der Kommission im Rahmen eines Regelungsausschusses mit contre filet die entsprechenden Umsetzungsbefugnisse zugesteht.

Leider konnten die Beratungen unter deutscher Präsidentschaft nicht mehr abgeschlossen werden.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Ein entsprechendes ethologisches Konzept für die naturwissenschaftliche Beurteilung im Zusammenhang mit § 2 des Tierschutzgesetzes wurde von der

Untergruppe „wissenschaftliche Grundlagen“ der Fachgruppe „Verhaltensforschung“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. entwickelt (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V., Fachgruppe Verhaltensforschung, „Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung“, Freiburg 1987). Aufbauend auf diesem Konzept wurden in jüngster Zeit wissenschaftliche Grundlagen zur Erfassbarkeit von Befindlichkeiten bei Tieren erarbeitet, auf deren Grundlage intersubjektiv nachvollziehbare Aussagen zu Wohlbefinden oder Leiden bei Tieren möglich sein sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß Emotionalität zu den Grundeigenschaften von Tieren gehört. Befindlichkeiten wie Freude, Trauer oder Angst sind zwar nicht direkt zugänglich und nur subjektiv erfassbar, sie treten aber in Verbindung mit bestimmtem Verhalten und physiologischen Vorgängen auf. Von diesen kann bei guter Kenntnis der Biologie des Tieres unter Beachtung der jeweiligen Situation mit nur geringer Irrtumswahrscheinlichkeit auf die Befindlichkeit beim Tier geschlossen werden, solange lediglich mit den psychischen Dimensionen „angenehm — unangenehm“ und „sicher — unsicher“ gearbeitet wird. Bereits auf der Grundlage dieser Dimensionen ist es unter Einbeziehung des Zeitfaktors möglich, Wohlbefinden oder Leiden bei Tieren zu erfassen.

In Übereinstimmung mit dem erweiterten Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept bestimmt § 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, folgendes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Nach § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist das BML ermächtigt,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen,

aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

Die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter berücksichtigen. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch in einzelnen Bereichen notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln. Dem wurde bereits in einigen Bereichen (Legehennen, Schweine, Kälber) Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat hierzu in seinen Entschließungen vom 5. und 26. Juni 1992 (Drucksachen 22/92 — Beschluß — und 94/92 — Beschluß —) konkrete Forderungen entwickelt und für eine Reihe von Tierarten oder Tierkategorien den Erlass weiterer Rechtsverordnungen vorgeschlagen.

Weitergehende Forderungen, wie zum Beispiel ein Zulassungs- oder Bewilligungsverfahren für neue Haltungssysteme, wie es in der Schweiz vorgeschrieben ist und praktiziert wird, werden von der Bundesregierung nicht für zweckmäßig gehalten.

Gegen die Einführung eines solchen Verfahrens sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Die tierschutzgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist das Ergebnis des Zusammenwirkens technischer Voraussetzungen und der Handhabung eines Systems sowie der sachkundigen Betreuung der Tiere. Daher ist durch die Einführung einer Zulassungspflicht für Haltungssysteme keine Gewähr für eine tierschutzgerechte Haltung zu erzielen. Bereits die Veränderung eines Details kann in dem komplexen Zusammenhang zwischen Mensch, Tier und Technik das Prüfergebn entscheidend verändern.
- Ein Zulassungsverfahren wäre mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Schnelle Entscheidungen, insbesondere ein schnelles Reagieren auf Verbesserungen der angebotenen Produkte (Stalleinrichtungen usw.) wäre kaum möglich. Dies kann zu einer Behinderung tierfreundlicher Lösungen führen.
- EG-rechtlich bestehen wegen der Eingriffe in den freien Wettbewerb erhebliche Bedenken. Das Zulassungsverfahren könnte dazu mißbraucht werden, den Markt gegen gebietsfremde Anbieter abzuschotten.

Im Zusammenhang mit der Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes hat aber die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates hervorgehoben, daß sie es für unerlässlich hält, im Rahmen freiwilliger Prüfverfahren, wie sie zum Beispiel von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Stalleinrichtungen schon bisher durchgeführt werden, dem Tierschutz einen

wesentlich größeren Stellenwert einzuräumen. Aufgrund von Gesprächen mit der DLG, in denen die Bundesregierung ihr Anliegen deutlich gemacht hat, wurden inzwischen Sachverständige für Tierschutzfragen in die Prüfungskommissionen aufgenommen, soweit sie nicht schon früher beteiligt waren. Der Tierschutz wird mittlerweile im Prüfbericht gesondert angesprochen, und in den verschiedenen Prüfungskommissionen wurden Kataloge der tierschutzrelevanten Prüfungskriterien zusammengestellt. Weiterhin bemüht sich die DLG verstärkt, Gruppenprüfungen mit tierschutzrelevantem Inhalt auszu-schreiben. Diese erleichtern die vergleichende Bewertung der einzelnen Prüfgegenstände und erhöhen den Informationswert für Berater und Landwirte. Im Jahr 1994 wurden beispielsweise drei Ab-ruffütterungsanlagen, zwei Liegeboxenabtrennungen, zehn Stallbodenbeläge, vier Baumaterialien und fünf Enthornungsgeräte jeweils in Gruppenprüfungen untersucht.

Bei der Investitionsförderung ist die Einbeziehung von Tierschutzanforderungen möglich. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind Investitionskosten zur Verbesserung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Agrarstrukturinvestitionen förderungsfähig. Auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 ermöglichen die Berücksichtigung tierschutzbedingter Investitionen und deren Einbeziehung in die EG-Mitfinanzierung.

Mit der Änderung der Effizienzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2834/94 vom 21. November 1994, ABl. EG Nr. L 302 S. 1 vom 25. November 1994) wurde die Begünstigung von Investitionen im Tierschutz und bei der Hygiene der Tierhaltung erweitert. So finanziert die EG nun auch Tierschutzinvestitionen bei der Geflügelhaltung mit; außerdem können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte bei Tierschutzinvestitionen jetzt in gleicher Höhe gefördert werden.

In § 3 des Tierschutzgesetzes hat der Gesetzgeber folgende Tatbestände, die bei der Haltung von Tieren von Bedeutung sind, bereits ausdrücklich geregelt:

- Niemand darf einem Tier — außer in Notfällen — Leistungen abverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.
- Niemand darf ein Tier, das nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
- Niemand darf ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
- Niemand darf ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur

aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme und an das Klima angepaßt ist.

- Niemand darf ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- Niemand darf ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
- Niemand darf ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
- Niemand darf ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.
- Niemand darf einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.
- Niemand darf an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Tieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, daß das Tierschutzgesetz die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verbietet. Elastische Ringe sind nur noch für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern zulässig. Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde 1986 das Höchstalter von vier Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Kaninchen ist — sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt — nach dem Tierschutzgesetz einheitlich auf zwei Monate festgesetzt. Ferner ist eine Betäubung nicht erforderlich

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen,
- für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel,
- für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehngliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, während des ersten Lebenstages.

Auf Grund der Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG. Nr. L 340 S. 33) muß die Altersgrenze

für das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine auf vier Wochen herabgesetzt werden. Da die Novellierung des Tierschutzgesetzes gescheitert ist, konnte die notwendige Anpassung an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts bisher noch nicht vollzogen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Rinderhaltung — hier im Hinblick auf die Schwanzspitzenentzündung oder Schwanzspitzennekrose der Mastbullen — ist die Einschränkung der Ausnahme vom Amputationsverbot. Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn er nach tierärztlicher Indikation geboten oder im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres unerlässlich ist. Das bedeutet zum Beispiel, daß Kälber nicht durch die Vornahme einer Schwanzamputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystems angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltungsbedingungen verbessert werden müssen.

1.4 Erfahrungen der Länder

Die bisherigen Erfahrungen der Länder haben gezeigt, daß durch den 1986 in das Tierschutzgesetz eingefügten § 16 a („Befugnis-katalog“) das Verwaltungsverfahren zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße im Bereich der Tierhaltung erheblich erleichtert worden ist. Von den Amtstierärzten werden die in § 16 a enthaltenen Möglichkeiten im Sinne eines wirkungsvollen und vorbeugenden Tierschutzes positiv bewertet. Jedoch hat der Bundesrat im Rahmen seiner Gesetzesinitiative zur Novellierung des Tierschutzgesetzes Ergänzungen des § 16 a vorgeschlagen; nach den Erfahrungen der Länder ist es notwendig, eine rechtliche Grundlage auch für die Wegnahme von Tieren mit schwerwiegenden Verhaltensstörungen zu schaffen sowie die behördlichen Befugnisse im Hinblick auf den Verbleib weggenommener Tiere zu erweitern.

Beim Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gibt es immer wieder Probleme:

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sind gelegentlich Vernachlässigungen der Tiere wie

- mangelnde Klauen- oder Hufpflege,
- mangelnde Hygiene,
- Parasitenbefall und
- Verschleppung therapeutischer Maßnahmen

zu beobachten. Auch halten immer mehr Berufsfremde mit zunächst geringer Sachkunde landwirtschaftliche Nutztiere wie

- Schafe zur Landschaftspflege,
- Ziegen zur ökologischen Lebensmittelgewinnung,
- Pferde in falsch verstandenen sogenannten Robusthaltungen.

Die Amtstierärzte haben es häufig mit Schwierigkeiten zu tun, für deren Bewertung es teilweise noch immer an Literatur, Gutachten und ähnlichem fehlt.

Ein weiteres Problem der Überwachung von Tierhaltungen liegt darin, daß gegen Anordnungen der zuständigen Behörde in zunehmendem Maße alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wenn die sachverständigen Amtstierärzte vor Gericht nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen — die für eine Vielzahl von Fragen gar nicht existieren — argumentieren können, wird vielfach zugunsten des Betroffenen entschieden.

Andererseits ist zu unterstreichen, daß trotz ökonomischer Zwänge, denen die Tierhalter ausgesetzt sind, im Rahmen der eigenverantwortlichen Selbstkontrolle sowie der behördlichen Überwachung gewährleistet sein muß, daß auch bei modernen Haltungssystemen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

In den neuen Bundesländern sind die Änderungen der Haltungseinrichtungen zur Anpassung an die Legehennen-, Kälber- und Schweinehaltungsverordnung weitgehend abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen für neue, artgemäße und verhaltensgerechte Haltungsbedingungen gegeben.

Nicht zuletzt aufgrund der Diskussionen in der tierschutzinteressierten Öffentlichkeit über sogenannte „Intensivhaltungssysteme“ hat das Land Thüringen eine landesweite Überprüfung solcher Haltungssysteme für Kälber, Schweine und Legehennen durchgeführt. Ziel der Maßnahme war die Feststellung, inwieweit in den entsprechenden Betrieben die jeweiligen Tierschutzverordnungen eingehalten werden und welche Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Mängel eingeleitet werden müssen. Die Erhebung wurde auf der Grundlage von Checklisten sehr detailliert durchgeführt und computergestützt ausgewertet. In die Kontrolle wurden ca. 500 Kälberställe mit über 42 000 Plätzen, ca. 1 200 Schweineställe mit fast 390 000 Plätzen sowie 61 Legehennenhaltungen mit über 2 Millionen Tierplätzen einbezogen. Die Kontrollmaßnahme zeigte, daß die Tierhalter — insbesondere hinsichtlich des Platzangebotes für Kälber und Schweine — mit Erfolg große Anstrengungen zur Anpassung der Haltungsbedingungen an die gesetzlichen Vorgaben unternommen haben. Zur Lösung der noch bestehenden Probleme erteilten die Veterinärbehörden die notwendigen Auflagen.

In Niedersachsen werden ebenfalls Checklisten für die Überprüfung von Tierhaltungen erarbeitet.

In Baden-Württemberg wurden zur Unterstützung der für die tierschutzrechtliche Überwachung zuständigen Staatlichen Veterinärämter seit 1991 sechs zusätzliche Stellen für beamtete Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen, die überörtlich Tierschutzaufgaben bearbeiten. Schwerpunkte sind die Aufsicht nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und die Mitwirkung als Sachverständige bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Neben dieser allgemeinen Aufgabe im Bereich des Tierschutzes haben sich die genannten Tierärztinnen und Tierärzte zusätzlich in weiteren Teilbereichen des Tierschutzes spezialisiert, wie zum Beispiel auf Fragen im Zusammenhang mit Tierversuchen und der Versuchstierhaltung, auf Heimtiere und Exoten, landwirtschaftliche Nutztiere, Schlachtung und Tö-

tung von Tieren. Weitere Spezialisierungen für den Bereich Zoo- und Zirkustiere sind beabsichtigt.

Diese überregional im Tierschutz tätigen beamteten Tierärztinnen und Tierärzte können im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten bei Bedarf von den Staatlichen Veterinärämtern angefordert werden.

Auch in Niedersachsen wird zur Zeit bei einer Bezirksregierung ein sogenannter Tierschutzdienst eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, die kommunalen Veterinärbehörden bei der Durchsetzung der gesetzlichen Tierschutzanforderungen zu unterstützen. Dafür sollen unter anderem vor Gericht verwertbare Gutachten und eine Literaturlatenbank mit Angaben zu Spezialproblemen — zum Beispiel den Haltungsbedingungen für exotische Tierarten — erstellt werden.

In den folgenden Kapiteln wird über weitere Erfahrungen der Länder berichtet.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, so insbesondere durch Koordinierung und regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ländern, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die tierschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang durchgesetzt und Vollzugsdefizite vermieden werden.

2 Besondere Regelungen

2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Für die Tierhaltung im ökologischen Landbau sollen in Zukunft EG-weit verbindliche Mindestanforderungen gelten, die eingehalten werden müssen, wenn Tiere und tierische Erzeugnisse sowie für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten, als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Bisher fehlen allerdings noch die Grundsätze und spezifischen Kontrollmaßnahmen für diesen Bereich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), der sogenannten „EG-Öko-Verordnung“.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Vorschläge zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der EG-Ökoverordnung auf den Bereich der ökologischen Tierhaltung bis zum 30. Juni 1995 vorzulegen. Sie hat zu ersten Beratungen eine kleine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Deutschland neben fünf anderen Mitgliedstaaten vertreten ist.

Bis zur Annahme dieser Vorschläge sind bei der Erzeugung von Zutaten tierischen Ursprungs, die in Produkten mit überwiegend pflanzlichen Zutaten Verwendung finden, bei Fehlen einzelstaatlicher Vorschriften die Tiere nach den international anerkannten Methoden ökologischer Erzeugung (zum Beispiel IFOAM-Richtlinien) zu halten, wenn diese Produkte als aus dem ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Die verschiedenen Verbandsrichtlinien schreiben Haltungsanforderungen im ökologischen Landbau fest, die über die tierschutzrechtlichen Mindestnormen hinausgehen. Haltungsverfahren, die noch nicht in tierschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden können, werden so bereits in der Praxis erprobt. Eine gewissenhaft praktizierte ökologische Tierhaltung kann insofern Impulse für eine Weiterentwicklung des Tierschutzes geben. Da ein — wenn auch zunächst noch kleiner — Teil der Verbraucher bereit ist, tierfreundlichere Haltungsbedingungen über den Kaufpreis der Erzeugnisse zu honorieren, bietet sich darüber hinaus für manche Landwirte die Möglichkeit, Marktnischen zu nutzen und einer besonderen Nachfrage durch ein besonderes Angebot Rechnung zu tragen.

2.2 Legehennen

Im Dezember 1992 wurden in Deutschland 43,6 Millionen Legehennen gehalten. Etwa 90 % der Legehennen befinden sich in der Käfighaltung. Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzrechtlicher Sicht wird sie allerdings erheblich kritisiert.

Ein einseitiges nationales Verbot der derzeit praktizierten Käfighaltung würde aber aufgrund des starken Wettbewerbs im Eiersektor innerhalb der EU die deutsche Geflügelwirtschaft in ihrer Existenz gefährden und darüber hinaus lediglich das Tierschutzproblem in Mitgliedstaaten mit weniger restriktiven Vorschriften verlagern.

Die Bundesregierung hatte sich aus diesem Grund bereits Ende der siebziger Jahre für eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen eingesetzt.

Die Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die wegen eines Formfehlers zunächst aufgehoben, dann aber in ihrem verfügbaren Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen wurde, stellt einen zwar kleinen, aber nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung des Tierschutzes für Legehennen dar. Die Richtlinie legt unter anderem eine Mindestbodenfläche von 450 cm² je Legehenne fest. Nach einer Übergangszeit für bestehende Anlagen gilt dies nun ab 1. Januar 1995 für alle Käfige in der gesamten EU.

Im November 1986 ist von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuss eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen worden. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten Bestimmungen für die Boden- sowie für die Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung sowohl der Empfehlung als auch der EG-Richtlinie mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 3 vom 5. Februar 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Hennenhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus. Sie enthält größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg (550 cm²) und ist auch für bestehende Anlagen schon am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Da sich die Geflügelwirtschaft insbesondere durch die Anforderung größerer Käfigmindestflächen für schwere Hennen gegenüber Konkurrenten in anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt fühlt, wurden im Hinblick darauf Feststellungsklagen erhoben, denen aber bisher kein Erfolg beschieden war. Eine Klage, die in erster und zweiter Instanz vom VG Freiburg und vom VGH Baden-Württemberg in Mannheim mit Urteil vom 4. September 1990 abgewiesen wurde, ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren am 16. Dezember 1993 ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu der Frage einzuholen, ob die Richtlinie 88/166/EWG den Mitgliedstaaten Freiraum für strengere Anforderungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Mindestkäfigflächen einräumt (BVerwG 3 C 28. 91).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 1990 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag gegen die Hennenhaltungsverordnung eingereicht, der vom Land Niedersachsen unterstützt wird. Vom Antragsteller wird bezweifelt, daß die Verordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes an eine artgemäße und verhaltensgerechte Tierhaltung genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher noch nicht über den Normenkontrollantrag entschieden.

Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie sollte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorlegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; dies ist eine Art Revisionsklausel. Zwar hat der wissenschaftliche Veterinärausschuß noch 1992 einen Bericht über den Tierschutz bei Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt, der Bericht der Kommission liegt aber — obwohl er bereits mehrfach angenommen wurde — bedauerlicherweise noch immer nicht vor. Der wissenschaftliche Veterinärausschuß kommt in seinem umfangreichen Bericht unter anderem zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Zur Zeit werden die meisten Legehennen innerhalb der EU in Käfigbatterien gehalten, in denen sie nicht in der Lage sind, alle normalen Bewegungsabläufe auszuführen, genug Bewegung zu haben, um Knochenschwäche zu vermeiden, oder

ihre Eier in ein Nest zu legen. Ein besseres Haltungssystem ist hier eindeutig notwendig. Es gibt klare Vor- und Nachteile der verschiedenen derzeit gebräuchlichen Haltungssysteme, und es ist schwer nachzuweisen — oder nur sich unter Fachleuten zu einigen —, welches Alternativsystem bei mäßiger Besatzdichte unter Tierschutzgesichtspunkten das beste ist. Modifizierte, besonders ausgestattete Käfige könnten sich als Lösungsmöglichkeit erweisen, oder Voliersysteme könnten sich im Hinblick auf Praktikabilität und Tierschutz als die beste Alternative herausstellen.

- Beim jetzigen Entwicklungsstand sind in Alternativsystemen die Produktionskosten, Arbeitsanforderungen, die Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers sowie die medizinische Betreuung durchweg höher als in der Käfighaltung.
- Mit der Vielzahl der verwendeten Alternativsysteme ist zwangsläufig eine viel größere Variabilität hinsichtlich der zu erzielenden Ergebnisse verbunden, und die Ergebnisse sind sowohl im Hinblick auf den Tierschutz als auch auf die Produktionsdaten weit weniger vorhersagbar als in der Käfighaltung. Der Standard der Betreuung muß sehr hoch sein, sonst ist in Alternativsystemen das Risiko für Beeinträchtigungen des Tierschutzes größer als in der Käfighaltung. Es sollte hierbei allerdings beachtet werden, daß es 20 bis 30 Jahre gedauert hat, Käfigsysteme in ihrer jetzigen Form zu entwickeln — und sie werden immer noch weiter entwickelt —, während manche Alternativsysteme erst seit etwa zehn Jahren angeboten werden; weitere Entwicklungen und Verbesserungen sind also zu erwarten.

Als Nachteile der gegenwärtigen Käfigbatterien gegenüber guten Alternativsystemen nennt der wissenschaftliche Veterinärausschuß:

- Nestbau- und Eiablageverhalten, Aufbaumen, Scharren, Sandbaden und die Mehrzahl der Bewegungsabläufe sind nicht möglich,
- Auftreten von stereotypem Verhalten,
- Beeinträchtigungen des Federkleides,
- Knochenschwäche durch Bewegungsmangel.

Als Vorteile gegenüber guten Alternativsystemen werden genannt:

- Die Tiere werden von ihren Ausscheidungen getrennt, so daß ein Befall mit Endoparasiten weitgehend ausgeschlossen ist,
- die Tiere befinden sich in kleinen Gruppen mit stabiler Rangordnung,
- die Gefahr des Auftretens von Kannibalismus ist gering.

Die Bundesregierung wird weiterhin für eine erneute Diskussion der Richtlinie eintreten mit dem Ziel, das Verhalten der Tiere stärker bei den Haltungsvorschriften zu berücksichtigen.

Aber nicht nur durch Rechtsvorschriften, sondern auch durch ein entsprechendes Verbraucherverhalten kann die Praxis der Legehennenhaltung entscheidend beeinflusst werden.

Die EG-Vermarktungsvorschriften wurden bereits 1985 dahingehend geändert, daß auf Eiern der Klasse A und auf entsprechenden Kleinpackungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier — ABl. EG Nr. L 121 S. 11 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1259/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 — ABl. EG Nr. L 137 S. 54 —). Bei Lose-Verkäufen sind derartige Angaben über die Haltungsform nur zulässig, wenn die einzelnen Eier entsprechend gekennzeichnet werden.

Tierschutzinteressierte Verbraucher können sich also beim Kauf über die Haltungsform der Legehennen informieren und eine entsprechende Auswahl treffen. Bei Eiern, die ohne derartige Informationen angeboten werden, kann davon ausgegangen werden, daß es sich um Eier aus Käfighaltung handelt.

Die Vermarktungsvorschriften sollen in Kürze hinsichtlich der Mindestbedingungen für die Legehennenhaltung in Alternativsystemen überarbeitet werden. Aus Tierschutzsicht sollten zum Beispiel Anforderungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Nestern oder Gebäudeausgängen bei Freiland- und Auslaufhaltung aufgenommen werden. Da sich die Bezeichnung Volierenhaltung (Bodenhaltung mit zusätzlich eingebauten Gerüsten) bisher beim Verbraucher kaum durchsetzen konnte, schlägt die Bundesregierung der Europäischen Kommission vor, unter Einführung bestimmter Kriterien hinsichtlich Gerüstumfang oder Etagenfläche die Kategorien „Volierenhaltung“ und „Bodenhaltung“ zusammenzufassen.

Um die Überprüfung der dem Verbraucher gegebenen Informationen zu erleichtern und den hierfür verantwortlichen Überwachungsstellen ein geeignetes Verfahren an die Hand zu geben, hat BML ein Forschungsvorhaben „Untersuchungen zur Entwicklung und Erprobung einer Methode für die Differenzierung von Eiern aus verschiedenen Haltungssystemen mit Hilfe des ultravioletten Lichts“ gefördert. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung können Eier mit ultravioletter Strahlung schnell und einfach auf Spuren untersucht werden, die darauf hindeuten, daß die Eier auf Gitterboden abgelegt wurden. Eine sichere Abgrenzung zwischen Eiern aus Käfighaltung und Boden- oder Volierenhaltung ist mit dieser Methode aber nicht möglich, da einerseits in einigen Boden- oder Volierenhaltungssystemen auch Abrollgitter im Nestbereich verwendet werden und andererseits die Spuren auf der Eischale nicht hundertprozentig spezifisch sind. Dennoch kann eine solche Untersuchung von Eiern wertvolle Anhaltspunkte für weitergehende Nachprüfungen liefern.

2.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten. Im Dezember 1992 waren dies rd. 36,7 Millionen Masthühner, 5,6 Millionen Truthühner, 2,3 Millionen Enten und 0,6 Millionen Gänse.

Auf Vorschlag der deutschen Delegation erarbeitet der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß des Europäischen Rates derzeit eine Empfehlung für das Halten von Mastgeflügel. Diese Empfehlung soll die Haltungsanforderungen insbesondere für Masthühner, aber auch für Enten, Gänse, Puten, Straußenvögel, Perlhühner, Wachteln, Tauben und Fasane festlegen.

Im August 1992 waren bei extrem hohen Außentemperaturen besonders in Masthühnerbeständen erhebliche Todesraten aufgetreten, die in der Öffentlichkeit sehr kritisch diskutiert wurden. In Niedersachsen, wo ein großer Teil der Masthühner gehalten wird, wurde wegen dieser Vorkommnisse sowie auf der Grundlage eines Berichtes der Bezirksregierung Weser-Ems über weitere tierschutzrelevante Zustände 1993 ein Erlass herausgegeben, in dem die zuständigen Behörden angewiesen werden, im Einzelfall unter anderem eine Höchstbesatzdichte an Tieren von 30 kg Lebendgewicht je Quadratmeter durchzusetzen; im Sommer soll die Besatzdichte mindestens auf 27 kg je Quadratmeter herabgesetzt werden. Von dieser Reduzierung kann abgesehen werden, wenn ausreichende Lüftungsanlagen vorhanden sind. Bisher wird der Erlass in Form von Auflagen bei der Genehmigung neuer Masthühnerhaltungen angewandt. Gegen die Verhängung entsprechender Auflagen sind mehrere Widerspruchsverfahren anhängig; über die Feststellungsklagen einiger Hühnermänner liegen noch keine rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte vor.

Nach Aussagen großer Geflügelhalter wäre bei einer Festsetzung der Höchstbesatzdichte, wie sie im niedersächsischen Erlass vorgesehen ist, die Geflügelmast im EU-Vergleich nicht mehr wettbewerbsfähig.

Die Werte des niedersächsischen Erlasses entsprechen im Grundsatz dem BML-Gutachten über die Haltung von Geflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen, das allerdings bereits 20 Jahre alt ist und somit technische Neuerungen in den Stall-Lüftungssystemen nicht berücksichtigt. BML hat eine Sachverständigengruppe mit Vertretern der Tierwissenschaft, Veterinärmedizin sowie der Geflügelwirtschaft und -praxis mit der Ausarbeitung einer Empfehlung zur artgemäßen und verhaltensgerechten Geflügelmast beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom April 1993 hat die Sachverständigengruppe festgestellt, daß hinsichtlich der Höchstbesatzdichte ein Bereich von 30 bis 37 kg je Quadratmeter diskutiert werde, sich eine wissenschaftlich fundierte Festlegung unter dem Aspekt des Tierschutzes derzeit aber nicht treffen ließe.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich weitgehend den Anforderungen des niedersächsischen Erlasses angeschlossen.

Auch während der Hitzeperiode im Sommer 1994 ist es in Niedersachsen wieder zu vermehrten Todesfällen in Mastgeflügelhaltungen, insbesondere in Masthühnerhaltungen, gekommen. Betroffen waren davon fast ausschließlich Tiere, die sich in der Endphase der Mast befanden. Überprüfungen durch die Veterinärbehörden ergaben, daß viele Tierhalter durch geringeren „Sommerbesatz“, vorzeitige Schlachtungen, Einsatz zusätzlicher Ventilatoren, Berieselung der Dächer oder Anfeuchtung der Stallluft Maßnahmen ergriffen hatten, die den Hitzetod verhindern sollten. Offensichtlich wurden diese Maßnahmen entweder zu spät eingeleitet, oder sie waren im Einzelfall ungeeignet. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Geflügelwirtschaftsverbände, Wissenschaftlern und Vertretern der niedersächsischen Veterinärbehörden erarbeitet derzeit Empfehlungen für die Mastgeflügelhaltung im Sommer. Als Kernpunkt dieser Empfehlungen sollen Mindestanforderungen an die Kapazität der Lüftungseinrichtung in Masthühnerställen festgelegt und Kriterien für die Überprüfung der Lüftungsanlagen entwickelt werden, die sicherstellen, daß dem Masthühnerhalter wirksame Zusatzmaßnahmen in den Sommermonaten empfohlen werden können. Zusätzlich zu diesen Bemühungen soll ein „Warndienst“ für Geflügelhalter eingerichtet werden, der die Tierhalter rechtzeitig auf „gefährliche Wetterlagen“ hinweist. Die Zusammenarbeit mit den Geflügelwirtschaftsverbänden läßt erwarten, daß die voraussichtlich Anfang 1995 fertiggestellten Empfehlungen in einem Großteil der Geflügelbetriebe ohne behördliches Eingreifen umgesetzt werden.

Eine Arbeitsgruppe der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen untersucht derzeit in einem groß angelegten, von Niedersachsen finanzierten Forschungsvorhaben unter tierschutzfachlichen Gesichtspunkten die Hähnchenmast sowohl unter herkömmlichen als auch unter den Bedingungen eines Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, um daraus Mindestanforderungen an die Mastgeflügelhaltung zu entwickeln.

Die Bundesregierung stimmt mit den Agrarministern der Länder und der Geflügelwirtschaft überein, daß nur eine EU-weite Regelung der Masthühnerhaltung zu einer befriedigenden Lösung der Probleme führen kann. BML hat die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit diesbezüglicher Gemeinschaftsregelungen hingewiesen und um die Vorlage eines wissenschaftlichen Berichtes zur Mastgeflügelhaltung gebeten. Grundlage von EU-Vorschriften könnte die Empfehlung zur Geflügelhaltung sein, die derzeit beim Europarat erarbeitet wird.

In den letzten Jahren hat die Intensivhaltung von Moschusenten in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Die geschlachteten Tiere wurden ursprünglich unter der Bezeichnung „Flugente“ vermarktet. Um eine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Enten zu vermeiden, wur-

de diese Angabe inzwischen durch „Barbarieente“ ersetzt (deutsche Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch — ABl. EG Nr. L 143 S. 11 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1026/94 — ABl. EG Nr. L 112 S. 32 —).

In den bestehenden Haltungssystemen treten vielfach Probleme auf, insbesondere Kannibalismus und Verletzungen durch die scharfen Krallen der Moschusenten, denen häufig durch Schnabel- und Krallenkürzen begegnet wird. In einer vom BML in Auftrag gegebenen und 1992 vorgelegten Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und der Universität Leipzig zu Problemen „der Intensivhaltung von Moschusenten und Möglichkeiten zur Vermeidung des Schnabelstutzens“ konnte das Problem der gegenseitigen Verletzungen auch durch verminderte Besatzdichte, Angebot von Einstreu, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslauf mit Bademöglichkeit und verschiedene Beleuchtungsprogramme nicht überwunden werden. Die Wissenschaftler kamen daher zu dem Schluß, daß nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Haltung von Masttieren noch nicht auf geringfügiges und fachgerechtes Kürzen der Schnabel- und Krallenspitzen verzichtet werden kann, um gegenseitige, zum Teil schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

Es gibt jedoch Hinweise, wonach durch eine geeignete Zuchtauswahl und Gemeinschaftshaltung mit Pekingenten bei gleichzeitigem Angebot von Auslauf und Bademöglichkeit das Problem des Kannibalismus verringert werden könnte.

Nach dem Bericht Nordrhein-Westfalens wurde dort einem namhaften Geflügelzuchtbetrieb für Moschusenten mit Ordnungsverfügung das Kürzen des Oberschnabels von Eintagsküken untersagt. Eine Anfechtungsklage hiergegen hatte keinen Erfolg. Auch das OVG Münster schloß sich am 17. November 1994 der Rechtsauffassung der zuständigen Behörde an (Az.: 20 A 110/93). Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Auch beim Kauf von Geflügelfleisch können tierschutzinteressierte Verbraucher Informationen über die Haltung der Tiere berücksichtigen. Nach den oben genannten Vorschriften über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch können die Haltungsformen Extensive Bodenhaltung, Auslaufhaltung, Bäuerliche Auslaufhaltung und Bäuerliche Freilandhaltung bei Masthühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Perlhühnern auf dem Etikett angegeben werden, sofern die in der Verordnung jeweils festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere an den Zugang zu Ausläufen, Besatzdichten und Mastdauer, eingehalten werden.

Im Bereich der Gänsehaltung stand wiederholt die Frage zur Diskussion, ob das Lebendrupfen der Gänse mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Nach überwiegender Auffassung der Tierschutzreferenten des Bundes und der Länder kann diese Frage nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Soweit den Gänsen nur die Federn, die am Kiel nicht mehr durchblutet sind und keine Verbindung zur umliegenden Haut mehr haben, behutsam und selektiv ausgezogen werden, ist davon auszugehen, daß den Tieren hierdurch keine Schmerzen oder Schäden entstehen. Durch eine ruhige, sachkundige Handhabung und Vorsichtsmaßnahmen beim Einfangen der Tiere läßt sich auch die übrige Belastung der Gänse in vertretbaren Grenzen halten.

Wird jedoch zum Lebendrupfen eine Maschine eingesetzt, kann nach übereinstimmender Auffassung der Tierschutzreferenten die Federgewinnung in keinem Fall so behutsam und selektiv erfolgen, daß Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden werden. Der Maschinenrupf am lebenden Tier wird infolgedessen als tierschutzwidrig angesehen.

Im Hinblick auf das Gänserupfen in osteuropäischen Staaten, das nach Medienberichten häufig in tierschutzwidriger Weise durchgeführt wird, hat die Bundesregierung rechtlich keine Möglichkeit, ein Importverbot oder Vorschriften zum Lebendrupf zu verfügen. Eine Einflußnahme ist jedoch über das Verbraucherverhalten und über privatwirtschaftliche Initiativen und Vereinbarungen möglich.

Im Hinblick auf die sich ausweitende und sehr unterschiedlich beurteilte nutztierartige Straußenhaltung hat BML frühzeitig die Sachverständigengruppe „Vögel“ mit der Erstellung eines Gutachtens über Anforderungen an eine tierschutzgerechte Straußenhaltung beauftragt. (Näheres siehe unter III. 2.13).

2.4 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im August 1994 wurden in Deutschland 25,3 Millionen Schweine gehalten.

Etwa zeitgleich wurde auf Europarats-, EU- und nationaler Ebene mit der Vorbereitung von Tierschutzbestimmungen für die Schweinehaltung begonnen.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde 1986 beim Europarat eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung wurde mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit Beratungsempfehlungen (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 17, vom 8. Juli 1988 und AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 3, März 1994) sowie mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) erfüllt. Die Schweinehaltungsverordnung wurde am 30. Mai 1988 erlassen (BGBl. I S. 673). In Anpassung an die zwischenzeitlich verabschiedete Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) wurde die Verordnung in einigen Punkten geändert und am 18. Februar 1994 erneut bekanntgemacht (BGBl. I S. 311).

Die Schweinehaltungsverordnung enthält insbesondere:

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden; unter anderem darf der Liegebereich nicht abgesetzter Ferkel überhaupt nicht, der von Zuchtschweinen nicht voll perforiert sein;
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier verfügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen;
- ein Verbot der Halsanbindung; ab 1996 (für bestehende Ställe ab 2006) wird jegliche Form der Anbindung verboten;
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Ställen täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können;
- eine Festlegung, wonach Ferkel in der Regel mindestens während der ersten drei Lebenswochen bei der Sau belassen werden müssen;
- die Vorschrift, wonach Sauen in der Zwischenwurfzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kästen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

Es hat sich nach Erfahrung der Länder als vorteilhaft und hilfreich erwiesen, die Schweinehaltungsverordnung insbesondere bei der Planung von Stallneue- oder -umbauten rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das in der EG-Richtlinie enthaltene Verbot des routinemäßigen Kürzens des Schwanzes sowie der betäubungslosen Kastration von über vier Wochen alten männlichen Ferkeln (bisher dürfen diese nach dem Tierschutzgesetz bis zu einem Alter von zwei Monaten ohne Betäubung kastriert werden) sollte im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt werden. Nach dem Scheitern der Novelle im Bundesrat bleibt dieser Änderungsbedarf bestehen.

Zur weiteren Erforschung und Entwicklung tierfreundlicher Haltungssysteme führt die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Untersuchungen durch; außerdem initiiert und finanziert BML in begrenztem Umfang entsprechende Forschungsvorhaben.

In einem Mitte 1993 abgeschlossenen, von der Universität Hohenheim durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurde beispielsweise der Einsatz von speziellen Ruheboxen für Schweine in der Aufzucht und Mast geprüft. Es handelt sich dabei um niedrige Boxen mit Plastikvorhängen an einer Seite, die entweder bei der Aufzucht zusätzlich beheizt oder sonst nur durch die Körperwärme der Tiere erwärmt werden. Häufig liegen die Tiere mit ihrem Körper in und nur mit ihrem Kopf außerhalb der Boxen. Auf diese Weise wird den Schweinen die Möglichkeit geboten, zwischen verschiedenen Kleinklima- und Funktionsbereichen (Aktivitäts- und Ruhebereich) zu wählen, wovon sie auch tatsächlich Gebrauch machen. Das überprüfte neue Haltungssystem wurde als eine gute Alternative zu konventionellen Schweinehaltungssystemen beurteilt, in dem noch dazu durch Wegfall von Zwangslüftung und

Stallheizung Energie gespart werden kann. Wichtig ist auch hier, daß den Tieren im Aktivitätsbereich geeignetes Beschäftigungsmaterial angeboten wird, um damit die Voraussetzungen für ein normales Verhalten zu schaffen und gegenseitige Verletzungen der Tiere zu vermeiden.

2.5 Rinder/Kälber

Im Juni 1994 wurden in Deutschland rd. 16 Millionen Rinder, darunter 2,6 Millionen Kälber gehalten.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß hat 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen. Diese wurde — ohne Anhänge — in den AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 5 vom 15. Januar 1993, veröffentlicht. Im Juni 1993 wurde die Rinderempfehlung mit einem speziellen Anhang für Kälber vervollständigt.

Auf EU-Ebene wurde im November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) verabschiedet. Danach dürfen Kälber nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden; eine künstliche Beleuchtung muß mindestens der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Kälbern unter zwei Wochen muß Einstreu zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Maulkörben ist verboten. Die Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert und gefüttert werden.

Eine Abkehr von der Einzelboxenhaltung war nicht mehrheitsfähig. Die Kälber müssen aber auch in Boxen die Möglichkeit zu gegenseitigem Sichtkontakt haben. Hinsichtlich der Breite der Boxen mußte ebenfalls ein Kompromiß in Kauf genommen werden. Danach sollen die Boxen eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von $\pm 10\%$ oder eine Mindestbreite vom 0,8-fachen der Widerristhöhe aufweisen.

Bei Gruppenhaltung muß Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 kg ein Mindestplatzgebot von 1,5 m² zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten mußten die Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 umsetzen. Hinsichtlich der Mindestmaße der Buchten oder Stände kann jedoch für bestehende oder vor 1998 gebaute Einrichtungen eine Übergangsfrist bis Ende 2003 oder — bei letzteren — bis Ende 2007 gewährt werden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß auf nationaler Ebene strengere Regelungen erlassen werden dürfen.

Die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 11. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) dient der Umsetzung der Richtlinie und beruht im wesentlichen auf einem Verordnungsentwurf von 1988, dem der Bundesrat bereits im Februar 1989 zugestimmt hatte, der aber seinerzeit wegen einer von der EG-Kommission

verhängten Wartefrist nicht verkündet werden konnte. Ausführlich dargestellt wird die Verordnung in der AID-Information, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5, vom 15. Januar 1993.

Die Kälberhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen in einigen wesentlichen Bereichen über die EG-Mindestanforderungen hinaus:

- über acht Wochen alte Kälber dürfen grundsätzlich nur noch in Gruppen gehalten werden;
- ab einem Alter von acht Tagen müssen die Kälber Rauhfuttermengen erhalten;
- Kontrolle und Fütterung der Kälber müssen mindestens zweimal täglich erfolgen;
- für Kälber unter acht Wochen sowie für Kälber in sehr kleinen Beständen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, werden größere Boxen- und Standmaße vorgeschrieben, die den Tieren erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken;
- durch geeignete bauliche Einrichtungen muß der Einfall von natürlichem Licht sichergestellt sein.

Durch angemessene Übergangsregelungen sowie ein gestaffeltes Inkrafttreten werden unzumutbare Härten bei der Umstellung vermieden. Darüber hinaus sollen eventuell auftretende Wettbewerbsprobleme durch entsprechende Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgeräumt oder zumindest verringert werden.

2.6 Pferde

Im Dezember 1992 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 531 000 Pferde gehalten.

Nur wenige davon dienen noch, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft, als Arbeitspferde. Der größte Teil der Pferde ist für die Freizeitreiterei bestimmt.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EG-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes — insbesondere der §§ 2 und 3 — gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes alle Nutztierhaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Vom Erlass einer Verordnung für die tierschutzgerechte Haltung von Pferden, die Mindestanforderungen im Detail regelt, wurde bisher abgesehen.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN) und die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. haben „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“, Stand März 1991, erarbeitet.

Die Probleme bei der Erarbeitung dieser Richtlinien haben deutlich gemacht, daß die in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsform sehr differenzierten Anforderungen an die Pferdehaltung derzeit schwerlich im Rahmen einer Verordnung geregelt werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsformen und Beanspruchungen der Pferde muß notwendigerweise mit einer Fülle von Vorgaben gearbeitet werden, die Sachverständige zum Teil unterschiedlich bewerten.

Ungeachtet dessen sind die „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ nicht nur Grundlage der Selbstkontrolle der Pferdehalter, sondern werden nach Absprache mit den Ländern auch von den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 des Gesetzes genannten Aufgaben, als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt. Die Richtlinien sollten bei Bedarf fortgeschrieben und an neuere Erkenntnisse angepaßt werden. Inzwischen liegen Vorschläge vor, die für eine Fortschreibung sprechen. Im Juli 1994 fand dazu eine Diskussion mit Vertretern einschlägiger Verbände statt; es ist vorgesehen, Ende 1995 die Überarbeitung der vorgenannten Richtlinien abzuschließen.

Laut Bericht Niedersachsens haben die als Touristenattraktion angebotenen Kutschfahrten in der Lüneburger Heide und an der Küste wiederholt zu Beschwerden über die Überforderung der Pferde, den Umgang der Kutscher mit den Tieren und den technisch schlechten Zustand der Kutschen geführt. Daher hat das Land per Erlaß die jährliche Überprüfung der nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtigen Reit- und Fahrbetriebe geregelt und festgelegt, daß dabei auch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kutscher sowie Bescheinigungen über die technische Überprüfung der Fahrzeuge zu kontrollieren sind. Die nunmehr zweijährigen Erfahrungen mit dieser Maßnahme zeigen im Ergebnis deutliche Verbesserungen für die Situation der betroffenen Kutschpferde.

Aus der Sicht des Tierschutzes haben die Hufpflege und der Hufbeschlag für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlages können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Eine Arbeitsgruppe des Landes Baden-Württemberg hat sich mit den Vorschriften zur Ausbildung von Hufbeschlagschmieden befaßt und festgestellt, daß auf der Grundlage der derzeitigen Ausbildungsverordnung für Metallbauer die fachgerechte Ausbildung von Hufbeschlagschmieden gefährdet ist. Sie schlägt hierzu Änderungen vor, die vor allem auf die Qualität des Hufbeschlages und den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden beim Hufbeschlag ab-

stellen. Die Vorschläge wurden bereits umfassend öffentlich vorgestellt und zum Teil kontrovers diskutiert.

BML hat im September 1992 diese Vorschläge mit Sachverständigen sowie Vertretern der zuständigen Verbände erörtert, um Impulse für Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, daß auch in Zukunft qualifizierte Hufbeschlagschmiede zur Verfügung stehen.

Einigkeit besteht darin, daß der Hufbeschlag eine sehr vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit ist, die auch dazu dient, die Pferde vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. Nach der Hufbeschlagverordnung von 1965 wurden Lehrlinge zwei Jahre bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied ausgebildet, ab 1974 nur noch ein Jahr. Eine fachgerechte Weiterbildung des Metallbauers zum Hufbeschlagschmied ist nicht — wie derzeit vorgeschrieben — durch einen Intensivkurs zu erreichen.

Die bei der BML-Anhörung anwesenden Hufbeschlagschmiedemeister, die jeweils auch in der beruflichen Ausbildung tätig sind, machten deutlich, daß sowohl die erforderliche praktische Unterweisung der Auszubildenden, die Gesellen- und Meisterprüfung als auch die Anerkennung als Lehrschmiede derzeit mit großen Problemen behaftet sind. Es ist eine Regelung erforderlich, die einen qualitativ guten Hufbeschlag gewährleistet.

Bei Praktikern, Wissenschaftlern und dem Bundesverband Metall bestehen unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die zweckmäßige Aus- und Weiterbildung von Hufbeschlagschmieden. Weitgehend sind sich die Sachverständigen aber darüber einig, daß die derzeitigen Bestimmungen dem Ausbildungs- und Tierschutzanliegen nicht im gewünschten Maße Rechnung tragen.

Es ist nicht beabsichtigt, im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung einen Beruf Hufbeschlagschmied zu schaffen. Der Hufbeschlag ist in die Metallberufe eingeordnet. Im Zusammenwirken mit dem dafür zuständigen Verband ist die entsprechende theoretische und praktische Ausbildung zu sichern. Federführend in dieser Frage ist das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi).

Vom Bundesverband Metall wird vorgeschlagen, die Diskussion auf folgender Basis weiterzuführen:

Auszubildende, die sich für eine Tätigkeit im Hufbeschlag entscheiden, sollen eineinhalb Jahre allgemeine Metallverarbeitung erlernen, zwei Jahre sollen sie in einer Hufbeschlagschmiede tätig sein. Über offene Fragen zur Gesellen- und Meisterprüfung sowie Anerkennung von Lehrschmieden muß weiter beraten und sodann entschieden werden.

Die anwesenden Wissenschaftler, Praktiker und Vertreter des Bundesverbandes Metall unterstützen das Anliegen, eine qualitativ gute theoretische und praktische Ausbildung von Metallbauern, die den Hufbeschlag ausüben wollen, auf diesem speziellen Gebiet zu gewährleisten.

Die notwendigen Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin vom 10. April 1989

(BGBl. I S. 746) dieses Anliegen sichern, sowie die Lösung der Fragen zur Gesellen- und Meisterprüfung wurden inzwischen durch den Bundesverband Metall eingeleitet. Dem Deutschen Handwerkskammertag wird in Kürze die Überarbeitung des betrieblichen Ausbildungsplanes zur Genehmigung vorgelegt, der für den Arbeitsbereich „Hufbeschlag“ im dritten und vierten Ausbildungsjahr unter anderem Kenntnisse in Anatomie, Pferdehaltung und Hufkrankheiten sowie Fertigkeiten des Hufbeschlages und der Hufpflege vorsieht.

Das für die Ausbildung von Metallberufen zuständige Bundesministerium für Wirtschaft ist ebenso mit dieser Angelegenheit befaßt.

2.7 Schafe und Ziegen

Im Juni 1994 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2,9 Millionen Schafe, darunter 1,7 Millionen weibliche Zuchtschafe, und schätzungsweise 95 000 Ziegen gehalten.

Während in den alten Bundesländern die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund steht, hatte in der ehemaligen DDR die Wollproduktion große Bedeutung. Aufgrund der geänderten Preis-Kosten-Verhältnisse haben sich bei den Schafbeständen der neuen Bundesländer erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Inzwischen haben sich dort die Bestände auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau weitgehend stabilisiert.

Obwohl die Schafhaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Betriebseinkommen leistet, wird sie oft — ebenso wie die Ziegenhaltung — nur als Hobby oder zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EU- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für Schafe und Ziegen.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuss sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenommen. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gutgeführter Betriebe. Sie wurden allen betroffenen Stellen in deutscher Übersetzung zugesandt und in den AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 6 (Juni 1994) ausführlich besprochen. Die Empfehlungen dienen den Schaf- und Ziegenhaltern sowie den zuständigen Behörden als Leitlinie und sollen später auch in EG-Recht umgesetzt werden.

2.8 Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 40

Nerzfarmen, wenigen Nutriahaltungen und einer unbekannten Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlichster Größe sind hierzulande keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren erarbeitet, die im Oktober 1990 angenommen wurde. Die Europäische Gemeinschaft sowie alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens und insoweit zur Umsetzung dieser Empfehlung verpflichtet.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 1992 auf Initiative Hessens eine Entschließung gefaßt (Drucksache 22/92 — Beschluß —), wonach die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung zuleiten soll.

Die Bundesregierung hält eine EU-weite Regelung der Pelztierhaltung für angezeigt. Im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens und der entsprechenden Empfehlung für die Pelztierhaltung durch die EG ist eine entsprechende EG-Regelung zu erwarten (siehe III. 1.2). Die Bundesregierung wird dabei darauf hinwirken, daß möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Solange eine Rechtsvorschrift noch nicht erlassen ist, kann die Empfehlung des Ständigen Ausschusses sowie das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986 den Pelztierhaltern, den Überwachungsbehörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1) — Tellereisenverordnung — verbietet grundsätzlich ab 1. Januar 1995 die Einfuhr bestimmter Pelzwaren in die EU, die durch den Fang mit Tellereisen gewonnen wurden.

So dürfen nach Artikel 3 Abs. 1 der Tellereisenverordnung bestimmte Pelzwaren ab 1995 nur noch aus solchen Ursprungsländern in die EU eingeführt werden, die

- die Verwendung von Tellereisen verboten haben oder
- international vereinbarte humane Fangmethoden anwenden.

Welche Ursprungsländer diese Voraussetzungen erfüllen, legt die Europäische Kommission im Ausschussverfahren fest.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19. Juli 1994 über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten (ABl. EG Nr. L 184 S. 3) hat die Europäische Kommission von der in der Tellereisenverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch

gemacht, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 1996 zu verschieben.

Im Rahmen der „International Organization for Standardization“ wird seit einigen Jahren an der Normierung tierschutzgerechter Fallentypen gearbeitet (ISO-Normen; ISO-TC 191); diese Arbeiten konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden.

In Deutschland ist nach dem Bundesjagdgesetz die Anwendung von Fanggeräten, die nicht sofort töten oder unverseht fangen, verboten.

2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung

Zum Umfang der Damwildhaltung liegen zwar keine Statistiken vor, schätzungsweise werden aber in etwa 4 500 Gehegen ca. 75 000 Damhirsche nutztierartig gehalten, wobei etwa 75 % dieser Damhirsche in benachteiligten Gebieten zu finden sind.

Damwild ist nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung. Diese Tiere werden nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gerechnet, deshalb spricht man von nutztierartiger Haltung.

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Erlaubnis auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind.

Der zuständigen Behörde dienen bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe die im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978 und
- über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche für ein erwachsenes Tier (1000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von männlichen Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht aber zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen. Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

2.10 Versuchstiere

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Haltung der Versuchstiere, die hinsichtlich einiger Tierarten in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollten jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bereits 1988 gezeichnet; darüber hinaus ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, Zypern und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden.

Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II 1990 S. 1486) wurde im Dezember 1990 verkündet. Außerdem haben Belgien, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden, die Schweiz und Spanien das Übereinkommen bisher ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1991 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat dem Rat im September 1994 einen Änderungsbeschluß zu ihrem 1989 unterbreiteten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft vorgelegt. Mit dieser Entscheidung soll das Europäische Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden. Der geänderte Vorschlag enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der im Übereinkommen festgelegten Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung statistischer Daten über die Verwendung von Wirbeltieren, die in den Schutzbereich des Übereinkom-

mens fallen. Der Vorbehalt wird mit dem Hinweis begründet, daß auch die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) eine Verpflichtung zur jährlichen Datenübermittlung nicht beinhaltet.

Mit der genannten Richtlinie sind die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung von Versuchstieren aus dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 des Vorworts, Satz 5).

Für die Haltung von Versuchstieren gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Wer Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sichergestellt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes). Außerdem unterliegen Versuchstierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Bei der Überwachung dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere,
- das Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977 und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

BML hat im Mai 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission einen internationalen Workshop über Versuchstierhaltung ausgerichtet. Ziel der Veranstaltung, an der etwa 30 Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung teilnahmen, war eine im Hinblick auf Tierschutzaspekte kritische Durchsicht der Empfehlungen des Europarates und der EU zur Haltung bestimmter Versuchstierarten. Bei der Erstellung des Abschlußberichtes wurden zudem die Beiträge weiterer Experten berücksichtigt. Einige der konkreten Änderungsvorschläge für eine verbesserte tierschutzgerechte Haltung bestimmter Tierarten, zum Beispiel der Primaten, erwiesen sich als konsensfähig, wohingegen Verbesserungen in der Haltung anderer wich-

tiger Versuchstierspezies, wie etwa der Nagerarten, ohne vorhergehende Forschungsvorhaben insbesondere zu ethologischen Aspekten kaum durchsetzbar sind (siehe Abschlußbericht „The Accommodation of Laboratory Animals in Accordance with Animal Welfare Requirements“, der beim BML, Referat 321, zu beziehen ist).

Auf Antrag der deutschen Delegation wird sich die nächste Multilaterale Konsultation zum europäischen Versuchstierübereinkommen auf der Grundlage des Abschlußberichtes zu diesem Workshop mit der Frage nach dem Änderungsbedarf der europäischen Leitlinien für die Versuchstierhaltung befassen. Die bisherigen Erörterungen dieses Themas lassen aber nicht erwarten, daß sich dieses Gremium in absehbarer Zeit für eine Änderung des Anhangs A zu dem Übereinkommen aussprechen wird. Anlässlich der Zweiten Multilateralen Konsultation einigten sich die Delegationen auf folgende Stellungnahme zu Anhang A:

- Die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Versuchstieren haben sich als nützlich herausgestellt und finden weite Anwendung.
- Jedoch ist sich die Multilaterale Konsultation bewußt, daß die Erarbeitung der Empfehlungen nun zehn Jahre zurückliegt und in diesem Zeitraum die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung zugenommen haben.
- Sofern sich künftig die Notwendigkeit für eine Änderung der Haltungsempfehlungen ergeben sollte, müssen aus praktischen und prinzipiellen Gründen großzügige Übergangsfristen für die Einführung neuer Haltungssysteme eingeräumt werden. Noch während der Dauer dieser Übergangsfristen sollten jedoch zumindest die Größe und Zahl der Tiere pro Haltungseinheit soweit wie möglich den künftigen Bestimmungen angepaßt werden.
- Bis zur Erarbeitung und Verabschiedung konsensfähiger Änderungen des Anhangs A sollte prioritär das Ziel verfolgt werden, den Standard in der Versuchstierhaltung den Mindestanforderungen der Empfehlungen anzupassen und darüber hinaus Bemühungen zur Anreicherung der Haltungsbedingungen (environmental enrichment) zu unterstützen.

2.11 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Fischen unter kontrollierten Bedingungen zu Mastzwecken zu. In Deutschland werden insbesondere Forellen, Karpfen und Aale gezüchtet oder vom Satzfish an aufgezogen. Dies geschieht in konventionellen Erdteichhaltungen oder in modernen Aquakultursystemen, also in Behältnissen mit hohen Besatzdichten.

In jüngster Zeit ist diese intensive Fischhaltung wiederholt als tierschutzwidrig kritisiert worden.

Auch für die Haltung von Fischen gilt der § 2 des Tierschutzgesetzes. Besonders bei Fischen ist aber

die Frage, was unter artgemäßer Unterbringung und Bewegung zu verstehen ist, schwierig zu beantworten.

Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei hat in einer Stellungnahme zu Tierschutzfragen bei der Aalrast darauf hingewiesen, daß beispielsweise hohe Besatzdichten dem art eigenen Verhalten von Aalen entgegenkommen, und daß zu geringe Individuenzahlen sogar zu Aggressionen und Streß bei den Tieren führen. Ähnliches ist von einigen anderen Fischarten wie zum Beispiel Seesungen und Welsen bekannt.

In jedem Falle gehören ein umfangreiches Fachwissen des Halters sowie geeignete Haltungseinrichtungen zu den notwendigen Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung von Fischen.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingesetzte Ständige Ausschuß hat 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Fischen begonnen.

2.12 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren werden Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere bezeichnet. Schätzungsweise werden derzeit in Deutschland mehr als 90 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Fische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager. Die Zahl der in Deutschland gehaltenen Hunde beläuft sich schätzungsweise auf etwa 4,8 Millionen, die der Katzen auf etwa 5,5 Millionen.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Weitere Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Zypern. Italien und die Niederlande haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Abweichungen ergeben sich lediglich in zwei Punkten:

- nach dem Übereinkommen dürfen Heimtiere an Personen unter 16 Jahren ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten nicht verkauft werden, wohingegen nach dem Tierschutzgesetz kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14 Jahre alte Kinder abgegeben werden dürfen;
- das Übereinkommen verbietet grundsätzlich das Kupieren der Rute bei Hunden, während das Tierschutzgesetz diesen Eingriff bei unter acht Tage alten Welpen erlaubt.

Im Hinblick auf diese abweichenden Regelungen ist bei der Ratifizierung von der Möglichkeit entsprechender Vorbehalte Gebrauch gemacht worden.

Im Februar 1995 soll eine erste Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens stattfinden. Sie dient einer Überprüfung der bisherigen Anwendung des Übereinkommens. Erforderlichenfalls können die Vertragsparteien bei der Konsultation zum Beispiel weitergehende Empfehlungen zur Durchführung der Übereinkommens-Bestimmungen beschließen, die sodann vom Ministerkomitee angenommen werden müssen. Schwerpunktthemen der Konsultation werden die Qualzuchtproblematik bei Hunden und Katzen und die Vermeidung des Schwanz- und Ohrenkupierens bei Hunden sein. Bei beiden Themen soll vor allem auch eine Diskussion mit den Zuchtverbänden über Zuchtstandards initiiert werden, die tierschutzrelevante Anforderungen festschreiben. Weitere Themenbereiche der Konsultation werden die zunehmende Heimtierhaltung exotischer Tiere sowie die Kontrolle streunender Hunde und Katzen sein.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für eine Heimtierart konkretisiert; zum Schutz von Haushunden, die im Freien gehalten werden, wurde die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) erlassen. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung in Freianlagen, Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Folgende Bestimmungen dieser Verordnung sind von besonderer Bedeutung:

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein Schutzraum sowie ein Lagerplatz zur Verfügung stehen. Bei Anbindehaltung muß die Anbindung an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht werden und so bemessen sein, daß ein zusätzlicher beidseitiger Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m vorhanden ist.

Einem mittelgroßen Hund muß bei Zwingerhaltung eine Mindestfläche von 6 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche um 3 m². Weitere Bestimmungen regeln Überwachung, Füttern und Tränken sowie den Auslauf; danach müssen zum Beispiel Hunde, die angebunden

gehalten werden, täglich mindestens 60 Minuten freien Auslauf bekommen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zum Schutz tragender und säugender Hündinnen sowie kranker Hunde.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung werden insbesondere bei der Anbindehaltung festgestellt. Häufig unterrichten Tierschutzvereine die zuständigen Behörden über tierschutzwidrige Hundehaltungen. In den meisten Fällen können die Verstöße ohne Probleme beseitigt werden. Andererseits finden die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung zur Anbindehaltung nicht immer die notwendige Akzeptanz. Die Einsicht, daß bei Verstößen eine tierschutzwidrige Handlung begangen wird, ist oft nur schwierig zu vermitteln.

Für die Überarbeitung der Hundehaltungsverordnung wurden im Jahre 1994 Sachverständige, Verbände und Organisationen gehört.

Insbesondere folgende Aspekte sind in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:

- die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung, auch für in Wohnungen gehaltene Hunde;
- die Frage, ob eine ständige Zwingerhaltung oder Anbindehaltung weiterhin — gegebenenfalls unter weitgehenden Auslaufregelungen — vertretbar ist;
- die Notwendigkeit täglicher Sozialkontakte des Hundes zu Bezugspersonen und die Pflichten des Hundehalters während der Jugendentwicklung der Hunde;
- Größe des Zwingers und Normen bei Auslaufhaltung;
- Gruppenhaltung von Hunden.

Der Vorschlag, Vorschriften zur Haltung von Katzen in die bisherige Hundehaltungsverordnung mit einzubeziehen, fand keine Mehrheit. Dennoch werden künftig Regelungen auch für die Katzenhaltung als notwendig erachtet.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden. Dieser Eingriff wurde zwar in der Regel unter Betäubung durchgeführt, die Nachbehandlung ist aber für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden. Da das Kupieren der Ohren zudem nur überkommenen Exterieurvorstellungen diene, ist es heute verboten.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können den immer wieder zu beobachtenden „Kupiertourismus“ nicht immer unterbinden. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren in den nächsten Jahren von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und somit das Kupieren der Hundehohren zumindest in allen mittel- und westeuropäischen Ländern verboten wird. Sie appelliert an alle Hundezüchter und Verbandsvertreter sowie an die nach Landesrecht zuständigen Behörden, dafür Sor-

ge zu tragen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden. Sie hält es für unverantwortlich, daß immer noch Hunde prämiert werden, denen unter Mißachtung oder Umgehung der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen die Ohren kupiert wurden.

Als besonderes Problem der Heimtierhaltung werden in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit verstärkt die Haltung „gefährlicher Hunde“ sowie die hiervon ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier diskutiert.

Die Probleme der von „gefährlichen Hunden“ ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeordnet und müssen daher auf anderem Wege gelöst werden (siehe Tierschutzbericht 1991, Bundestagsdrucksache 12/224, Seite 25). Hierzu sind insbesondere Regelungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts geeignet, für die die Länder zuständig sind.

Vom Deutschen Bundestag wurde daher der Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur 1992 abgelehnt. Er hat dabei entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundestagsdrucksache 12/1904 S. 3) die Bundesregierung aufgefordert, auf die Bundesländer dahingehend einzuwirken, die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechts zu ermöglichen. In einigen Ländern wurden dazu inzwischen Regelungen getroffen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die soziale Unverträglichkeit eines Hundes überwiegend auf Fehlern beruht, die während der ersten Lebensmonate begangen wurden, muß vor allem der Jugendentwicklung der Hunde größere Beachtung geschenkt werden.

Die Haltung von Heimtieren in Mietwohnungen führt gelegentlich zu Problemen unter den Beteiligten. Diese können beispielsweise durch deutliche Regelungen im Mietvertrag verhindert werden. Soweit die Tierhaltung in Formularmietverträgen geregelt ist, hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 20. Januar 1993 eine Klausel für unwirksam erklärt, die das Halten von Haustieren uneingeschränkt verbietet (Rechtsentscheidungsammlung, RES TX Anhang II Nr. 8).

In den neuen Bundesländern waren Behörden und Tierschutzvereine mit dem Abzug der Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation (WGT) vor erhebliche Probleme gestellt. Aufgrund ungeklärter Zukunftsperspektiven der Armeeangehörigen haben viele ihre Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, den deutschen Behörden oder Tierschutzvereinen übergeben oder zurückgelassen. Besondere Probleme bereiten darüber hinaus verwilderte Katzen und Hunde, die zum Teil in größerer Zahl an den übergebenen Standorten vorgefunden wurden.

2.13 Wildtiere

Grundsätzliches

Die Meinungen über die Haltung von Wildtieren gehen weit auseinander. Viele Menschen lehnen deren Haltung grundsätzlich ab. Vielfach wird dies mit dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis der Wildtiere begründet, dabei jedoch dieses Bewegungsbedürfnis häufig überschätzt.

Auch wird häufig bezweifelt, daß die Halter von Wildtieren das erforderliche Wissen über die Bedürfnisse der Tiere besitzen. Verwiesen wird dabei auf Tiere, die in einem schlechten Zustand dem Tierarzt vorgestellt oder in Tierheime abgegeben wurden. Meist handelt es sich hierbei um Tiere von Arten, die sehr spezielle Haltungsansprüche haben und daher vom Halter umfassende Kenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere verlangen. Häufig sind diese Halter auch keinem Fachverband angeschlossen, so daß fachlich versierte Ansprechpartner fehlen.

Andererseits verfügen aber zahlreiche Tierhalter durchaus über umfassendes Wissen und profunde Kenntnisse und haben langjährige Erfahrung in der Haltung wildlebender Arten. Nicht selten sind durch diese Tierhalter wissenschaftliche Erkenntnisse erlangt, bestätigt, vertieft und umfassende Kenntnisse über die Biologie wildlebender Arten bei deren Haltung gewonnen worden. Eine undifferenzierte Betrachtungsweise und Beurteilung der Wildtierhaltung mit dem Ruf nach einem generellen Verbot ist deshalb nicht gerechtfertigt und wäre unverhältnismäßig.

Als Schlußfolgerung bietet sich vielmehr an, das Halten von Tierarten, bei denen die Erfüllung der Haltungsanforderungen umfassendes Wissen voraussetzt, von einer behördlichen Genehmigung und einem Sachkundenachweis abhängig zu machen.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, sind in den im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

weiter ausgeführt.

In diesen Gutachten werden Haltungsanforderungen für eine Vielzahl von Wildtieren mit Ausnahme von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen aufgeführt.

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), in der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523), und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Nach der Bundesartenschutzverordnung dürfen Tiere der zahlreichen besonders geschützten Arten nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung über

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
 - ausreichende Sachkunde und
 - die erforderlichen Einrichtungen für eine tierschutzgerechte Haltung
- verfügt.

Auf Grund jagdrechtlicher Bestimmungen ist das Halten heimischer Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten nur unter den Voraussetzungen des § 3 der Bundeswildschutzverordnung zulässig.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen läßt oder es als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Dem Tierschutz für herrenlose wildlebende Tiere, die in einer zunehmend technisierten Umwelt (Verkehr, moderne Land- und Forstwirtschaft) Gefahren ausgesetzt sind, sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden. Hierbei ist beispielhaft zu denken an

- Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr,
- Verletzungen und Todesfälle durch landwirtschaftliche Maschinen,
- Verfangen und langsames Verenden in schadhafte oder umgefallenen Forstgattern.

Statuskolloquium zum Problem der Wildtierhaltung

Im Zusammenhang mit der Erörterung eines Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos wurde vom Umweltausschuß des Deutschen Bundestages angeregt, ein Statuskolloquium durchzuführen, an dem Vertreter einschlägiger Verbände, aber auch unabhängige Einzelpersonen teilnehmen sollten, um Schlußfolgerungen für die Wildtierhaltung zu ziehen.

Insbesondere sollte die Frage geklärt werden, ob eine nationale Regelung vorzuziehen ist und welche Voraussetzungen dafür zu schaffen sind.

In dem Statuskolloquium, das im März 1993 stattfand, verständigten sich die Teilnehmer auf folgende Ergebnisse:

- Übereinstimmend wird festgestellt, daß es dringend erforderlich ist, Anforderungen für die Haltung von Wildtieren zu erarbeiten. Diese Anforderungen sollen Grundlage für die einheitliche Beurteilung der Haltungsbedingungen von Wildtieren sein, unabhängig davon, wo sie gehalten werden und ob die für den Tierschutz oder die für den Artenschutz zuständige Behörde die Tierhaltung beurteilt.
- Es wird auf die besonderen Probleme der Wildtierhaltung in Privathand, bezogen auf Tierarten mit besonders hohen Anforderungen an die Haltung, hingewiesen. Ein generelles Verbot der Haltung solcher Tierarten wird aber als *nicht* gerechtfertigt und hinderlich für den wissenschaftlichen Fortschritt angesehen, wenn die Anforderungen eingehalten und der Tierhalter über entsprechenden Wissen verfügt.
- Es sollen Gutachten mit Mindestanforderungen erstellt werden, die den Tieren entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eine artgemäße Haltung sichern und die nicht unterschritten werden dürfen, sie sollen aber keine „Zollstockanforderungen“ sein. Deshalb sind in den Mindestanforderungen auch die Gehegeausstattung und bei vielen Arten ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere zu berücksichtigen.
- Auf der Grundlage dieser Gutachten soll eine Verordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes erlassen werden.
- Das Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 wird insgesamt als dringend überarbeitungsbedürftig beurteilt.
- Gleichzeitig soll das Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978 überarbeitet werden. Dabei ist zu beachten, daß keine Widersprüche zu dem Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren entstehen.
- Übereinstimmend wird die Erarbeitung eines Gutachtens für die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln als dringend notwendig erachtet, da wesentlich mehr Vögel als Säugetiere privat gehalten werden.

Aufgrund der Vielzahl von Arten wird vorgeschlagen, zunächst mit Teilgutachten zu beginnen und Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien, Greifvögeln und Eulen sowie Straußen (auch im Hinblick auf deren nutztierartige Haltung) zu erarbeiten.

Über den Fortgang des Gutachtens entscheiden die Sachverständigen zu gegebener Zeit.

- Die Erarbeitung eines Gutachtens zur tierschutzgerechten Haltung von Reptilien und Amphibien

wird als ebenso dringlich erachtet. Auch hier ist die private Haltung wesentlich häufiger anzutreffen als bei Säugetieren. Hierbei sollen ebenfalls Teilgutachten zu einem Gesamtgutachten führen.

- Über das Erfordernis, Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Fischen zu erarbeiten, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
- Die Sachverständigen sichern ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gutachten über die Anforderungen an eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung zu.
- Für die Erarbeitung der Gutachten werden Arbeitsgruppen von je sechs Sachverständigen gebildet, die weitere Sachverständige hinzuziehen oder um eine schriftliche Beurteilung des Gutachtens bitten können.
- Die erarbeiteten Entwürfe sollen zu einer Anhörung vorgelegt werden.
- Die Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Säugetieren und über die tierschutzgerechte Haltung von sonst freilebenden Tieren — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen sowie bestimmte Teilgutachten für Vögel sowie Reptilien und Amphibien sollten bis Ende 1994 abgeschlossen werden.
- Die Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln sowie Reptilien und Amphibien sollen anschließend weitergeführt werden. Über die Reihenfolge der Teilgutachten entscheidet die jeweilige Sachverständigengruppe.
- Den Gutachten über Haltungsanforderungen sollte soweit als möglich eine gleiche Systematik zugrunde gelegt werden. Deshalb ist die Koordinierung in einer Hand unerlässlich.

BML übernimmt die Koordinierung der Erarbeitung für alle Gutachten, die Schreibearbeiten und den Versand, lädt zu den Sitzungen ein und nimmt an den Sitzungen teil. Die Reisekosten sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen vom Bund übernommen werden.

- Der Wildgehegeverband überarbeitet das Gutachten unter seiner Regie, beruft die Sachverständigengruppe und lädt ein. Die Anwesenden schlagen vor, daß der Wildgehegeverband auch Sachverständige, die nicht dem Verband angehören, in die Arbeitsgruppe aufnimmt. BML wird über die Sitzungen informiert, kann an den Sitzungen teilnehmen und übernimmt auch hier die Koordinierung mit den anderen Gutachten.

Die Zusammensetzung der Sachverständigengruppen wurde einvernehmlich beschlossen und Sachverständige folgender Verbände benannt:

Verband Deutscher Zoodirektoren e. V.,

Deutsche Ethologische Gesellschaft e. V.,

Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e. V.,

Deutscher Tierschutzbund e. V.,

Bundesverband für fachgerechten Naturschutz und Artenschutz e. V.,

Deutsche Ornithologen Gesellschaft e. V.,

Gesellschaft für Tropenornithologie e. V. und

Deutscher Naturschutzring e. V.

Alle Sachverständigen haben 1993 ihre Arbeit aufgenommen.

Bearbeitungsstand der Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren

Das 1977 verabschiedete Säugetiergutachten und das 1978 verabschiedete Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen wurden überarbeitet und liegen als Entwurf vor. Beide Gutachten werden voraussichtlich im Februar 1995 zur Anhörung gestellt.

Die Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln“ hat sich zuerst mit der Haltung von Straußen befaßt. Am 10. Juni 1994 wurden die *Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis*, verabschiedet.

Die Gutachter gingen davon aus, daß, unabhängig davon, wo die Straußenvögel gehalten werden, die Anforderungen des Gutachtens zu erfüllen sind. Besondere Anforderungen, die einer nutztierartigen Haltung entgegenkommen, wurden abgelehnt. Die Gutachter sind der Auffassung, daß nicht der Zweck der Haltung, sondern die Bedürfnisse des Tieres für die Festlegung der Mindestanforderungen Vorrang haben.

Eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder Einzelhaltung wird als tierschutzwidrig beurteilt.

Darauf aufbauend wird im Gutachten insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung genommen:

- Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung,
- Anforderungen an die Einfriedung,
- Gehegeeinrichtung, Bodenbeschaffenheit,
- Anforderungen an den Stall, Flächenbedarf, Temperatur, Trocknungseinrichtung,
- Maßnahmen bei Kälte und Nässe, Einschränkung des Stallaufenthaltes, Trockengehege für die Sicherung des Auslaufes,
- Anforderungen an die Fütterung, Gesundheitsvorsorge, Aufzucht,
- Umgang mit Straußen, Transport von Straußen,
- Eingriffe einschließlich Federgewinnung, Tötung von Straußen, ausgenommen Schlachten.

In den Schlußbemerkungen wird dargelegt, daß viele Fragen des Haltens von Straußenvögeln in Mitteleuropa noch ungeklärt sind und die Mindestanforderungen bei Vorliegen neuer Erkenntnisse fortgeschrieben werden sollen.

Für die Straußenhaltung außerhalb von Zoos wird empfohlen, sie von einem Sachkundenachweis abhängig zu machen.

Als Mitunterzeichner haben die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. eine Erklärung zur nutztierartigen Haltung und der Deutsche Tierschutzbund e. V. bestimmte Differenzen zu Protokoll gegeben. Insbesondere wird die nutztierartige Haltung abgelehnt.

Zu *Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien* liegt ein verabschiedungsreifer Entwurf vor.

Papageien sind als Heimtiere sehr beliebt und sowohl bei versierten Züchtern als auch in Haushalten zu finden. Viele dieser Tiere sind menschengepägt und werden einzeln gehalten, obwohl das ihrem natürlichen Verhalten widerspricht. Aufgrund hoher Lebenserwartung der Papageien und häufiger Probleme, einzeln gehaltene Tiere zu vergesellschaften, sind diese Haltungen in absehbarer Zeit nicht vollständig abzuschaffen. Künftig sind Papageien artgepägt und an den Menschen gewöhnt aufzuziehen und in der Regel mindestens zu zweit zu halten.

Als tierschutzwidrig wird die Anbindehaltung beurteilt.

Im Gutachten werden die Papageien in vier Gruppen — Sittiche, kurzschwänzige Papageien, Aras sowie Loris und andere nektartrinkende Arten — eingeteilt. Die den Gruppen zugehörigen Gattungen sind jeweils genannt.

Die Gutachter haben sich weiterhin zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Natürlicher Lebensraum, soziale Bindung,
- Raumbedarf, Schutzraum, Temperaturansprüche,
- Anforderungen an das Material für Käfige oder Volieren,
- Ansprüche an das Futter und die Fütterung,
- Haltung im Zoofachhandel,
- Transport im Inland,
- Haltung im Rahmen von Ausstellungen, Bewertungsschauen sowie Vogelmärkten und Vogelbörsen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V., der unter anderem größere Käfige fordert und die Papageienhaltung auf wissenschaftlich geleitete Einrichtungen beschränkt wissen will, hat als Mitunterzeichner entsprechende Differenzen zu Protokoll gegeben.

Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen werden in Kürze verabschiedet.

Greifvögel und Eulen stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Besonders problematisch ist die Haltung von Vögeln, die krank oder verletzt aufgefunden wurden und nicht an den Menschen gewöhnt sind; diese Vögel müssen an Aufzucht- oder Pflegestationen abgegeben werden.

Die Gutachter haben sich unter anderem zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Haltungsarten — Volieren- oder falknerische Haltung —,
- Flugverhalten der Vögel als Voraussetzung für eine Unterbringung in bestimmten Volierenarten,
- Voliengröße und Inneneinrichtung,
- Ernährung — in der Regel sind keine lebenden Beutetiere erforderlich —,
- Voraussetzungen für die falknerische Haltung (grundsätzliche Bedingung: Freiflug jeden zweiten Tag),
- Besonderheiten der Haltung kranker oder verletzter Greifvögel, Aufzucht verlassener Jungtiere,
- Euthanasie nicht rehabilitierbarer verletzter Vögel aus Tierschutzgründen und ethischen Erwägungen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Deutsche Naturschutzring e. V. haben als Mitunterzeichner Differenzen zu Protokoll gegeben. Unter anderem wird eine Beschränkung der Greifvogelhaltung auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen gefordert, Haltungsformen der falknerischen Haltung werden gänzlich abgelehnt (Deutscher Tierschutzbund e. V.) oder nur unter der Voraussetzung einer zeitlichen Befristung vorübergehend akzeptiert.

In Vorbereitung befinden sich Gutachten über *Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln* und an die *Haltung „domestizierter“ Vögel*.

Die Sachverständigengruppe „Terrarientiere“ hatte sich dahingehend geeinigt, zunächst *Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien* zu erarbeiten. Entwürfe liegen bisher für die Haltung von Schildkröten, Chamäleons, Leguanen und Waranen sowie Riesenschlangen vor.

Reptilien werden sowohl von Züchtern als auch in Haushalten als Hobbytiere gehalten. Diese Tiere stellen spezifische Ansprüche, die von denen der Säugetiere und Vögel erheblich abweichen können. So stehen besonders Klima und Beleuchtung im Vordergrund. Räumliche Anforderungen sind eher zweitrangig, Beschäftigungsangebote für die Tiere sind nicht erforderlich.

Zu den vorgenannten Teilgutachten fand am 2. November 1994 eine Anhörung statt. Danach wurde beschlossen, das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien erst nach Vorliegen der noch fehlenden Teilgutachten, einschließlich der Anforderungen für eine Haltung im Zoofachhandel, abzuschließen.

Die Gutachter haben sich unter anderem zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Klimatisierung und Beleuchtung,
- Ernährung,
- Terrariengestaltung,
- Vergesellschaftung,
- Terrariengröße.

Nach Abschluß des Gutachtens über die Haltung von Reptilien wird mit dem Gutachten über Mindestan-

forderungen an die Haltung von Amphibien begonnen.

Über die Erarbeitung von Gutachten zu *Mindestanforderungen an die Haltung von Fischen* soll nach einer Diskussion mit Vertretern einschlägiger Verbände Anfang 1995 entschieden werden.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Recherchen sowie der Vielzahl der Arten ist die Arbeit an diesen Gutachten besonders kompliziert und bedarf mehr Zeit und Diskussionen im Rahmen der Sachverständigengruppen als ursprünglich vermutet. Für die Tätigkeit der Sachverständigen werden keine Honorare zur Verfügung gestellt, sondern lediglich anfallende Reisekosten übernommen.

In diesem Zusammenhang muß die engagierte und zeitaufwendige Arbeit der Sachverständigen besonders gewürdigt werden. Sie haben die Erarbeitung der Gutachten als ehrenamtliche Tätigkeit neben ihren beruflichen Aufgaben übernommen und stellen dafür einen erheblichen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung.

Spezifisches zur Haltung von Tieren in Zoos

Zoos können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Erholungsfunktion, Verwirklichung pädagogischer Ziele, Wissenschaft und Artenschutz.

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sofern in diesen Einrichtungen Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, unterliegen sie auch dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, an die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Zoos und ähnliche Betriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Für die Haltung von Tieren in Zoos gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe die bereits erwähnten im Auftrag des BML erstellten Gutachten:

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977, das derzeit neu gefaßt wird, und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978.

In beiden Gutachten werden Mindestanforderungen aufgestellt, die bei der Haltung erfüllt werden sollen.

Diese betreffen die Mindestgehegegröße, die Gehegeausstattung, die klimatischen Bedingungen, das Sozialgefüge, die artgemäße Ernährung sowie sonstige Haltungsanforderungen. Weitere Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung wildlebender Tierarten befinden sich in Vorbereitung.

Die Europäische Kommission hatte im Juli 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (ABl. EG Nr. C 249 S. 14) vorgelegt.

Die Bundesregierung bezweifelte, daß in diesem Bereich eine Rechtsgrundlage für EG-Vorschriften besteht. Der Bundesrat hat im Dezember 1991 die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß vom Erlass der Richtlinie abgesehen wird (Drucksache 583/91 — Beschluß —).

Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag mittlerweile offiziell zurückgezogen.

Zu der teilweise problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen hat BML eine Gruppe von Verhaltenswissenschaftlern, Zoofachleuten sowie Sachverständigen des Tier- und Artenschutzes konsultiert. Diese stellte fest, daß eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden sollte, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist.

Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweises Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen.

Eine besonders wichtige Funktion haben in diesem Zusammenhang die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (EEP), die es bisher für knapp 70 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt.

Die Notwendigkeit, lediglich eine kontrollierte Vermehrung der in den Erhaltungszuchtprogrammen stehenden Zootiere zuzulassen, führt zu gewissen Einschränkungen bei den pädagogischen Aufgaben. Es muß in Kauf genommen werden, daß nur einige Arten — und diese zum Teil auch nicht jedes Jahr — vermehrt werden. Um die pädagogische Aufgabe wahrzunehmen, Zeugung, Trächtigkeit und Geburt von Tieren zeigen zu können, sind Haustierarten jedoch in der Regel ebenso gut geeignet wie Wildtiere. Ersteren sollte daher insoweit der Vorrang eingeräumt werden.

Auch bei kontrollierter Zucht wird es nicht immer auszuschließen sein, daß einzelne Tiere getötet werden müssen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen einer medizinischen Indikation. Eine Tötung ist nur zulässig, wenn ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist (§ 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes). Ob ein solcher vorliegt, muß jeweils sehr sorgfältig geprüft werden (siehe Kapitel XII. 1).

Diese Entscheidung ist nicht einfach. Pro und Contra müssen sorgfältig geprüft werden. Es bietet sich auch

an, derartige Entscheidungen vorher mit der zuständigen Behörde zu erörtern und abzustimmen.

Weiterhin sollte die Öffentlichkeit — soweit möglich — in derartige Entscheidungen eingebunden werden. Letztlich kommt es darauf an, den Zoobesuchern klarzumachen, daß hier keine heile Welt zur Schau gestellt werden kann, sondern daß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einige Eingriffsmaßnahmen notwendig sind, damit die Zoos sowohl im Interesse der Tiere als auch ihrer Besucher ihren Aufgaben nachkommen können.

Spezifisches zur Haltung von Tieren im Zirkus

Das Zurschaustellen und Vorführen von Zirkustieren wird von manchen Kritikern aus Tierschutzgründen abgelehnt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Zirkustieren nicht grundsätzlich untersagt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Nach den Erfahrungen der Länder werden bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse häufig Probleme in bezug auf die Haltung der Tiere, den Nachweis eines geeigneten Winterquartiers und die Regulierung und Unterbringung der Nachzucht festgestellt. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz können behördliche Maßnahmen oft aufgrund häufiger Ortswechsel nur schwer durchgesetzt werden. Darüber hinaus befinden sich die Zirkusunternehmen nicht selten in finanziellen Notlagen, so daß durch eine Verhängung von Bußgeldern keine Verbesserung der Situation der Tiere erreicht wird. Eine Wegnahme insbesondere exotischer Tiere ist ebenfalls problematisch, da die Möglichkeiten zu ihrer pfleglichen Unterbringung sehr begrenzt sind und die Tiere zum Teil bereits derartige Störungen in ihrem Verhalten zeigen, daß sie nicht mehr in bestehende Gruppen integriert werden können. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob nicht eine Tötung des Tieres angezeigt sein kann (siehe Kapitel XII. 1).

Derzeit wird geprüft, ob eine Fortschreibung der „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ den Vollzug des Tierschutzgesetzes in Wanderzirkussen mit häufig problematischer Tierhaltung verbessern kann.

Das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Als eine Richtschnur für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben können das im Auftrag des BML erstellte „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 8. Juni 1977, das derzeit neu gefaßt wird, sowie die übrigen in Vorbe-

reitung befindlichen Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung wildlebender Tierarten herangezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen vom 10. März 1983 über Gehegeanforderungen für Zirkustiere in Verbindung mit der Schweizer Tierschutzverordnung wurden im Auftrag des BML von Sachverständigen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erarbeitet.

Diese Leitlinien, die im Oktober 1990 den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Verbänden zugesandt wurden, sollen in erster Linie den Zirkusunternehmen selbst sowie den dort für die Tierhaltung Verantwortlichen, darüber hinaus aber auch den Überwachungsbehörden und letztlich den Gerichten als Entscheidungshilfe dienen.

Die besonderen Umstände, die in Zirkusbetrieben vorliegen, werden hierbei berücksichtigt. Wird mit den Tieren häufig und regelmäßig gearbeitet (täglich in der Regel ein bis zwei Vorführungen in der Manege und zusätzlich Ausbildung einschließlich Probe), müssen die Tiergehege den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens nicht in vollem Umfang entsprechen. Neben der Gehegegröße kommen auch der Gehegegestaltung und der Betreuung der Tiere als Beurteilungskriterien große Bedeutung zu.

Bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die auf das Tierschutzgesetz gestützten Anforderungen an die Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.
- Grundsätzlich sollen nur Tiere im Zirkus mitgeführt werden, mit denen auch häufig und regelmäßig gearbeitet wird. Für Menschenaffen, Tümmeler und Delphine ist eine Haltung in Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen generell abzulehnen.
- Bei der Haltung von Säugetieren, mit denen nicht häufig und regelmäßig gearbeitet wird, sind die Anforderungen des Gutachtens über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren voll zu erfüllen.
- Säugetiere und Vögel, die im allgemeinen gesellig oder paarweise leben, dürfen nur dann einzeln im Zirkus gehalten werden, wenn mit ihnen häufig und regelmäßig gearbeitet wird und der fehlende Artgenosse insoweit durch eine Bezugsperson ersetzt wird.
- Neben Zirkuswagen und Manege sollen für alle Großraubtiere und Affen Einrichtungen vorhanden sein, die zusätzliche Fläche sowie zusätzliche Reize wie Sonne, Regen, unterschiedliche Bodenstruktur usw. anbieten (Veranden oder Außengehege). Diese müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat.
- Sofern nach dem Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren ein Schwimmbassin vorgesehen ist, muß eine Bademöglichkeit auch bei mobilen Tierhaltungen vorhanden sein.

Die Badeeinrichtung darf für Tiere, mit denen häufig und regelmäßig gearbeitet wird, etwas kleiner sein, als im Gutachten empfohlen. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend täglich baden kann.

Unter Federführung Bayerns wurde im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) ein Konzept erarbeitet, das zur Verbesserung des Tierschutzes in Wanderzirkussen beiträgt.

Delphinhaltung

Von Tierschutzverbänden wird unter Bezug auf § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz mit Nachdruck gefordert, die Haltung von Delphinen in Deutschland zu verbieten.

Die Haltung von Meeressäugtieren kann durchaus tierschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Es ist sehr schwierig, für diese Tiere Bedingungen zu schaffen, die ihr Wohlbefinden nicht über Gebühr beeinträchtigen.

Auch für die Schaustellung und Vorführung von Meeressäugtieren gilt das Tierschutzgesetz, das besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf und daß derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muß und die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Schäden zugefügt werden. Darüber hinaus verbietet das Tierschutzgesetz, ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, oder ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern dieses für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist.

Diese Grundsätze können nach vorliegenden Äußerungen kompetenter Sachverständiger aus Wissenschaft und Praxis grundsätzlich auch bei der Delphinhaltung eingehalten werden.

So müssen die für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden der Länder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, kontrollieren, ob im Einzelfall die Haltung, darunter auch die Schaustellung und Vorführung von Delphinen, den Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügt. Ist das nicht der Fall, trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen.

Abgesehen von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden, die Delphinhaltung im Einzelfall zu untersagen, wird für ein generelles Verbot zur Zeit kein Raum gesehen. Im Rahmen einer Verordnung zum Halten wildlebender Tiere wird auch die Delphinhaltung einbezogen. Die Verordnung wird sich auf die Anforderungen des überarbeiteten Gutachtens über Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren stützen.

Bereits jetzt werden für Anträge auf Einfuhr von Delphinen nicht mehr die Anforderungen des Säugetiergutachtens von 1977, sondern die Anforderungen des Entwurfes einer Verordnung der Kommission zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen lebender Wale nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zugrunde gelegt. Die Einfuhranträge werden sehr kritisch beurteilt und restriktiv gehandhabt. Seit 1990 ist lediglich die Einfuhr für zwei große Tümmler für einen Zoo genehmigt worden. Ein generelles Verbot der Delphinhaltung wird dagegen auch im Zusammenhang mit der Verfahrensweise in anderen europäischen Ländern nicht angezeigt sein.

Verordnung nach § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wird der BML ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Wirtschaft, soweit es zum Schutz wildlebender Tiere erforderlich ist, die Haltung, den Handel sowie die Ein- oder Ausfuhr zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. In seiner Entschließung vom 26. Juni 1992 (Drucksache 94/92 — Beschluß —) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern alsbald den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorzubereiten.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden dazu erste fachliche Überlegungen angestellt. Es ist unerlässlich, für die in der Verordnung vorgesehenen Tierarten auch Eckpunkte für ihre Haltung festzulegen, zum Beispiel Raumbedarf, Raumgestaltung, Klima. Die Arbeiten an dieser Verordnung werden nach Fertigstellung der Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung wildlebender Tierarten weitergeführt.

IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes, wer

- Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchten oder halten,
- Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten oder
- gewerbsmäßig
 - a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder
 - d) Tiere zu Schau stellen

will.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; darin werden auch einige für die zuständigen Behörden wichtige Begriffe definiert. Nach Nr. 5. 2. 1. 3 dieser Vorschrift handelt gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie

— die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Nach den Erfahrungen der Länder haben sich die Regelungen des § 11 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Grundsatz bewährt. Problematisch ist vor allem der Bereich der Schausstellung von Tieren in kleineren Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen. Mißstände können hier nur schwer beseitigt werden, da sich die Unternehmen zum Teil durch Standortwechsel den Vollzugsanordnungen der zuständigen Behörde entziehen und überdies die zur Verfügung stehenden Verwaltungsmaßnahmen durch die meist sehr schlechte finanzielle Situation der Betriebe nur begrenzt vollziehbar sind.

Im Tierschutzgesetz werden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 11a des Tierschutzgesetzes soll sichergestellt werden, daß Tiere nur noch zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. Anhand ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11 b (Verbot von Qualzuchten) unbefriedigend. Das liegt nicht zuletzt an der sehr kontrovers diskutierten Frage, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht oder sogar überschritten ist.

BML hat in den letzten Jahren sowohl den Verband der Deutschen Rassegeflügelzüchter als auch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), die Deutsche Rassekatzen-Union (DRU) und die Deutsche Edelkatze e. V. auf die Bestimmungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes hingewiesen und die Verbände gebeten, tierschutzwidrige Rassestandards zu überdenken und Übertypisierungen zu vermeiden. Es wurde angeregt, insbesondere auch die Zuchtrichter in geeigneter Weise mit den Anforderungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes vertraut zu machen. Die erwünschte umfassende Reaktion der Verbände, in Form von verbandsinternen Maßnahmen, die staatliche Eingriffe überflüssig machen, ist bisher leider ausgeblieben.

Im Rahmen des Vollzugs des § 11 b hat eine zuständige Landesbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen eine Züchterin weißer Perserkatzen wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet. Der hinzugezogene Sachverständige führte hierzu aus: „Bei dominant weißen Katzen (Langhaar und Kurzhaar) korreliert das Ausmaß des Hörverlustes mit dem Grad der Depigmentierung in Auge und Innenohr (Stria vascularis). Die Frequenz der Taubheit nimmt zudem mit dem Inzuchtgrad der Zuchten zu. In wissenschaftlich überwachten Zuchten weißer Katzen betrug die Häufigkeit tauber bzw. schwerhöriger Katzen — je nach Inzuchtgrad und Ausmaß der Depigmentierung — zwischen 20 und 80 %.“

Das Amtsgericht Kassel befand die Katzenzüchterin der vorsätzlichen Qualzucht für schuldig und verurteilte sie rechtskräftig zur Zahlung einer Geldbuße (Urteil vom 5. November 1993, Az. 626 Js 11179. 8/93 99 OWi).

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Inwieweit die Zucht mit weißen Katzen einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt, haben auch weiterhin die nach Landesrecht zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte im Einzelfall zu entscheiden.

Da jedoch kein Anlaß besteht, an den wissenschaftlichen Ausführungen des Sachverständigen zum Zusammenhang zwischen „dominantem Weiß“ und Hörschäden zu zweifeln, sollten Katzenzüchter dringend Überlegungen zur Umstellung der Zucht auf andere, unproblematischere Farbaufheller anstellen.

Auf der Ebene des Europarats wird die Qualzuchtproblematik im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren behandelt. Sie wird ein Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien sein, die im Februar 1995 stattfinden wird.

Hier soll auch eine Diskussion mit internationalen Hunde- und Katzenzuchtverbänden mit dem Ziel initiiert werden, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards oder der entsprechenden Auslegung der Standards oder, wo dies nötig ist, insgesamt eine Abkehr von bestimmten Rassen zu erreichen.

Auch wenn sich die Diskussion zunächst auf die Katzen- und Hundezucht konzentriert, müssen andere Bereiche ebenso kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kanarienvogel- oder Rassegeflügelzüchtungen.

BML beabsichtigt, zu dem gesamten Themenkomplex eine Sachverständigengruppe um die Erstellung eines Gutachtens zu bitten, das sowohl den Behörden als auch den Züchtern als Leitlinie dienen soll.

Auch eine einseitige Ausrichtung auf maximale Mastleistungen kann Folgen für die Tiere nach sich ziehen, die die Grenzen des Vertretbaren erreichen und in manchen Fällen überschreiten. So sollten auch beim Mastgeflügel gesundheitliche Aspekte in der Zucht stärkeres Gewicht erhalten.

V. Gewerblicher Rechtsschutz

Für den gewerblichen Rechtsschutz gilt generell, daß Tiere zwar nicht als Sachen, sondern als Mitgeschöpfe anzusehen sind, aber dennoch — soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt — die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere Anwendung finden. Entscheidend für die rechtliche und ethische Beurteilung von gewerblichem Rechtsschutz bei Tieren ist die Gestaltung des Eigentumsrechtes am Tier. Es entspricht der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung, daß es legitim ist, Tiere zu besitzen, mit ihnen zu handeln oder sie zu bestimmten Zwecken zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird ein gewerblicher Rechtsschutz für Tiere, soweit sie die Voraussetzung für eine Patentierbarkeit erfüllen, als mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) vereinbar angese-

hen. Allerdings muß sichergestellt sein, daß eine ethische Abwägung zwischen den Interessen des Menschen und dem Tierschutzanliegen auch bei der Prüfung auf Patentierbarkeit in jedem Einzelfall stattfindet.

Regelungen zum gewerblichen Rechtsschutz bei Tieren werden im internationalen, insbesondere im europäischen Rahmen behandelt.

Der seit 1988 vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. EG Nr. C 10 S. 3) befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament; der Ausgang des Verfahrens läßt sich noch nicht absehen. Nach dem Richtlinienvorschlag sind Tiere als solche patentierbar,

Tierarten („Races animales“) jedoch — wie im Europäischen Patentübereinkommen von 1976 (Artikel 53 b) festgelegt — von der Patentierbarkeit ausgenommen. Aus ethischen Gründen von der Patentierbarkeit ausgenommen sind Erfindungen an Tieren, die geeignet sind, Leiden oder körperliche Beeinträchtigungen der Tiere ohne wesentlichen Nutzen für Menschen oder Tiere zu verursachen. Die patentierbare Erfindung kann sich auch auf alle Folgegenerationen erstrecken. Zur Richtlinie liegt eine Protokollerklärung der Europäischen Kommission vor, daß die Gestaltung

eines Landwirteprivileges (Befugnis des Landwirts zur Vermehrung von Tieren für die Verwendung im eigenen Betrieb) im Falle einer EU-weiten Einführung eines gewerblichen Schutzrechts für Tiere erneut geprüft werden soll.

Die Einführung eines besonderen gewerblichen Schutzrechts für die Züchtung von Tierrassen („Tiersortenschutzgesetz“) wird weiterhin in nationalen und europäischen Gremien diskutiert.

VI. Anwendung von Rinderwachstumshormon (Bovines Somatotropin – BST)

Ein unter verschiedenen Aspekten intensiv diskutiertes Problem ist in Deutschland wie auch in der gesamten EU die Anwendung des Rinderwachstumshormons BST (Bovines Somatotropin) als Mittel zur Steigerung der Milchleistung bei Kühen.

In der EU besteht seit 1990 ein befristetes Anwendungsverbot für BST. Die auf Gemeinschaftsebene geführten Beratungen über die Verlängerung des Anwendungsverbots haben, auch im Zusammenhang mit der Zulassung von BST als Leistungssteigerer in den USA, zu einer intensiven öffentlichen Diskussion über BST in Deutschland geführt. Die entschiedene Ablehnung von BST durch weite Kreise der Öffentlichkeit (zum Beispiel Verbraucherschaft, Deutscher Bauernverband, Milchwirtschaft, Tierärzte, Tierschutzverbände) stützt sich auf verbraucher-, markt-

und agrarpolitische Argumente sowie auf Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes.

Aus diesen Gründen lehnt die Bundesregierung dieses Mittel zur Steigerung der Milchleistung grundsätzlich ab. Sie hat sich im Dezember 1994 im Agrarministerrat nachdrücklich und mit Erfolg für eine Verlängerung des Anwendungsverbots bis zum 31. Dezember 1999 eingesetzt. Diese Entscheidung wurde unter anderem auch damit begründet, daß die Auswirkungen von BST auf die Tiergesundheit nicht ausreichend überprüft sind. Die Kommission wurde verpflichtet, dem Rat vor dem 1. Juli 1998 einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Anwendung von BST mit Blick auf eine endgültige Entscheidung vorzulegen.

VII. Tierheime

Die wesentliche Aufgabe eines Tierheims besteht darin, Fund- und Abgabetierr aufzunehmen und pfleglich unterzubringen, bis sie dem Eigentümer zurückgegeben werden können. Wenn dieser nicht zu ermitteln ist, gilt es, die Tiere in ein neues Zuhause zu vermitteln. Darüber hinaus sind viele Tierheime bereit, bei Notlagen in unbürokratischer Weise zu helfen.

Unter dem Begriff „Fundtier“ versteht man Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind.

Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich häufig um ausgesetzte Tiere. Nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ist es zwar verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, aber obwohl ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 DM geahndet werden kann, kommen herrenlose Tiere besonders zu Reisezeiten vermehrt in die Tierheime.

Eine weitere Kategorie von Heimtieren stellen — mit steigender Tendenz — die „Abgabetierr“ dar. Hiermit sind solche Tiere gemeint, die der Eigentümer aus unterschiedlichen Gründen — wie etwa Wohnungswechsel, Krankenhausaufenthalt oder anderen, insbesondere familiären Gründen — nicht mehr halten kann oder, was auch häufiger vorkommt, nicht mehr halten will. Häufig wird versucht, solche Tiere in einem Tierheim unterzubringen. Eine Aufnahme-pflicht für solche Tiere, die ja rechtlich gesehen noch ihren Eigentümern gehören, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich sind, besteht nicht. Jeder, der ein Tier erwerben will, sollte daher vorher sehr gründlich prüfen, ob er bereit und in der Lage ist, diesem Tier bis an sein Lebensende dauernd angemessene Pflege und Unterbringung zu gewähren.

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90a BGB. Danach ist der

Finder verpflichtet, dem Eigentümer des Tieres oder, wenn dieser ihm nicht bekannt ist, der zuständigen Behörde unverzüglich den Fund anzuzeigen. Er ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, den Fund an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die zuständigen Gemeinden übertragen die Verwahrung der Fundtiere meist den örtlichen Tierschutzvereinen. Die Aufwendungen für die pflegliche Unterbringung der Fundtiere sind den Tierheimen zu ersetzen. Für die Versorgung von Abgabetiern besteht dagegen in der Regel keine direkte Kostenübernahmepflicht seitens der Gemeinde. Hier können die Tierheime die Aufnahme eines solchen Tieres aus Platz- oder Kostengründen verweigern oder von der Entrichtung einer Aufwandsentschädigung abhängig machen. Durch eine Aufnahmeverweigerung ist aber letztendlich den betroffenen Tieren nicht gedient, zumal sie dann häufig einem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden. Hier muß nach tierfreundlicheren Lösungsansätzen gesucht werden.

Eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht nicht. Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Dies gilt auch für das Tierschutzgesetz. Nach Artikel 104 a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Daher sind sämtliche Kosten, die sich aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes ergeben, von den Ländern zu tragen.

Vor allem in den neuen Bundesländern bestanden zunächst erhebliche Probleme bei der Versorgung von Fundtieren und streunenden Heimtieren, da nur unzureichende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren. Dank des Engagements der Landesregierungen, Kommunen, Tierschutzverbände und nicht zuletzt einzelner Bürger hat sich die Situation mittlerweile verbessert. Der Bau neuer Tierheime und Ausbau vorhandener Unterbringungsmöglichkeiten bleibt jedoch weiterhin eine Schwerpunktaufgabe in der Tierschutzpolitik der neuen Bundesländer. Als Beispiel für entsprechende Aktivitäten ist das von der Thüringer Landesregierung beschlossene Förderprogramm zur Unterstützung von Tierheimen zu nennen, das in enger Zusammenarbeit mit dem Landestierschutzverband erarbeitet und durchgeführt wird. Thüringen hat die Finanzmittel für diesen Zweck seit 1992 kontinuierlich erhöht; in Brandenburg wird der Bau von Tierheimen zusätzlich durch die Bereitstellung von Lottomitteln gefördert. Bei der Bewirtschaftung der vorhandenen Tierheime kommt Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) besondere Bedeutung zu.

Trotz der erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten wird die Einrichtung eines flächendeckenden Angebots an Tierheimen in den neuen Bundesländern noch einige Zeit in Anspruch nehmen, nicht zuletzt wegen der notwendigen erheblichen finanziellen Aufwendungen.

VIII. Pferdesport

In den letzten Jahren standen die bei Sportpferden beobachteten Ausbildungsmethoden und die Durchführung von Wettbewerben in der öffentlichen Diskussion. Für die hier angesprochenen Problemfelder finden sich bereits im Tierschutzgesetz unmittelbar anwendbare Regelungen:

So ist es nach § 3 dieses Gesetzes unter anderem verboten,

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

BML hatte im Jahr 1990 angeregt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die Leitlinien erarbeitet, die sowohl für alle, die mit Pferden Umgang haben, zur Selbstkontrolle geeignet sind, als auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden als Orientierungshilfe für die Entscheidung in Einzelfällen dienen können.

An diesem Papier, das im Oktober 1992 verabschiedet wurde, haben alle Pferdesportverbände, die Deutsche Tierärzteschaft, die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Tierschutzverbände, Praktiker, Wissenschaftler und Behördenvertreter mitgearbeitet. Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ wird das „Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungs-Konzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde gelegt.

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Wissen und Können. Deshalb ist es unerlässlich, bei der Aus- und Fortbildung von Reitern, einschließlich Freizeitreitern, Trainern und Pferdepflegern, auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre zu vermitteln.

Die vorliegenden Leitlinien legen die Anforderungen fest, die an den Umgang mit Pferden, an Ausbildung,

Training und jegliche Nutzung von Pferden, insbesondere in sportlichen Wettbewerben einschließlich Leistungsprüfungen, sowie in der Freizeit, bei der Reiter- und Fachausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind. Sie enthalten insbesondere Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung, darunter das Verhalten in Bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus, die ausreichende Bewegung des Pferdes, das normale Verhalten als Fluchttier und die Anforderungen an seine Umgebung als Herdentier;
- Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen, darunter das Vertrauen des Tieres zum Menschen und der Mensch als Partner des Pferdes, die Verständigung zwischen Mensch und Pferd durch Hilfen, die Art der Hilfen, das Lernen durch Belohnung und die Strafen als Ausnahmen;
- Ausbildung und Training, darunter das Ziel der Ausbildung, der sinnvolle Aufbau der Ausbildung und des Trainings, das pferdegemäße Haltungsumfeld;
- Ausbildungsbeginn, darunter die allgemeine Erziehung des Pferdes, beginnend beim Fohlen, Ausführungen zum Mindestalter für Ausbildung und Einsatz des Pferdes, die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck;
- Wettbewerbseinsatz und weiterführende Ausbildung, darunter Ausführungen zur Begrenzung der Wettbewerbseinsätze und Gewährung von Erholungszeiten;
- Gesundheitszustand bei der Nutzung der Pferde, darunter die ständige Erreichbarkeit des Tierarztes bei Wettbewerben, Verfassungsprüfungen;
- erforderliche Maßnahmen bei Stürzen und Verweigerungen, darunter Herausnahme des Pferdes aus dem Wettbewerb bei schweren Stürzen oder Verletzungen, Verbot des bewußten Hineinreitens in Hindernisse;
- Ausrüstung und Geräte, darunter die Ausrüstung von Pferd und Reiter und ihre Anwendung, die Zäumung des Pferdes, die Anwendung von Zügelhilfen und Sporen, Peitschen und Gerten, die Aufzählung unerlaubter Hilfsmittel;

- Doping, darunter Doping im Sinne des Tierschutzgesetzes, Hinweis auf verbandsrechtliche Regelungen, Entnahme von Dopingproben.

Zum Mindestalter der Pferde beim ersten Wettbewerbseinsatz gibt es bisher keinen allgemeinen Konsens. Einigkeit besteht jedoch, daß die in den Regelwerken der Verbände festgelegten Mindestalter für den ersten Wettbewerbseinsatz nicht unterschritten werden dürfen.

Von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ wird der Vorschlag der Deutschen Tierärzteschaft und des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V. unterstützt, alle Rennpferde vor dem ersten Start auf der Grundlage eines ausführlichen Untersuchungsprotokolls auf ihre aktuelle Eignung oder Nichteignung für den Renneinsatz tierärztlich begutachten zu lassen.

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen weitere Schlußfolgerungen, gegebenenfalls auch für andere Pferdesportarten, zu ziehen.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ stimmten folgenden Schlußbemerkungen zu:

„Diese Leitlinien sind das Ergebnis des Bemühens aller an dieser Arbeit Beteiligten — BML, Verbände, Ländervertreter und anderer Sachverständiger —, zu einvernehmlichen Feststellungen zu kommen. Es liegt auf der Hand, daß zu einzelnen Fragen abweichende oder weitergehende Auffassungen bestehen. Der vorliegende Text repräsentiert den Diskussionsstand zum Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992. Nach jeweiligem Abschluß wissenschaftlicher Untersuchungen zu den noch offestehenden Fragen und nach Vorliegen weiterer Erfahrungen aus der Praxis werden die Leitlinien fortgeschrieben.“

Ausführlich dargestellt wurden die Leitlinien in der AID-Information, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang, Nr. 8, vom 2. Februar 1993 sowie in der Tierärztlichen Umschau Nr. 48/1993.

Mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Belastung von Sportpferden in unterschiedlichen Trainingsstadien wurde 1994 begonnen. Vorliegende Daten werden zur Zeit im Institut für Tierzucht und Tiervershalten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) zusammengestellt und analysiert.

IX. Ausbildung von Jagdhunden

Es besteht Einigkeit darüber, daß brauchbare Jagdhunde auch unter Tierschutzgesichtspunkten für die weidgerechte Durchführung der Jagd unerlässlich sind. Nach wie vor wird jedoch kontrovers diskutiert, wie das Ausbildungsziel, „brauchbarer Jagdhund“ erreicht werden kann.

Während bei den Jagdeignungs- oder Jagdgebrauchshundeprüfungen die Hunde nicht an lebenden Enten geprüft werden, sehen bestimmte verbandsinterne Zuchtprüfungen vor, daß die Hunde zur Wasserarbeit auch hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten ausgebildet und ge-

prüft werden. Daß hierbei der lebenden Ente Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist offensichtlich. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die Gerichte ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen und sich diese unter Praxisbedingungen bewährt haben.

Einer Änderung des Tierschutzgesetzes bedarf es deswegen nicht. Die Probleme können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen des Gesetzesvollzugs gelöst werden.

Bestehende Zweifel an der wissenschaftlichen Begründung derzeitiger Zuchtkriterien von Jagdhunden zur Wasserarbeit wurden bestätigt. So deuten hierzu erstmals durchgeführte Untersuchungen von KREINER und MAYRHOFER (1991) darauf hin, daß das Prüfungsfach „Arbeit hinter der lebenden Ente“ für tierzüchterische Zwecke nicht relevant ist.

Das Schöffengericht Stolzenau hat am 14. Januar 1993 entschieden, daß die Ausbildung von Jagdhunden hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten keinen Straftatbestand im Sinne des § 17 des Tierschutzgesetzes darstelle, da derzeit andere Ausbildungsmethoden noch nicht genügend erprobt oder nicht genügend praktikabel seien. Das Oberlandesgericht Celle hat nach Sprungrevision in seinem rechtskräftigen Urteil vom 12. Oktober 1993 — 2 Ss 147/93 — das Urteil des Schöffengerichtes bestätigt.

Dagegen haben die Verwaltungsgerichte Oldenburg und Braunschweig die im Hinblick auf die Verwendung lebender Enten bei der Jagdhundeausbildung von den Behörden erlassenen Untersagungsverfügungen unterstützt. Aufgrund der rechtlich unbefriedigenden Situation hat Niedersachsen mit den betroffenen Hundezuchtverbänden eine befristete Vereinbarung getroffen, die zwar die Verwendung der lebenden Ente bei der Jagdhundeausbildung weiter ermöglicht, mit der aber die Rahmenbedingungen verbessert werden. Hierbei verfolgt Niedersachsen weiterhin das Ziel, künftig bei der Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde gänzlich auf lebende Enten zu verzichten. Baden-Württemberg hat mit den dortigen Hundezucht- und Prüfungsverbänden eine vergleichbare Vereinbarung getroffen. Andere Bundesländer halten an ihrer bisherigen Bewertung fest, daß

die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden hinter der zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Ente nicht mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist.

Im Zusammenhang mit der Hundeausbildung in Schliefanlagen hat das Verwaltungsgericht Berlin mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 26. Februar 1992 (Az.: VG 1 A 260. 89) eine Klage gegen eine Untersagungsverfügung eines Berliner Bezirksamtes abgewiesen, mit der — gestützt auf § 16a in Verbindung mit § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes — die Benutzung lebender Füchse für die Baueignungsarbeit untersagt und eine sofortige Schließung der Schliefanlage angeordnet wurde. In der Urteilsbegründung vertritt die Kammer die Ansicht, daß bei der Hundeausbildung zur Schliefarbeit, soweit hierzu lebende Füchse eingesetzt werden, gegen § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes verstoßen werde, der verbietet, ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten. Die Ausbildungs- und Prüfungsziele erfüllen das Tatbestandsmerkmal „Abrichten auf Schärfe“.

Anders als in § 3 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes, der es verbietet, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern, gelte das Verbot in § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes absolut. Eine analoge Anwendung des „Soweitsatzes“ in der Nummer 8 auf den Tatbestand der Nummer 7 verbiete sich bereits durch die unterschiedliche Fassung der Verbotsnorm durch den Gesetzgeber. Im Gegensatz zur Regelung in Nummer 8 habe der Gesetzgeber bei der Abwägung zwischen den Erfordernissen der weidgerechten Jagdausübung und des Tierschutzes in Nummer 7 nicht den jagdlichen, sondern den tierschutzrechtlichen Erfordernissen den Vorrang gegeben. Deshalb lasse sich die Privilegierung der weidgerechten Jagdausübung nicht auf die Hundeausbildung übertragen.

Der Verbotstatbestand (Abrichten oder Prüfen „an“ einem lebenden Tier) sei auch dann erfüllt, wenn durch technische Vorkehrungen (Schieber) ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen wird; denn auch in diesem Fall werde vom Hund erwartet, daß er den Fuchs aufspürt, verbellt und auf eine Weise bedrängt, die den Fluchttrieb beim Fuchs auslöst.

Urteile ober- oder höchstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zur tierschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Füchsen in Schliefanlagen liegen bislang noch nicht vor.

X. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Ausnahmen vom Amputationsverbot sind neben den unter III. (Halten von Tieren) be-

schriebenen Fällen vorgesehen, wenn der Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder wenn er nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall für die Nutzung des Tie-

res, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Eingriffe, die der Kennzeichnung von Tieren dienen, werden unter Tierschutzgesichtspunkten vermehrt hinterfragt. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Kehl (2DF 150/92) wird vor allem die Zulässigkeit des Brennens von Pferden in Zweifel gezogen.

Bei der heimischen Stör-Zucht können weibliche Fische nicht natürlich ablaichen; hier müssen die Eier durch eine operative Bauchhöhleeneröffnung (Laparotomie) gewonnen werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff an einem Wirbeltier — also auch bei Fischen — nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Eine Laparotomie ist immer ein schmerzhafter Eingriff. Die Betäubung eines „kaltblütigen“ Wirbeltieres darf — vorbehaltlich arzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen — auch von Nicht-tierärzten vorgenommen werden, da § 5 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nur für warmblütige Tiere anzuwenden ist.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist auch schon das teilweise Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres vorbehaltlich der Ausnahmen nach

Satz 2 verboten. Bei der Laparotomie wird Gewebe teilweise zerstört. Der Eingriff kann bei Stören jedoch für die vorgesehene Nutzung unerlässlich sein im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes sind Eingriffe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 durch einen Tierarzt vorzunehmen.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) unterliegen unter anderem der Anzeigepflicht entsprechend § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Für das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben muß ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen (zum Betäuben und Töten von Tieren siehe XII.).

XI. Beförderung von Tieren

Insbesondere im Bereich der Schlachttiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Mißstände, über die in den Medien immer wieder berichtet wird, dürfen nicht geduldet werden. Tieren gebührt eine verantwortungsbewußte und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, daß die wirklich schlimmen Mißstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Bemühungen der Bundesregierung in dieser Richtung haben jedoch bisher noch nicht zum Ziel geführt. Von den betroffenen Staaten wird geltend gemacht, daß die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EU entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlachttiere.

Der immer wieder vorgetragenen Anregung, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, kann nicht gefolgt werden, da es nicht möglich ist, rechtsverbindlich vorzuschreiben, daß Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden müs-

sen. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich. Hinzu kommt, daß insbesondere das Be- und Entladen zu Streßbelastungen der Tiere führt. Da jedoch bei Ferntransporten zusätzliche Belastungen auftreten und das Risiko, daß es zu erheblichen Mißständen kommt, wesentlich zunimmt, ist insoweit die Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachttiertransporten ein realistischer Ansatz, der von der Bundesregierung mit Nachdruck verfolgt wird.

Die mit der Beförderung verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekannten Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Einhufer sowie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Tiere müssen unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen verladen werden. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 — BGBl. 1973 II S. 721). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Rumänien, Rußland, die Schweiz, die Türkei und Zypern.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind, mußten in Ergänzung hierzu insbesondere international anerkannte Zahlen über den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden.

Seit 1987 wurden beim Europarat Empfehlungen für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen sowie Geflügel ausgearbeitet und von den Ministerbeauftragten verabschiedet. Diese Texte wurden in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

Diese Empfehlungen sind hinsichtlich der betroffenen Tierarten an die Stelle der drei Gutachten (Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975, Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege und Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege, beide vom 11. Dezember 1979) getreten, die seinerzeit im Auftrag des BML erstellt worden sind, und die bisher den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Behörden sowie den Gerichten als Orientierung dienten.

Auf Initiative Niedersachsens wurden 1990 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Hinweise zum Tier-

schutz erarbeitet, die bei den für Drittlandsimporte erforderlichen tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurde sowohl den Transporteuren als auch den Überwachungsbehörden geeignetes Informationsmaterial an die Hand gegeben.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist durch die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) sowie durch die Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1) weiter konkretisiert und für die Mitgliedstaaten verbindlich geworden.

Im November 1991 hat der Agrarministerrat die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. 340 S. 17) — Transportrichtlinie — verabschiedet. Die Richtlinien 77/489 und 81/389/EWG sind mit dem Wirksamwerden des Binnenmarktes (1. Januar 1993) außer Kraft getreten.

Die Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/609/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Nach Artikel 8 der Transportrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- c) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können auch während des Transports der Tiere Kontrollen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Informationen vorliegen, die einen Verstoß vermuten lassen.

Darüber hinaus wird klargestellt, daß Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der Transportrichtlinie unberührt bleiben.

Wie im übrigen Veterinärbereich werden somit die durchzuführenden Kontrollen im wesentlichen am Versandort sowie am Empfangsort durchgeführt.

Durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen im innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden.

Für Einfuhren aus Drittländern wird ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittländern in die EU ist nach Artikel 11 der Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, daß er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten nach Passieren der EU-Außengrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Die Transportrichtlinie schreibt vor, daß bei Einfuhren aus Drittländern die Richtlinie 91/496/EWG (Veterinärkontrollen Drittland) insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen und der sich daran anschließenden Maßnahmen anwendbar ist. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

- der Einführer muß dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden sollen, einen Werktag im voraus Menge und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt mitteilen, an dem die Tiere voraussichtlich eintreffen;
- Tiertransporte dürfen die Grenzstation erst verlassen, nachdem die tierschutzrechtliche Grenzkontrolle abgeschlossen ist;
- Tiere, die nicht transportfähig sind, dürfen nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Für den Fall, daß bei Drittlandsgrenzkontrollen festgestellt wird, daß die Vorschriften der Gemeinschaft nicht eingehalten worden sind, gibt die Richtlinie 91/496/EWG der zuständigen Behörde einen umfassenden Maßnahmenkatalog an die Hand.

So kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgende Maßnahmen anordnen:

- die Unterbringung, Fütterung oder Tränkung und, falls erforderlich, die Pflege der Tiere oder
- die Rücksendung des betreffenden Transportes, sofern hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken oder Bedenken im Hinblick auf den erforderlichen Schutz von Tieren bestehen.

Ist auf Grund tierschutzrechtlicher Erwägungen eine Rücksendung der Tiere nicht möglich, kann der amtliche Tierarzt nach Schlacht tieruntersuchung die Schlachtung der Tiere genehmigen oder die Tötung der Tiere und gegebenenfalls deren unschädliche Beseitigung anordnen.

Nicht zuletzt aufgrund des nachhaltigen Drängens der Bundesregierung hat die Europäische Kommission im August 1993 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport vorgelegt. Wenngleich dieser Vorschlag lediglich die notwendigen Detailregelungen über Versorgung, Ladedichten, Ruhezeiten und wirksame Kontrollmöglichkeiten, nicht aber die von der Bundesregierung mit Nachdruck geforderte drastische zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten enthält, so ist die Vorlage die-

ses Vorschlages doch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, da hiermit die Voraussetzungen für eine Behandlung dieses Themas in den EU-Gremien geschaffen wurden.

Zur Nichtaufnahme einer zeitlichen Begrenzung von Schlacht tiertransporten räumt die EG-Kommission in der Begründung zum Vorschlag vom August 1993 ein, daß bei Schlacht tiertransporten die Vorschriften für das Füttern und Tränken der Tiere — wenn überhaupt — nur selten eingehalten werden und daß kein Zweifel daran besteht, daß hier systematisch gegen bestehende Vorschriften verstoßen werde. Da aber einerseits der Rat im November 1991 die von der Kommission vorgeschlagene zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten nicht akzeptiert habe und andererseits der Wissenschaftliche Veterinärausschuß die Meinung vertreten habe, daß auch ohne eine solche Begrenzung der Transportdauer Tiertransporte, angemessen durchgeführt werden können, habe die Kommission vorläufig davon abgesehen, eine verbindliche zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten vorzuschlagen. Statt dessen schlägt die Kommission vor, dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen einen Bericht vorzulegen. Sollte sich hierbei zeigen, daß bestimmte Transportunternehmen weiterhin systematisch gegen grundlegende Tierschutzbestimmungen verstoßen, so sähe sich die Kommission veranlaßt, die zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten erneut zu prüfen.

Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 1993 zu dem Vorschlag Stellung genommen und strengere Vorschriften für den Tiertransport und schärfere Kontrollen gefordert. In einer Entschließung sprechen sich die Abgeordneten unter anderem für Höchstfahrzeiten von maximal acht Stunden aus. Die Europäische Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport am 27. Juni 1994 geändert (KOM (94) 252 endg.); auch hierbei hat sie keine zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten vorgeschlagen.

Der Richtlinien vorschlag konnte trotz intensiver Beratungen bisher nicht verabschiedet werden. Die deutsche Hauptforderung an einen tierschutzgerechten Transport — eine drastische zeitliche Begrenzung von Schlacht tiertransporten — wird inzwischen jedoch von einigen Mitgliedstaaten unterstützt.

Unabhängig von einer Begrenzung der Gesamttransportdauer muß ein Weg gefunden werden, die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzgerechter Bedingungen bis hin zum Bestimmungsort abhängig zu machen. Die Bundesregierung wird weiterhin auf einen entsprechenden Kommissions vorschlag drängen.

Von den Exporterstattungen darf kein zusätzlicher Anreiz für den Export lebender Tiere ausgehen. Dieser Forderung wurde inzwischen mit einer entsprechenden Änderung der Erstattungssätze weitgehend Rechnung getragen.

Da die Änderungs- und Durchführungsbestimmungen noch nicht verabschiedet sind, mußte eine pragmatische Übergangsregelung für die Umsetzung der Transportrichtlinie gefunden werden. Im Agrarmini-

sterrat im Oktober 1992 hat die Bundesregierung dies angesprochen. Der zuständige EG-Kommissar hat hierzu erklärt, daß die Mitgliedstaaten, solange die EG-Durchführungsbestimmungen nicht vorliegen, die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrags weiter anwenden dürfen.

Länder und Verbände wurden entsprechend unterrichtet.

Der Agrarministerrat hat im Dezember 1992 diese Vorgehensweise bestätigt und eine entsprechende Protokollerklärung beschlossen.

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wurden seinerzeit die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung schreibt vor, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie Haustiere sind, der beamtete Tierarzt in jedem Fall durch Beachtung der Sendung prüft, ob die Tierschutzbestimmungen eingehalten worden sind. Stellt der beamtete Tierarzt während des grenzüberschreitenden Transports Mängel fest, die bei den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können, so ordnet er oder die sonst zuständige Behörde unverzüglich gegenüber dem Begleiter der Tiere oder den mit ihrer Betreuung Beauftragten die zum Schutz der Tiere notwendigen Maßnahmen an. Beanstandungen werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den obersten Veterinärbehörden des Versandlandes mitgeteilt, mit der Bitte, die Mängel künftig abzustellen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß auch die in § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ausgesprochene Ermächtigung, Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, durch den BML unverzüglich in Anspruch genommen wird (siehe zum Beispiel Entschließung des Deutschen Bundestages; Drucksache 10/5259 S. 5).

Wegen der noch nicht abgeschlossenen internationalen Rechtsentwicklung war der Erlass einer solchen Verordnung bisher zurückgestellt worden. Insbesondere bei der Regelung des grenzüberschreitenden Transportes von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen erschien es erforderlich, zunächst einheitliche inter- oder supranationale Rahmenbedingungen zu schaffen und diese dann durch nationale Rechtssetzung verbindlich zu machen.

Demgegenüber war bei der Beförderung anderer Tierarten noch eher Raum für nationale Regelungen. Der BML hat daher die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), geändert gemäß Artikel 84 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 2781), erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde von der Ermächtigung des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit dem Bundesminister für das Post-

und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung näher zu regeln. Die Verordnung beschränkt sich auf den Schutz von Wirbeltieren, die in Behältnissen befördert werden. Unter anderem wird hierbei festgelegt, inwieweit die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf und welche Fütterungs- und Tränkezeiten zu beachten sind.

Da für kranke oder verletzte Tiere ein Transport immer mit besonderen Belastungen verbunden ist und andererseits die EG-Transportrichtlinie von 1991 den Mitgliedstaaten in diesem Bereich Gestaltungsfreiräume läßt, hat BML die Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078) erlassen.

Diese Verordnung, die am 1. August 1993 in Kraft getreten ist, verbietet den Transport transportunfähiger Tiere, regelt den Transport kranker oder verletzter Tiere und bestimmt die Pflichten des Absenders und des Beförderers kranker oder verletzter Tiere.

Nach dieser Vorschrift dürfen kranke oder verletzte Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen sowie andere Paar- und Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, grundsätzlich nicht transportiert werden. Ausnahmen von dem Verbot zum Transport zur Schlachtstätte sind nur für transportfähige Tiere vorgesehen, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen oder Leiden der Tiere erforderlich ist. Die Transportzeit soll in diesen Fällen auf zwei Stunden beschränkt werden und darf drei Stunden nicht überschreiten.

Diese Verordnung definiert außerdem, in welchen Fällen Tiere transportunfähig sind, beispielsweise bei Bein- oder Beckenfrakturen oder bei großen und tiefen Wunden. Werden kranke oder verletzte Tiere transportiert, müssen Absender und Beförderer für einen möglichst schonenden Transport sorgen.

Falls Tiere während der Fahrt erkranken oder sich verletzen, muß der Beförderer eine Notbehandlung durchführen oder veranlassen. Nach dieser Vorschrift ist ein Tier, das während eines Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen verbunden sein würde, unverzüglich tierärztlich zu behandeln oder auf dem Transportmittel notzuschlachten oder anderweitig zu töten.

Parallel zu den Beratungen über die Änderung der EG-Transportrichtlinie hat die Bundesregierung eine nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vorbereitet. Angesichts der Verzögerungen bei der Verabschiedung befriedigender EG-Regelungen hat die Bundesregierung im September 1994 die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Mit der Verordnung soll der Transport von Tieren umfassend geregelt werden. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer für Transporte von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte (bis zu 50 km) außerhalb des gewerblichen Bereichs finden lediglich die allgemeinen Vorschriften der Verordnung Anwendung.

Die bisher geltenden drei nationalen Transportverordnungen

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport,
- Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen,
- Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport

sollen durch die Verordnung abgelöst werden, wobei deren materielle Inhalte — im Hinblick auf neue Erkenntnisse sowie insbesondere die Vollendung des EG-Binnenmarktes aktualisiert — in die Verordnung übernommen werden.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Zudem enthält die Verordnung im Vorgriff auf den noch nicht verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport die notwendigen Detailregelungen hinsichtlich der Ladedichten, Fütterungs-, Tränk- und Ruheintervalle (§ 6 Abs. 3, § 18, § 23 Abs. 1). Soweit auf EU-Ebene noch keine Detailvorschriften vorliegen, wird auf den aktuellen Beratungsstand der Änderungsrichtlinie zur Transportrichtlinie sowie auf die aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erlassenen Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarates für den Transport von Tieren zurückgegriffen.

Darüber hinaus ist auf folgende Regelungen besonders hinzuweisen:

- Für den Transport von Schlachttieren (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) zur Schlachtstätte sieht die Verordnung entsprechend einer Forderung des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates eine absolute zeitliche Begrenzung auf höchstens acht Stunden vor (§ 24).
- Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, sieht die Verordnung hier eine spezielle Sachkunderegelung vor. Nach einer angemessenen Übergangszeit muß jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür sorgen, daß der Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird (§ 13).
- Für den Transport erwachsener Rinder sieht die Verordnung eine Mindesthöhe des Transportmittels von 30 Zentimetern über dem Widerrist vor, damit die Tiere ihre normale Körperhaltung einnehmen können und sich im Rückenbereich nicht verletzen.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit zahlreichen Änderungen zugestimmt. Er hat zudem folgende Entschließung gefaßt (Drucksache 816/94 — Beschluß):

„Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, im nationalen Alleingang Vorschriften für den Tierschutz bei Tiertransporten zu erlassen. Der Bun-

desrat erwartet, daß die Verordnung nach Abschluß des Notifizierungsverfahrens unverzüglich erlassen wird.

Dessenungeachtet bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut, in Brüssel auf eine rasche Änderung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 im Sinne der vorgesehenen deutschen Regelung hinzuwirken. Dabei sind vor allem folgende Zielsetzungen anzustreben:

- EU-einheitliche Höchstgrenze für Schlachttiertransporte auf der Straße von acht Stunden,
- Zulassungspflicht für Transportunternehmen,
- Sachkundenachweis für das Transportpersonal,
- Nutzung des ANIMO-Systems für die Belange des Tierschutzes bei Tiertransporten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, durch entsprechende internationale Vereinbarungen sicherzustellen, daß die Inhalte der Transportverordnung von den jeweiligen Handelspartnern anerkannt bzw. berücksichtigt werden und insbesondere eine Bereitstellung funktionsfähiger Einrichtungen — in ausreichender Anzahl — für eine optimale Versorgung der Tiere schnellstmöglich erfolgen kann.

Diese Versorgungsstationen sollen der Überwachung und Zulassung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in Brüssel weiterhin nachdrücklich für eine Abschaffung oder deutliche Verringerung der Exporterstattung für lebende Tiere bei gleichzeitiger Erhöhung der Erstattung für Fleisch einzusetzen.

Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ein bundeseinheitliches Muster für die in der Verordnung geforderten Bescheinigungen über den Sachkundenachweis vorzusehen.

Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere sollen nach der Tierschutztransportverordnung in Behältnissen befördert werden (§ 33). Vorschriften über die artgerechte Gestaltung der Behältnisse sowie tierschutzgerechte Haltungs- und Transportbedingungen fehlen jedoch. Nicht nur Transportverluste, sondern auch tierschutzwidrige Transportbedingungen, die zu Leiden und Schäden bei den Tieren führen können, machen es erforderlich, den Transporteuren und den Überwachungsbehörden detaillierte Transportvorschriften an die Hand zu geben. So bedarf z.B. der Versand lebender Hummer konkreter Vorgaben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, ein Sachverständigengutachten über den Transport wechselwarmer Wirbeltiere und wirbelloser Tiere einzuholen und entsprechende Rechtsvorschriften für den Transport dieser Tiere zu erlassen.

Der Bundesrat sieht den Einsatz elektrischer Disziplinierungsgeräte unter Tierschutzgesichtspunkten kritisch und bittet die Bundesregierung, dazu wissenschaftliche Gutachten erstellen zu lassen.

Es ist erforderlich, daß beim Transport von Tieren im Luftverkehr die IATA-Bedingungen eingehalten wer-

den und Verstöße hiergegen geahndet werden können.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Verstöße gegen die IATA-Bedingungen über den Transport von Tieren als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Ferkel und Kälber werden zu Mastzwecken häufig über weite Entfernungen transportiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Notwendigkeit und Auswirkungen der Einführung einer Transportzeitbegrenzung für Ferkel und Kälber zu Mastzwecken zu prüfen.

Sofern danach unter Tierschutzgesichtspunkten eine Transportzeitbegrenzung für diese Tiere erforderlich ist, wird die Bundesregierung gebeten, die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport zu ändern."

Die Verordnung wurde noch im Oktober 1994 nach der sogenannten Informations-Richtlinie (Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 81 S. 75) in Brüssel notifiziert. Durch die Notifizierung der Tierschutztransportverordnung soll auch der europäische Meinungsbildungsprozeß über den Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur Transportrichtlinie beeinflusst werden. Die Bundesregierung erwartet von diesem Schritt insbesondere eine Signalwirkung, die dazu führt, daß die Europäische Kommission und die südlichen EU-Mitgliedstaaten ihre Vorbehalte gegen strenge Tiertransportvorschriften sowie eine zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten überdenken, damit künftig entsprechende Regelungen EU-weit zum Tragen kommen.

Die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten müssen nun innerhalb von drei Monaten prüfen, ob die Verordnung mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Sehen sie insbesondere Handelshemmnisse, kann die Prüfung auf weitere drei Monate ausgeweitet werden. Frühestens nach Ablauf von sechs Monaten kann dann die Verordnung in Kraft treten.

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich mehrfach mit dem Thema „Tiertransporte und Tierschutz“ befaßt. So hat die AMK am 14. März 1994 in Otzenhausen zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs im Vorfeld des Erlasses einer umfassenden Tierschutztransportverordnung insbesondere einen detaillierten Forderungskatalog beschlossen, der insbesondere Festlegungen zu folgenden Bereichen beinhaltet:

- I. Anforderungen an die Ausstellung der Internationalen Transportbescheinigung,
- II. Kontrolle von Tiertransporten,
- III. Empfehlungen für die Kontrolle von Tiertransporten im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrollen,
- IV. Empfehlungen für verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei der Kontrolle von Tiertransporten.

Darüber hinaus wurde hierzu eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. In der AMK in Homburg/Saar wurde am 23. September 1994 folgender Beschluß gefaßt:

- „1. Die Agrarminister der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis. Sie stellen fest, daß seit der Sitzung in Otzenhausen und dem Beschluß zum Thema „Tiertransporte und Tierschutz“ auf der Basis des sogenannten Forderungskataloges die Voraussetzungen für einen bundeseinheitlichen Vollzug verbessert wurden und daß dadurch bereits spürbare Fortschritte bei der Kontrolle der Tiertransporte festzustellen sind.
2. Die AMK bittet die Innenministerkonferenz (IMK), den Forderungskatalog III, Empfehlungen für die Kontrolle von Tiertransporten im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrollen, zu beschließen.
3. Die AMK bittet die Ministerpräsidentenkonferenz, nach dem Beschluß der IMK zur Herstellung einer eindeutigen flächendeckenden Verbindlichkeit für die Verwaltung den gesamten Forderungskatalog zu beschließen.
4. Die Agrarminister der Länder halten es für erforderlich, ein Anhalterecht zur Kontrolle von Tiertransporten zu normieren.
5. Die Agrarminister der Länder halten es darüber hinaus für erforderlich, die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei Tiertransporten effektiver zu gestalten.
Die Sanktionstatbestände sollten nach Möglichkeit an objektiv feststellbare bzw. formelle Kriterien anknüpfen und ohne große Bewertungen unbestimmter Rechtsbegriffe umgesetzt werden können.
- Die Agrarminister der Länder bitten den BML, die vorgesehene Tiertransportverordnung des Bundes zum baldmöglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
6. Die Agrarminister der Länder bitten auch weiterhin den Bund, auf EU-Ebene für die Abschaffung der Exporterstattung für Schlachtrinder einzutreten.
Unbeschadet dessen muß kurzfristig angestrebt werden, daß die Auszahlung der Exporterstattung vom tierschutzgerechten Zustand der Tiere bei der Ankunft im Empfängerland abhängig gemacht wird. Die Kontrolle des Zustandes der Tiere haben Beauftragte der EU durchzuführen.
7. Die Agrarminister der Länder bitten den Bund, auf EU-Ebene dafür einzutreten, daß das Tierschutzrecht insbesondere bei Tiertransporten auf hohem Niveau harmonisiert wird.
8. Das vorsitzführende Land wird gebeten, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen."

Die Beratungen zur Verbesserung des Tiertransportes waren ein Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte von 1994. Auch wenn in der Frage der zeitlichen Transportbegrenzung noch keine Einigung erzielt werden konnte, ist es gelungen, im Ministerrat dennoch weitgehende Übereinstimmung zu wichtigen Fragen zu erzielen. Danach sollen nunmehr detaillierte Vorschriften ins-

besondere zu folgenden Punkten ausformuliert werden:

- Fütterungs- und Tränkeintervalle,
- Ladedichte der Tiere,
- Erlaubnisvorbehalt für die Tiertransporteure,
- Sachkundenachweis für das Transportpersonal,

- strenge Kontrollen und Sanktionen,
- Bindung der Exporterstattung an die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

Bei den weiteren Beratungen zur zeitlichen Begrenzung der Tiertransporte gilt es, eine Lösung zu finden, die einerseits den Anforderungen des Tierschutzes gerecht wird, andererseits nicht zu unverhältnismäßigen Beschränkungen im Binnenmarkt führt.

XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (siehe zum Beispiel zum vernünftigen Grund beim Fangen von Fischen XIII.).

Beispielsweise kann ein vernünftiger Grund im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhaft Behandlung überleben würde. Bei erheblichen, nicht zu lindernden Schmerzen oder Leiden kann sogar eine Verpflichtung zur Tötung eines Tieres postuliert werden, da nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird.

Unter Umständen kann auch eine Tötung überzähliger Welpen gerechtfertigt sein, deren Aufzucht die Mutter in einem aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbaren Maß belasten würde. Dies setzt

allerdings voraus, daß sich andere Alternativen (zum Beispiel die Ammenaufzucht) als undurchführbar erwiesen haben. Eine Tötung nur aufgrund des Auftretens rasseunerwünschter Merkmale ist nicht gerechtfertigt. Insgesamt muß vom Tierhalter verlangt werden, daß er geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung unerwünschten Tiernachwuchses ergreift.

Bei nachgewiesener Bissigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren kann unter Umständen die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein.

Aus Artenschutzgründen werden in Zoos zunehmend nur solche Tierarten gehalten, die in wissenschaftlich begleiteten Arterhaltungsprogrammen gezüchtet werden. Hierbei muß eine Vereinheitlichung der Population vermieden und eine möglichst hohe genetische Adaptionsfähigkeit erhalten werden. Dies ist Voraussetzung für die spätere Wiedereinbürgerung in freier Wildbahn ausgestorbener Arten oder die Stützung gefährdeter Wildbestände. Die Maßnahmen zur Bewahrung größtmöglicher genetischer Variabilität bei gleichzeitig stabiler Populationsstruktur müssen den Erfordernissen der sozialen Organisation der betrachteten Art und den Gegebenheiten der Zuchtgeschichte Rechnung tragen. Hierbei kommt es vor, daß bestimmte Tiere aus der weiteren Zucht ausgeschlossen werden müssen. Um die in den einzelnen Zoos vorhandenen Kapazitäten optimal zu nutzen, kann die Einrichtung von Hengstherden usw. sinnvoll sein. Sind alle Möglichkeiten einer anderweitigen Unterbringung von Tieren ausgeschöpft, kann im Sinne des Artenschutzes auch die Tötung einzelner Tiere unumgänglich werden. Sind die Erhaltungszuchtprogramme sorgfältig ausgearbeitet und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse gestützt, so können die im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogrammes für notwendig erachteten Maßnahmen als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes herangezogen werden.

Ebenso kann im Einzelfall das hohe Alter eines Tieres mit der einhergehenden Verschlechterung des Allgemeinbefindens ein vernünftiger Grund für das Töten eines Tieres sein. Auch hier besteht für einen Zoo eine besondere Problematik. Zootiere erreichen aufgrund des Wegfalls natürlicher Selektionsmechanismen häufig ein bedeutend höheres Alter als ihre freilebenden Artgenossen. Dies kann zu besonderen, nicht mehr

artgerechten Haltungsbedingungen führen. Hier kann es auch im Interesse des Tieres liegen, daß seine Tötung erwogen wird, zum Beispiel wenn seine notwendig gewordene Behandlung in auffallendem Widerspruch zu seiner natürlichen Lebensweise steht. Für eine solche Abgrenzung im Einzelfall sollte das heutige verhaltenswissenschaftliche und physiologische Wissen herangezogen werden und der Respekt vor den jeweiligen natürlichen Bedürfnissen des Tieres maßgebend sein.

Auch in Tierheimen müssen immer wieder Entscheidungen zur Tötung eines Tieres gefällt werden. Beispielsweise ist in der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes festgelegt, daß die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein kann, wenn es so starke Verhaltensstörungen zeigt, daß es eine akute Gefährdung für sich oder die Umwelt darstellt oder sein Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre. Dabei sollte diese Entscheidung laut Tierheimordnung von einer Kommission getroffen werden, der nach Möglichkeit auch ein Amtstierarzt angehören sollte.

Auf andere Fälle, wie zum Beispiel auf die Verfahrensweise mit Zirkustieren aus tierschutzwidrigen Haltungen, sind die oben beschriebenen Entscheidungsgrundsätze übertragbar.

Die vielfältigen Umstände, die Anlaß zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legerassen einerseits und Mastrassen andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legerassen in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet. Aus ökonomischen Gründen ist eine Rückorientierung der Zuchtunternehmen auf Zweinutzungsrassen, bei denen auch die männlichen Tiere gemästet und der menschlichen Ernährung zugeführt werden können, nicht erreichbar. Um diese unbefriedigende Situation zu ändern, hat BML ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, dessen Ziel die Entwicklung einer praxisreifen Methode zur Früherkennung „männlicher Leger“ bereits in Bruteiern ist. Bei diesem Verfahren soll ermöglicht werden, „männlich determinierte Eier“ noch vor der Bebrütung auszusortieren. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, daß ein praktikables Verfahren zur Früherkennung „männlicher Leger“ in Bruteiern möglich ist.

2 Schlachten und Töten von Tieren

Nach § 4 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4 a Abs. 2 des Tier-

schutzgesetzes nur zulässig bei Notschlachtungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme-genehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat; eine Ausnahme-genehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbe-reich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes ge-schützten Recht der freien Religionsausübung Rech-nung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat allerdings in seinem bisher nicht rechtskräftigen Urteil vom 14. September 1989 (9 VG 703/89) eine Klage auf Ertei-lung einer Ausnahme-genehmigung für die Durchfüh-rung von Schlachtungen nach islamischem Ritus ab-gewiesen und in der eingehenden Begründung seine Überzeugung ausgedrückt, „daß in der Islamischen Religionsgemeinschaft keine zwingenden Vorschrif-ten bestehen, die den Angehörigen dieser Religions-gemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere (hier: Rinder und Schafe) untersagen.“ Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Hamburgische Obergerwaltungs-gericht abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen (OVG BF III 42/90). Das Berufungsgericht hat die Rechtsauffassung vertreten, daß die Regelung des § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Tier-schutzgesetzes im Hinblick auf Gläubige, die den Ver-zehr von Fleisch nicht geschächteter Tiere aus religiö-sen Gründen für verboten hielten, keinen Eingriff in deren Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung darstelle. Für diesen Personenkreis sei das Schächten von Tieren nicht Teil der Religionsausübung, sondern lediglich Bedingung für die Gewinnung eines nach ihren religiösen Begriffen einwandfreien — aber ver-zichtbaren — Nahrungsmittels. Die genannten Rege-lungen würden auch insoweit nicht mittelbar zu einem Zwang für den einzelnen Gläubigen führen, die reli-giösen Vorschriften zu mißachten, da zum einen der Import von Fleisch geschächteter Tiere möglich sei und zum anderen Fleisch keinen notwendigen Be-standteil der menschlichen Ernährung darstelle.

Das Berufungsgericht hat darüber hinaus ausgeführt, daß das Grundrecht der ungestörten Religionsaus-übung zwar nicht unter einem Gesetzesvorbehalt ste-he, ein derartiges vorbehaltloses Grundrecht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-richtes nicht schrankenlos gewährleistet sei. Die Rege-lung des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sei Ausdruck dieser beachtlichen immanenten Grund-rechtsschranke, da zum Rechtsgut des Tierschutzes, dem durch das grundsätzliche Verbot des Schächte-ns Rechnung getragen werde, über Artikel 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang zukomme. Die aus dieser Grund-rechtskonkurrenz resultierende Einschränkung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung sei auch verhältnismäßig. Nur in den Fällen, in denen die Freiheit der Religionsausübung tangiert werde, trete das Rechtsgut des Tierschutzes zurück, nicht aber be-reits dann, wenn das Schächten in bestimmten religiö-

sen Kreisen lediglich eine traditionelle Schlachtmethode darstelle.

Der hiergegen eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht stattgegeben und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, inwieweit die Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes mit dem Recht auf ungestörte Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG vereinbar ist (Beschluss vom 24. August 1993 — BVerwG 3 B 12. 93 —). Die Revision gegen das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen (25. Mai 1992 — 7K 5738/91 —) sowie Koblenz (16. März 1993 — 2K 1874/32. Ko —) kommen in inzwischen rechtskräftigen Urteilen zu ähnlichen Ergebnissen wie das Hamburgische Obergericht.

Kaltblütige Wirbeltiere, also zum Beispiel Fische, dürfen nach § 4 Abs. 1 nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, müssen nach der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren von 1936 vor dem Schlachten betäubt werden.

Auch das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person vorgenommen werden.

Zur Zeit wird eine umfassende nationale Tierschutz-Schlachtverordnung vorbereitet, mit der die bisherigen Bestimmungen aus

- dem Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
- den in mehreren Ländern zwischen 1945 und 1949 erlassenen als Bundesrecht fortgeltenden Vorschriften

aktualisiert und abgelöst werden sollen.

Die Verordnung soll gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der

Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) dienen, mit der wiederum die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) abgelöst wurde.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung und der Wartung der Schlachthöfe sowie in Bezug auf das Entladen, die Unterbringung und Betreuung der Tiere in Schlachthöfen. Für den Regelfall ist vor der Schlachtung eine Betäubung vorgeschrieben und sind bestimmte zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren festgelegt. Während sich die meisten Vorschriften der Richtlinie auf das Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel im Schlachthof, bei der Hausschlachtung oder in anderen Schlachtstätten beziehen, gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Tiere beim Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben müssen, für alle gezüchteten Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen gehalten werden. Für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, von Pelztieren sowie Eintagsküken sind darüber hinaus spezifische Anforderungen festgelegt.

Da in der Richtlinie vielfach nur allgemeine Kriterien für das tierschutzgerechte Betäuben, Schlachten und Töten vorgegeben werden, sind im Rahmen der nationalen Verordnung Präzisierungen der Richtlinienbestimmungen notwendig. Dabei wird zurückgegriffen auf

- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren, insbesondere die detaillierten Empfehlungen, die im Rahmen einer multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeitet und 1991 angenommen wurden,
- die BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen (veröffentlicht im Tierschutzbericht 1991, Drucksache 12/224),
- die BML-Stellungnahme zur tierschutzgerechten elektrischen Betäubung von Broilern von 1987, wonach auf das einzelne Tier mindestens eine Stromstärke von 120 mA über mindestens vier Sekunden einwirken muß,
- das BML-Gutachten „Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (nutztierartige Damwildhaltung)“ vom 2. November 1979,
- das BML-Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986.

Darüber hinaus wird aktuellen Forschungsergebnissen Rechnung getragen. So hat ein vom BML und einigen Bundesländern unterstütztes Forschungsvorhaben zur CO₂-Betäubung von Schweinen ergeben, daß die CO₂-Betäubung von Schweinen aus der Sicht des Tierschutzes eine akzeptable Methode ist, sofern die Tiere narkosefähig in die Betäubungsanlage ge-

langen und — solange sie bei Bewußtsein sind — nicht fixiert werden, damit eine ungestörte, in dieser Phase verstärkte Atmung möglich ist.

Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes zur Elektrobetäubung von Geflügel belegen, daß die maximal erreichte Betäubungsstromstärke entscheidend ist für eine tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel. Eine zu geringe Stromstärke kann nicht durch eine Verlängerung der Einwirkungsdauer kompensiert werden. Zudem konnte gezeigt werden, daß die erforderlichen Betäubungsstromstärken auf die Fleischqualität von Schlachtgeflügel keinen signifikanten Einfluß haben. Außerdem konnte im Rahmen dieses Forschungsvorhabens die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung für Enten und Gänse (130 mA) sowie Puten (150 mA) erforderliche Stromstärke je Tier bestimmt werden.

Darüber hinaus führt die Universität Leipzig zur Zeit im Auftrag des BML ein Forschungsvorhaben zur tierschutzgerechten Betreuung von Schweinen vor der Schlachtung durch. Ziel des Forschungsvorhabens ist es, im Bereich der Ruhebuchten und des Zutriebs der Tiere zur Betäubungseinrichtung mit Hilfe verhaltenswissenschaftlicher Methoden bauliche und arbeitstechnische Verbesserungsmöglichkeiten für den Tierschutz auf Schlachthöfen zu erarbeiten. Nach Abschluß der Untersuchung sollen die Ergebnisse soweit möglich den Behörden und Schlachthofbetrieben als Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung zugänglich gemacht werden.

Die DIN-VDE-Norm 0755 „Elektrische Geräte zur Schweinebetäubung“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sieht für Handbetäubungszangen eine maximal zulässige Betäubungsspannung von 250 Volt vor. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die insbesondere für die Elektrobetäubung von Geflügel, Rindern und Schweinen vorliegen, sind für eine tierschutzgerechte, aber auch die Fleischqualität sichernde Elektrobetäubung unter Umständen höhere Spannungen erforderlich. 1989 wurde daher die Elektrotechnische Kommission 0755 „Elektrische Geräte zur Tierbetäubung“ neu konstituiert mit dem Ziel, die Norm an die Erfordernisse des Tierschutzes anzupassen. Die Norm VDE 0755 Teil 1 wird in Kürze veröffentlicht. Parallel zu den Arbeiten auf nationaler Ebene wird versucht, die Übernahme als europäische Norm zu erreichen. Die Arbeiten an dem Normentwurf VDE 0755 Teil 2, in dem Anforderungen an Anwendungsteile festgelegt werden sollen, konnten abgeschlossen und das Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.

Die Überprüfung elektrischer Betäubungsanlagen auf deren Eignung zur tierschutzgerechten Betäubung von Tieren ist ohne technische Hilfsmittel zur Zeit meist nicht möglich, da die Anlagen selbst bisher in der Regel nicht mit Volt- und Ampèremetern ausgerüstet sind. Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie muß sich dies ab 1995 ändern. Für die Betäubung mit der Elektrozanze gilt dann, daß die Betäubungsanlage an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen sein muß.

Darüber hinaus ist im Rahmen der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung vorgesehen, für größere Schlachtbetriebe spezielle Protokollcomputer vorzuschreiben, die die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung wichtigen Parameter elektronisch aufzeichnen, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, ob beispielsweise die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht wurde. Im Vorgriff auf die noch zu erlassende Schlachtverordnung haben einige Länder für bestimmte Schlachthöfe bereits eine entsprechende Aufzeichnungspflicht verfügt.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen gezeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 — BGBl. 1983 II S. 770), ebenso sind Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Makedonien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten; Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Zypern haben es gezeichnet. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Sobald alle EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Union die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund also in der Regel vorliegt.

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: was auf Grund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das

Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Denn hier muß im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere besteht. Zusätzlich muß geprüft werden, ob hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn wichtige Rechtsgüter gefährdet werden und das zumutbare Mittel angewandt wird, das den betroffenen Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zur Klärung strittiger Fragen hat BML das Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in Auftrag

gegeben. Hierin werden diejenigen Tierarten beschrieben, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsmethoden betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden. Das Gutachten ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwildeter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel — ein generelles Fütterungsverbot — sei unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und werde häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen. Um die vor allem in manchen Großstädten der neuen Bundesländer vorhandene erhebliche Zahl streunender Katzen zu begrenzen, wird insbesondere die Kastration dieser Tiere als notwendig angesehen.

XIII. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, wird die Binnenfischerei — zu der auch die Teichwirtschaft gehört — in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise nahezu durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder die Verwendung von Schlingen verboten. Der Elektrofischerei wird besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht: in den meisten Ländern besteht hier ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf in der Regel nur erteilt werden, wenn die Elektrofischerei zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers, für Zwecke der Fischereiwissenschaft oder des Naturschutzes erforderlich ist, der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse verfügt und die verwendeten Geräte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die fischereirechtlichen Landesvorschriften können dazu beitragen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, daß ihr Schmerzsinn nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht

demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 — 9 Ls 48 Js 1693/86 — sowie Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau vom 3. Mai 1991 — Js 136 10/90 —). Der Verband Deutscher Sportfischer e. V. hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der jüngsten hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Auch die Praxis, fangreife Fische eigens mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

Diese Rechtsauffassung wird vom Oberlandesgericht Celle bestätigt; das Gericht stellt in seinem Beschluß vom 12. Januar 1993 — 1 St 297/92 — fest, daß das Angeln von Fischen, die in Angelteiche in angemäßigtem Zustand kurz zuvor eigens zu diesem Zweck aus-

gesetzt wurden, einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darstelle.

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, daß ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung sogenannter Angelteiche entsprechend zu verfahren.

Das Haltern von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar. Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seinem Beschluß vom 20. April 1993 — 5 Ss 171/92 — unter anderem festgestellt, daß das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen Leiden und Schäden zugefügt (vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. Oktober 1985 — 11 Js 2259/85-7 Ns -), deshalb wurde in einigen Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung lebender Köderfische verboten oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten.

Nach § 4 des Strafgesetzbuches gilt das Tierschutzgesetz — als Teil des Nebenstrafrechts — unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge

befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Die Bundesregierung hat sich stets für ein Verbot der großflächigen Treibnetzfisherei ausgesprochen; sie vertritt die Auffassung, daß diese Fischereimethode ökologisch außerordentlich schädlich ist. Sie hat deshalb die entsprechenden UN-Resolutionen und die darauf basierende EG-Verordnung, die ein Verbot der großflächigen Treibnetzfisherei in den EU-Gewässern und für EU-Fahrzeuge auch darüber hinaus vorsieht, mit Nachdruck unterstützt. Der Einsatz großflächiger, bis zu 60 km langer Netze, wie sie vorwiegend im Pazifik verwendet wurden, führt zu einer besorgniserregenden Vernichtung von Meereslebewesen.

Die UN-Resolutionen 44/225, 45/197 und 46/215 fordern auch nicht das vollständige Verbot jeglicher Treibnetzfisherei, sondern nur das der großflächigen auf der Hohen See (also nicht in den Küstengebieten und den nationalen Fischereizonen). Was unter „großflächig“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Die meisten Länder und die EU haben inzwischen eine Grenze von 2,5 km bestimmt, ab der von großflächiger Treibnetzfisherei gesprochen werden kann.

Da sich auch bei der Verwendung kleiner Treibnetze ökologische Probleme ergeben können und die Kontrolle schwierig ist, hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die Treibnetzfisherei nach einer Übergangszeit ab 1998 vollständig zu verbieten. Das Europäische Parlament hat diesen Gedanken aufgegriffen und ein sofortiges Verbot gefordert, das allerdings nur außerhalb der 12-Seemeilen-Zonen gelten soll.

Im Dezember 1994 hat der EU-Fischereirat ein völliges Verbot der Treibnetzfisherei in den spanischen und portugiesischen Gewässern beschlossen. Dagegen steht eine Entscheidung des Fischereirates über die weitergehenden Vorschläge der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments noch aus.

Es wurde zunächst ein Gutachten des Wissenschaftlich-Technischen Fischereiausschusses der EU angefordert, mit dem die ökologischen Fragen der kleinen Treibnetzfisherei in den unterschiedlichen Gewässern des EU-Meeres geklärt werden sollen. Sobald dieses Gutachten vorliegt, wird der Fischereirat die Angelegenheit wieder aufgreifen.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die gesamte Fischerei in ökologisch verträglicher Weise vonstatten geht und die Einhaltung der Vorschriften auch wirksam kontrolliert wird.

XIV. Walfang

Im Jahr 1948 wurde die Internationale Walfang-Kommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist und seit 1990 überprüft wird. Lediglich der Subsistenzwalfang der Eingeborenen in Alaska, Grönland und Sibirien ist weiterhin zugelassen.

Im Jahr 1994 hat Japan 330 Zwergwale in antarktischen Gewässern und Norwegen 73 Zwergwale im Nordostatlantik zu wissenschaftlichen Zwecken gefangen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert.

Die Walschutzpolitik der IWC hat in der letzten Zeit wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, daß sich die Bestandszahlen der Zwergwale bereits so weit erholt hätten, daß eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährde. Diese Sichtweise konnte sich 1994 bei der Jahrestagung der IWC in Mexiko nicht durchsetzen. Norwegen hat daraufhin im Jahr 1994 den kommerziellen Walfang einseitig mit einem Fang von 210 Zwergwalen fortgesetzt. Island und be-

reits vorher Kanada haben die Internationale Walfang-Kommission verlassen.

Norwegen, Island, Grönland und die Faröer haben eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäuger (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind.

Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 9. Juli 1992 Norwegen aufgefordert, die Pläne bezüglich der Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs aufzugeben, und Island ersucht, der IWC wieder beizutreten.

Neben artenschutzrechtlichen Bedenken und Erwägungen sind auch die Methoden des Walfangs aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Auf der Jahrestagung 1992 hat sich die IWC mit den Problemen des tierschutzgerechten Tötens von Walen befaßt und einen Aktionsplan beschlossen. Danach sollen Geräte und Methoden verbessert und wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, um auf dieser Grundlage schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen. Auf der Jahrestagung 1993 wurde beschlossen, noch vor der Jahrestagung 1995 in einer besonderen Sitzung von Sachverständigen die auf der Grundlage des Aktionsplans erzielten Fortschritte zu untersuchen.

XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche — das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können — nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerläßlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat im März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für

Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein.

Bis heute wurde das Übereinkommen von Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Spanien ratifiziert. Der völkerrechtliche Vertrag ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Für Deutschland wurden die Bestimmungen des Übereinkommens am 1. November 1991 verbindlich.

1992 und 1993 tauschten die Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens im Rahmen Multilateraler Konsultationen gemäß Artikel 30

des Übereinkommens ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Themen:

- die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen,
- die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten,
- die Empfehlungen des Anhangs A zur Haltung von Versuchstieren.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens kamen überein, ab 1997 statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren zu erheben, die sich in einigen Details von den Tabellen des Anhangs B zu dem Übereinkommen unterscheiden. Bei der Zucht und Haltung transgener Tiere und Mutanten, die für Versuchszwecke bestimmt sind, muß ihren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden. So ist nunmehr bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, daß die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Diese Auslegung wurde den Ländern zur Kenntnis gegeben.

Im Hinblick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 20 Buchstabe d und Artikel 26 des Übereinkommens vier Gruppen von Personen definiert, die über bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die Haltung und Verwendung von Versuchstieren verfügen sollten.

Gruppe A: Personen, die Tiere pflegen;

Gruppe B: Personen, die Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 c des Übereinkommens durchführen;

Gruppe C: Personen, die für die Überwachung oder Planung von Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 c des Übereinkommens verantwortlich sind;

Gruppe D: Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierkunde im Sinne des Artikels 20 d des Übereinkommens.

Kriterien für die Einteilung waren dabei die unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Personengruppen. Die Leitlinien richten sich als „Verhaltenskodex“ an alle diejenigen Stellen und Personen, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit Versuchstieren arbeitenden Personen zuständig sind. Auf diese Weise soll in den Vertragsstaaten das im Übereinkommen geforderte Ausbildungs-niveau dieser Personen sichergestellt werden. Als Maßstab für eine adäquate Sachkunde gilt dabei

grundsätzlich der tatsächliche Aufgabenbereich der betreffenden Personen „vor Ort“.

Der erfolgreiche Verlauf der Konsultationen ist nicht zuletzt auf die wertvollen Beiträge internationaler Organisationen aus den Bereichen des Tierschutzes, der Verhaltenskunde, der Versuchstierkunde und der pharmazeutischen Industrie zurückzuführen.

1.2 Europäische Union

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. Die Richtlinie ist inzwischen von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit Beschluß 90/67/EWG der Kommission vom 9. Februar 1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 44 S. 30) hat die Kommission den in Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 86/609/EWG vorgesehenen Beratenden Ausschuss institutionalisiert und ihm eine Geschäftsordnung gegeben. In dem Ausschuss sind die Mitgliedstaaten jeweils durch zwei Beamte der zuständigen nationalen Behörden vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Beamten des BML und einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder als Mitglieder für den Ausschuss benannt. Bisher haben nicht alle Mitgliedstaaten Vertreter benannt, so daß dieser Ausschuss noch nicht zusammengetreten ist.

Unabhängig von diesem Ausschuss tagen die nationalen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen auf Einladung der Kommission. Dieses Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EU-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. Als Arbeitsgrundlage dienten dabei die Tabellen des Anhangs B zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Gemäß dem Vorschlag der Arbeitsgruppe werden diese Tabellen so modifiziert und ergänzt, daß die Angaben sowohl den von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Ansprüchen als auch den Forderungen des Europarates genügen. Das in Vorbereitung befindliche neue Datenerfassungssystem soll in den Mitgliedstaaten ab 1996 angewendet werden.

Weiterhin hat das Gremium Richtlinien für die angemessene Ausbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, verabschiedet.

Da die Europäische Gemeinschaft nach Genehmigung des Europarats-Übereinkommens in absehbarer Zeit auch Vertragspartei sein wird, wurden beide Themen in enger fachlicher Kooperation zwischen diesen Institutionen beraten.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffes „Tierversuch“ erweitert.

Damit hat § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere

verbunden sein können.“

Diese Formulierung stellt klar, daß auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen den rechtlichen Stellenwert eines Tierversuchs haben, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägartiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihmütter, das heißt nicht um die genetischen Mütter handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe X.);

- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe XV.);

- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, zum Beispiel von Impfstoffen oder Sera;

- Übertragen zum Beispiel von Parasiten auf Tiere zur „Aufbewahrung“ dieser Organismen;

- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren (siehe XII.).

Bei der Anwendung dieser Legaldefinition in der Vollzugspraxis der Genehmigungsbehörden ergaben sich in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes Abgrenzungsprobleme, die jedoch mittlerweile weitgehend gelöst sind, zum Beispiel die Frage der Zulässigkeit und rechtlichen Einordnung der Verwendung von Mäusen zur Gewinnung monoklonaler Antikörper.

Um die Einsatzmöglichkeiten der verfügbaren In-vitro-Ersatzmethoden zur Produktion monoklonaler Antikörper zu konkretisieren und eine bundeseinheitliche Handhabung herbeizuführen, fand 1989 auf Einladung von ZEBET ein Sachverständigengespräch zu dieser Problematik statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Produktion monoklonaler Antikörper in vivo nur noch in folgenden Fällen als unerläßlich betrachtet werden kann:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Tierschutzrechtlich sind die genannten Fälle wie folgt zu beurteilen:

Zu 1.: Die Gewinnung der monoklonalen Antikörper dient in diesem Fall keinem Versuchszweck; daher handelt es sich nicht um einen Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Da den Tieren hierbei länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt werden, liegt unter Umständen ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes vor; allerdings wird in einem Notfall ein rechtfertigender Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein, so daß der Eingriff nicht rechtswidrig wäre.

Zu 2. und 3.: In beiden Fällen handelt es sich um Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Im 2. Fall ist eine Genehmigung allerdings nur möglich, wenn die monoklonalen Antikörper für ein Forschungsvorhaben gewonnen werden und nicht zur Abgabe an Dritte.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch in vitro gewonnen werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die In-vivo-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Ascites-Verfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 des Tierschutzgesetzes vor.

Über den BMBF-Forschungsschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ werden derzeit zwei Verbundprojekte zur Verbesserung und Erleichterung der Produktion tierischer monoklonaler Antikörper gefördert. Durch die Entwicklung und Optimierung zweier auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Anwendergruppen zugeschnittener Bioreaktoren soll erreicht werden, daß monoklonale Antikörper in der erforderlichen Qualität und Menge bei industriellen und außerindustriellen Anwendern bedarfsgerecht und kostengünstig in vitro hergestellt werden können.

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika.

Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Tierschutzkommission beim BML hat 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuwirken, daß in den alten und neuen Bundesländern bei der Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwägung (§ 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes) in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission,

- daß in den beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes dem ethischen Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigemessen und das entsprechende Ergebnis im Protokoll festgehalten wird; bei der Abwägung ist der Grundsatz anzuwenden:

je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein;

- daß der offenkundig gewordene Informationsbedarf der an der Beratung und an der Genehmigung beteiligten Personen durch das Angebot von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen seitens des Bundes und der Länder befriedigt wird; um diese Anforderung auch langfristig zu erfüllen ist es erforderlich, die entsprechenden Fragen der ethischen Abwägung zunehmend in die Ausbildung von Veterinär- und Humanmedizin sowie Biologie einzubeziehen.“

BML hat sich in der Folgezeit bemüht, diesem Anliegen zu entsprechen. Mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den neuen Bundesländern trugen dazu bei, die Anfangsschwierigkeiten der für Tierversuche zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu verringern. Im Dezember 1991 organisierte BML mit finanzieller Unterstützung der EG-Kommission in Erfurt ein Seminar zu dem Thema „Durchführung von Tierversuchen — rechtliche, biometrische und ethische Voraussetzungen“. Der Bericht über dieses Seminar steht allen Interessierten zur Verfügung.

Auf Initiative des BML wird die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) im Jahr 1995 Veranstaltungen zum Thema „Tierversuche/Versuchstiere“ anbieten, die sich nicht nur an die mit diesen Problemen befaßten Amtstierärzte richtet, sondern auch interessierten Mitgliedern der Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes offen stehen sollen.

In der Veranstaltung sollen verschiedene Schwerpunktthemen in der Diskussion um Tierversuche aufgegriffen werden, so beispielsweise die Problematik ethischer Bewertungen bei der Durchführung von Tierversuchen, Erfahrungen mit ihrer Planung und der Genehmigungspraxis, nationale und internationale Rechtsgrundlagen, die Versuchstierhaltung aus hygienischem und verhaltenskundlichem Blickwinkel, die Bedeutung von Tiermodellen sowie von Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) wurden, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu erreichen, Regelungen zur Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben, zum Tierschutzbeauftragten, zur Durchführung von Tierversuchen und zu den Beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes getroffen.

2 Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes

§ 8 b des Tierschutzgesetzes verpflichtet die Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes präzisiert die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, an die

innerbetriebliche Stellung sowie das Aufgabengebiet dieses Personenkreises.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten die Kommunikation zwischen Behörden und Versuchsanstaltern erheblich verbessert und dadurch bereits im Vorfeld der Antragstellung für einen Tierversuch tierschutzrechtliche Probleme im Einzelfall erkannt und gegebenenfalls ausgeräumt werden können.

Um in seinem Aufgabenbereich effektiv tätig sein zu können, ist der Tierschutzbeauftragte jedoch entscheidend auf das gleichgerichtete Interesse und Engagement der Trägereinrichtung angewiesen. Zwar dürfen Tierschutzbeauftragte nach dem Wortlaut des § 8 b Abs. 6 wegen der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht benachteiligt werden, jedoch findet diese Vorschrift in der Praxis offensichtlich nicht immer Berücksichtigung. Andersartige Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung können sich für den Tierschutzbeauftragten dann ergeben, wenn er nur nebenberuflich beschäftigt oder für mehrere Einrichtungen gleichzeitig zuständig ist.

Auf Länderebene organisieren sich die Tierschutzbeauftragten zunehmend in Arbeitskreisen, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen, fachliche Stellungnahmen zu bestimmten Problemen zu erarbeiten und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

Bei den Beratungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde der Vorschlag allgemein befürwortet, den Verantwortungsbereich des Tierschutzbeauftragten auch auf Einrichtungen auszudehnen, in denen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren nach § 6 oder § 10 des Tierschutzgesetzes durchgeführt werden. Leider konnte auch diese Regelung infolge des Scheiterns der Gesetzesinitiative nicht wirksam werden.

3 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift präzisiert unter den Nummern 1 bis 4 die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, den Vollzug dieser Bestimmungen seitens der zuständigen Landesbehörden weitgehend einheitlich zu gestalten. Zu diesem Zweck werden beispielsweise die für ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren erforderlichen Angaben katalogisiert sowie verbindliche Richtlinien und Fristen für die Bearbeitung dieser Unterlagen festgelegt. Weiterhin werden die fachliche Qualifikation und das Aufgabengebiet des Tierschutzbeauftragten einschließlich seiner Beteiligung am Genehmigungsverfahren näher geregelt.

Die anfänglichen Probleme bei der Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen konnten mittlerweile weitgehend behoben werden, obgleich sich die zuständigen Behörden in vielen Fällen weiterhin zu klärenden Rückfragen bei den Versuchsanstaltern veranlaßt sehen. Die zuständigen Behörden machen demzufolge nach wie vor geltend, daß die Frist von zwei Wochen für die eingehende Prüfung von Anzeigen nicht ausrei-

che. Einige Länder halten darüber hinaus eine Erweiterung der Darlegungspflichten im Anzeigeverfahren für dringend erforderlich.

Nach Mitteilung einiger Länder ist die Zahl der Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes zurückgegangen.

Folgende Gründe werden hierfür genannt:

- die umfangreichen Darlegungs- und Nachweispflichten des Antragstellers,
- die Tätigkeit der Beratenden Kommissionen,
- die Entwicklung und Nutzung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, zum Teil auch aufgrund deren wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Vorteile,
- die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten,
- das durch gesetzliche und administrative Vorgaben langwierige Genehmigungsverfahren,
- die Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland.

Bei der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen im Genehmigungsverfahren sind nach wie vor aus der Sicht der Behörden und Beratenden Kommissionen in vielen Fällen ergänzende Auskünfte notwendig. Diese Feststellung sollte jedoch weniger als Hinweis auf die Unzulänglichkeit der rechtlichen Vorschriften oder der am Verfahren beteiligten Personen interpretiert werden, sondern vielmehr als Indiz für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Versuchsvorhaben. Die gesetzlich verankerte Forderung nach wissenschaftlicher Darlegung der im allgemeinen hochspezifischen Sachverhalte in Verbindung mit der Verpflichtung zur ethischen Abwägung der unterschiedlichen Interessen erfordert einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen Antragstellern, Behörden und Beratenden Kommissionen, der sich zwangsläufig nicht in allen Fällen auf die Darstellungen des Genehmigungsantrags beschränken kann.

In den neuen Bundesländern erfordert die Anpassung der Haltungsbedingungen für Versuchstiere an das Niveau der alten Bundesländer oft erhebliche finanzielle Aufwendungen und ist dementsprechend trotz intensiver Bemühungen nicht immer kurzfristig möglich. Diese besonderen Umstände müssen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Tierversuchen ebenfalls berücksichtigt werden.

4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Die Berichte der Länder lassen darauf schließen, daß die Zusammenarbeit

zwischen Tierschutzkommissionen, Antragstellern und Behörden in der Regel konstruktiv verläuft und im Ergebnis zu einer fundierten Beurteilung der jeweiligen Versuchsvorhaben führt. Der kooperative Charakter dieser Zusammenarbeit zeigt sich unter anderem darin, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen nur in Ausnahmefällen vom Vorschlag der sie beratenden Gremien abweichen. Der relativ geringe Anteil endgültig abgelehnter Genehmigungsanträge sollte nicht vergessen lassen, daß bei den genehmigten Versuchsvorhaben in vielen Fällen durch die intensiven Beratungen Zahl und Belastung der verwendeten Tiere erheblich eingeschränkt und die Genehmigungsbescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde vom BMVg eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben berufen. Diese Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen, und zwar zu gleichen Anteilen aus Tierärzten, Ärzten und Persönlichkeiten, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind. Kein Mitglied ist Angehöriger der Bundeswehr. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Die zweite Beratungsperiode begann 1992.

In dieser Beratenden Kommission blieben die Auseinandersetzungen trotz lebhafter Diskussionen, die insbesondere die Unerläßlichkeit und ethische Vertretbarkeit der Tierversuche sowie die Leidensbegrenzung bei den Versuchstieren betrafen, in sachlicher Atmosphäre. Empfehlungen der Kommission wurden von der genehmigenden Dienststelle als Auflagen an den Antragsteller weitergeleitet. Seit 1993 informiert das BMVg die Kommission auch über Forschungsvorhaben mit Tierversuchen, die in Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr durchgeführt werden und dem Genehmigungsverfahren der nach Landesrecht zuständigen Behörden unterliegen.

5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes

Die Bestimmung des § 15 a des Tierschutzgesetzes verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde.

Im Zeitraum dieses Berichtes wurde BML von den Ländern über drei Antragsverfahren informiert, bei denen die zuständigen Behörden die Genehmigung mit dem Hinweis auf die nicht erfüllte Voraussetzung der ethischen Vertretbarkeit ablehnten. In einem Fall war die Anreicherung monoklonaler Antikörper im Ascites-Maus-Modell beantragt worden, nachdem die Anwendung von Zellkulturverfahren nicht die erwünschte Ausbeute an Antikörpern erbracht hatte.

In ihrer Ablehnungsbegründung verwies die zuständige Behörde auf die neusten Ergebnisse in der Verfeinerung der entsprechenden In-vitro-Techniken und deren positive Resonanz auch in Wissenschaftlerkreisen.

In einem anderen der gemeldeten Fälle sollte eine große Anzahl zum Teil der Natur entnommener Fische für die Prüfung verschiedener für die Zierfischhaltung bestimmter Produkte eingesetzt werden. Über die Klage des Antragstellers gegen den ablehnenden Bescheid der Behörde ist noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen.

6 Zahl der verwendeten Versuchstiere

Mit der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen (siehe XVI.). Darüber hinaus sind zum Beispiel auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes (siehe XV.).

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 19. Mai 1994 (Drucksache 12/7587), der an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert ist, sah vor, künftig statistische Informationen über alle für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere — einschließlich der hierfür getöteten Tiere — zu erheben. Eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Tierschutzgesetz ist Voraussetzung für die Änderung der Versuchstiermeldeverordnung und demnach für die Erhebung solch umfassender Angaben. Nach dem Verlauf der Beratungen in den Jahren 1993 und 1994 zu urteilen, werden die notwendigen Änderungen des geltenden Rechts voraussichtlich auch künftig von allen Beteiligten mitgetragen werden.

1994 hat die Europäische Kommission erstmals dem Rat und dem Parlament über die Anzahl der 1991 in den Mitgliedstaaten für Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere Bericht erstattet. Der Bericht basiert auf den von den zuständigen nationalen Behörden erhobenen statistischen Informationen. Da die Richtlinie 86/609/EWG keine detaillierten Vorgaben für die Sammlung solcher Daten enthält, sind die in dem Bericht zusammengefaßten Informationen aus den Mitgliedstaaten zum Teil nur schwer vergleichbar. Grundlage der in dem Bericht enthaltenen Angaben über die Situation in Deutschland sind die nach der Versuchstiermeldeverordnung erhobenen Daten, so daß auch im Bericht der Europäischen Kommission bestimmte Bereiche — wie beispielsweise Eingriffe und Behandlungen

zur Aus-, Fort- und Weiterbildung — nicht berücksichtigt werden konnten. Auch um dieses Defizit beheben zu können, wird sich die Bundesregierung weiterhin für eine Erweiterung der entsprechenden Verordnungsmächtigung im Tierschutzgesetz einsetzen.

Die nachfolgend aufgeführten Daten wurden von den Ländern und dem BMVg für die Jahre 1989 bis 1993 auf der Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung erhoben.

6.1 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Die nach der Versuchstiermeldeverordnung erhobenen amtlichen Zahlen beziehen sich seit 1991 auf das gesamte Bundesgebiet. In die Angaben für 1990 sind die in den neuen Bundesländern für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere für den Zeitraum der letzten drei Monate — nach dem Beitritt — eingegangen, so daß die Zahlen dieses Jahres keine geeignete Vergleichsbasis darstellen.

Von 1991 bis 1993 ist der Umfang der verwendeten Versuchstiere jährlich um 320 000 Tiere (1992 im Vergleich zu 1991) bzw. um 158 000 Tiere (1993 im Vergleich zu 1992) zurückgegangen. Diese absoluten Zahlen entsprechen 13,3 % bzw. 7,6 %. Trotz des Beitritts der neuen Bundesländer und des damit verbundenen Anstiegs der nach der Verordnung meldepflichtigen wissenschaftlichen Einrichtungen ist die rückläufige Tendenz beim Einsatz von Versuchstieren seit 1989, dem ersten Jahr der amtlichen Zahlen-erfassung, kontinuierlich.

Ebenso zeigt sich bei der Aufgliederung der Gesamtsumme in einzelne Tierarten, daß die zu den Nagern gehörenden Tierarten mit durchgängig mehr als 80 % die weitaus größte Gruppe an Versuchstieren stellen. An der rückläufigen Entwicklung seit 1991

sind sie jedoch in ähnlichem Umfang (zu 72,6 % bzw. 93,1 %) beteiligt. Die nach den Nagern zweitgrößte Tiergruppe stellen die Fische mit einem Anteil von 8,2 % (1992) und 8,5 % (1993). Während 1991 auffallend viele Fische verwendet wurden, sank deren Zahl 1992 erheblich und blieb 1993 in etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Entwicklung bei der Gruppe „Vögel einschließlich Geflügel“ entspricht nicht der allgemeinen Tendenz: 1993 wurden aus dieser Gruppe mehr Tiere als 1992 und 1991 verwendet. Ihr Anteil an der Gesamtzahl betrug 1993 4,6 %. Die Zahl der verwendeten Primaten erreichte 1992 mit 1 065 Tieren den niedrigsten Wert; 1993 hat sie sich wieder um 232 Tiere erhöht. Jedoch wurden zu den Menschenaffen zählende Individuen in Deutschland letztmals 1991 verwendet (5 Tiere).

Aufgrund des geringen Umfanges bei der Verwendung einiger Tierarten spiegeln sich einzelne Versuchsvorhaben bei den entsprechenden Tierarten zum Teil besonders stark in der Statistik wider.

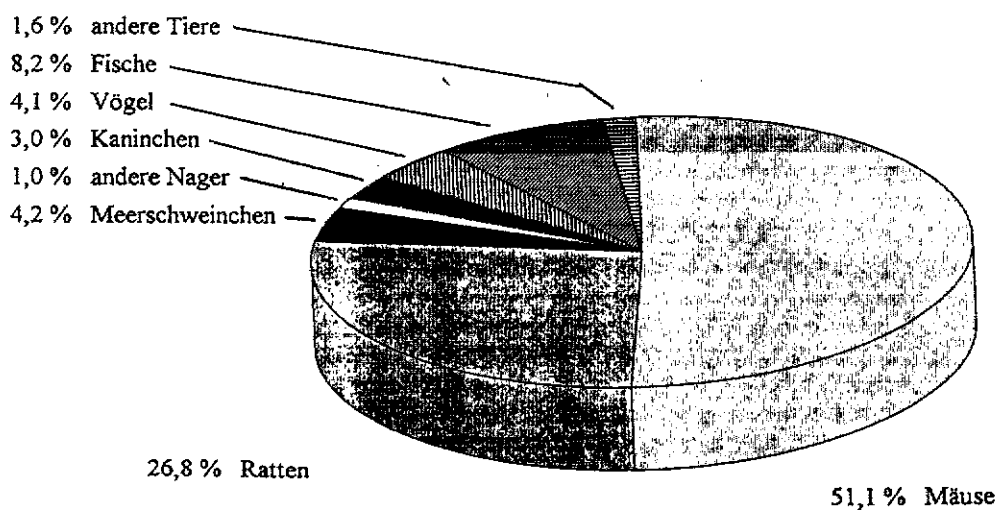
Steigende Zahlen sind 1993 bei „anderen Nagern, Rindern, anderen Säugetieren, Reptilien und Amphibien“ zu verzeichnen. Die Zahl der verwendeten Hunde sank seit 1991 jährlich um etwa 500 Tiere, die der Katzen um 196 Tiere (1992 im Vergleich zu 1991) sowie 598 Tiere (1993 im Vergleich zu 1992). Somit ist die Summe der für Versuchszwecke verwendeten Katzen seit Beginn der statistischen Erhebungen in den vergangenen fünf Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen; bei den Hunden beträgt dieser Wert für den gleichen Zeitraum etwa 30 %.

Der Anteil der in mehreren Versuchen verwendeten Wirbeltiere betrug 1991 4,7 %, 1992 4,1 % und 1993 5,5 %. An der Steigerung von 1993 im Vergleich zum Vorjahr sind vor allem die Gruppen der Ratten, Vögel und Fische beteiligt. Weiterhin wurden 1993 auffallend mehr Tiere als im Vorjahr in Versuchen verwendet, die länger als ein Jahr dauerten. Dies betrifft vor allem Mäuse, Amphibien und Fische.

Anzahl der 1992 verwendeten Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere

Bundesrepublik Deutschland 1992	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
Art der Versuchstiere		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	1.064.883	26.025	9.684
Ratten	558.516	14.794	11.957
Meerschweinchen	86.252	3.901	27
Andere Nager	21.083	193	349
Kaninchen	63.210	18.734	1.229
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1.032	101	147
Halbaffen	33	1	7
Hunde	6.007	668	162
Katzen	1.725	101	37
Andere Fleischfresser	365	0	0
Pferde, Esel, usw.	284	20	11
Schweine	11.239	257	89
Ziegen und Schafe	2.550	194	201
Rinder	2.096	44	143
Andere Säugetiere	287	0	16
Vögel einschl. Geflügel	85.676	1.058	433
Reptilien	82	11	0
Amphibien	6.705	878	22
Fische	170.563	18.524	85
Gesamt	2.082.588	85.504	24.599

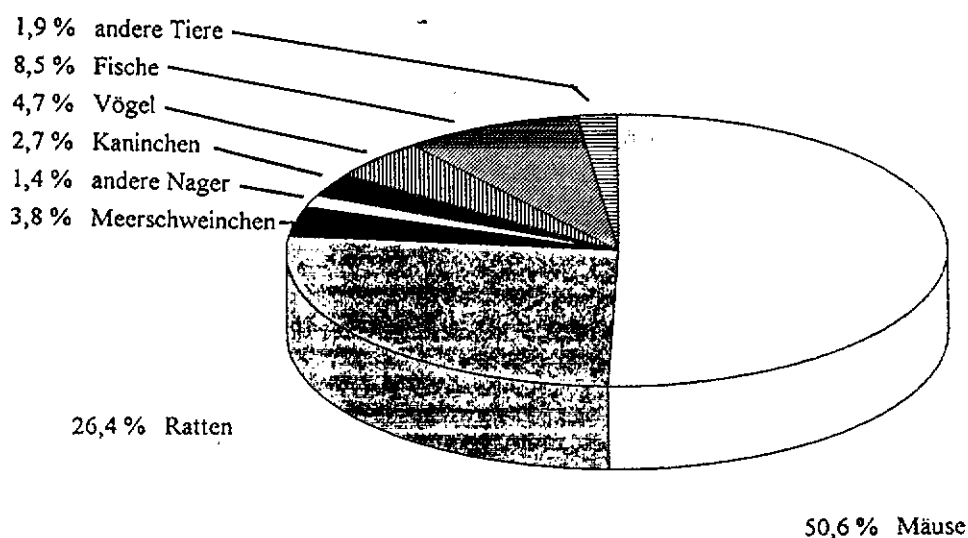
Versuchstiere 1992



Anzahl der 1993 verwendeten Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Bundesrepublik Deutschland 1993	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
Art der Versuchstiere		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	973.106	21.962	19.177
Ratten	508.769	23.134	9.203
Meerschweinchen	73.905	3.982	65
Andere Nager	27.492	838	437
Kaninchen	52.188	13.110	1.220
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1.172	248	176
Halbaffen	125	2	29
Hunde	5.551	499	120
Katzen	1.127	79	2
Andere Fleischfresser	248	10	6
Pferde, Esel, usw.	200	37	14
Schweine	10.719	404	58
Ziegen und Schafe	1.911	155	312
Rinder	2.910	93	325
Andere Säugetiere	669	2	57
Vögel einschl. Geflügel	89.636	2.861	378
Reptilien	281	13	1
Amphibien	10.718	530	3.215
Fische	163.494	38.524	10.080
Gesamt	1.924.221	106.483	44.875

Versuchstiere 1993

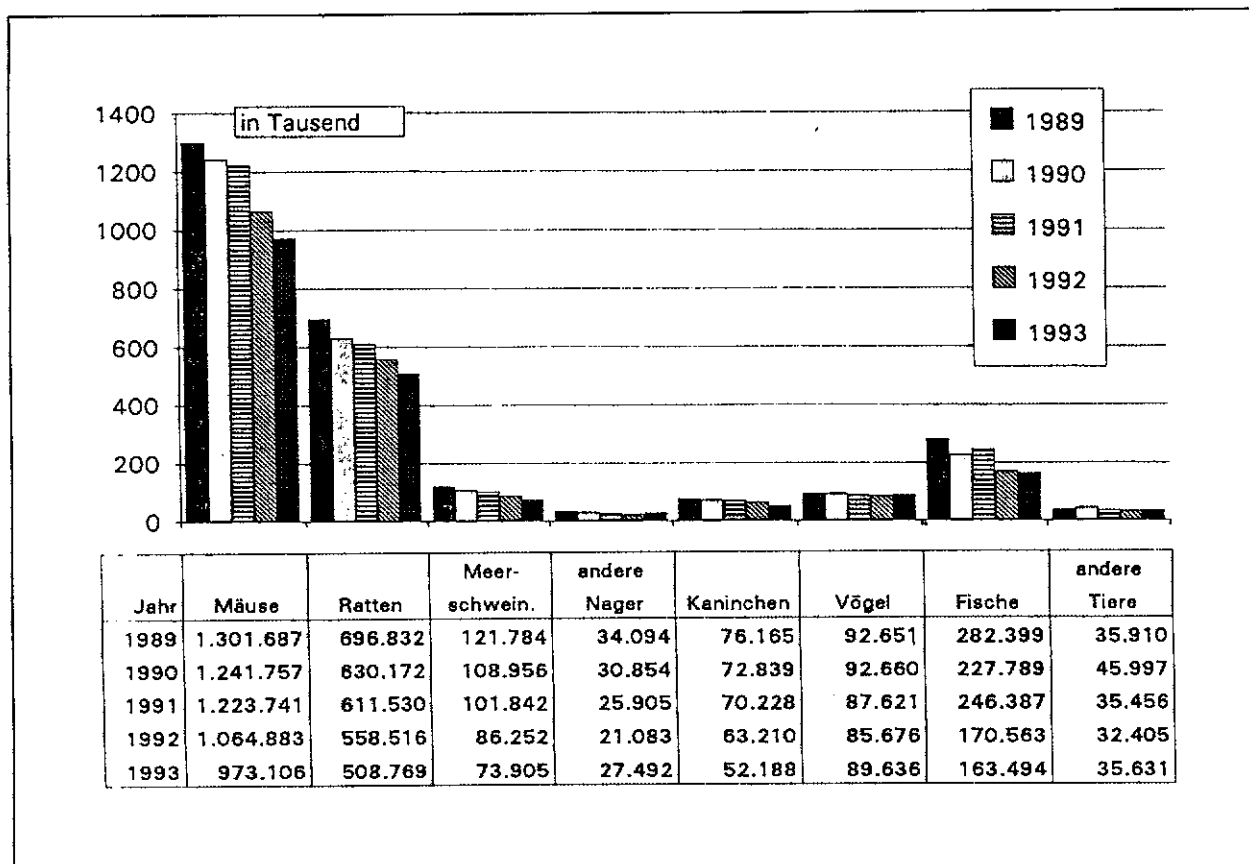


Anzahl der von 1989 bis 1993 verwendeten Versuchstiere in der Bundesrepublik Deutschland*)

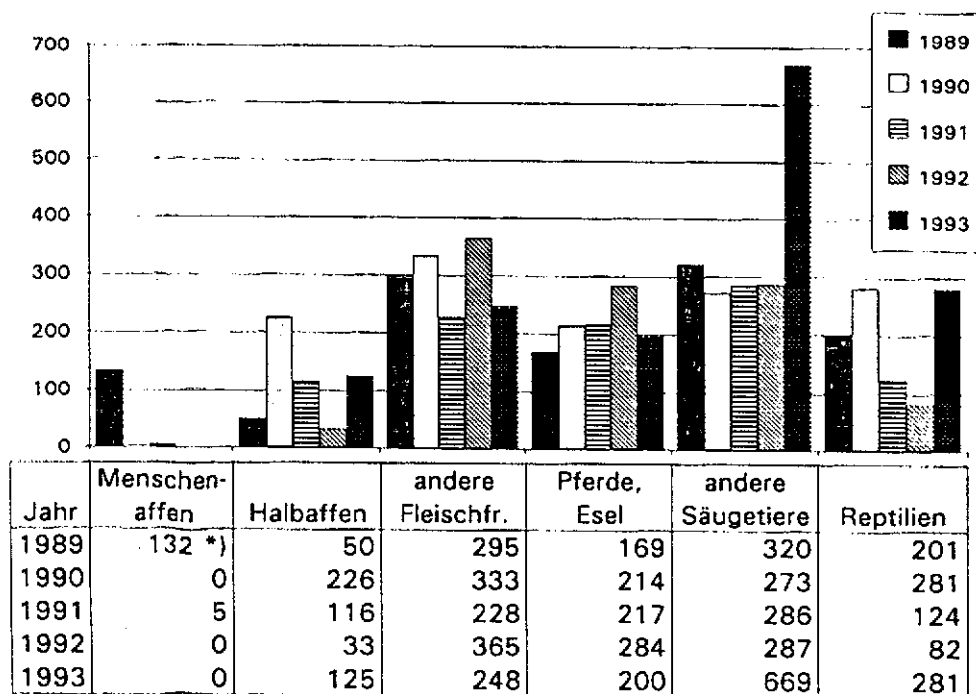
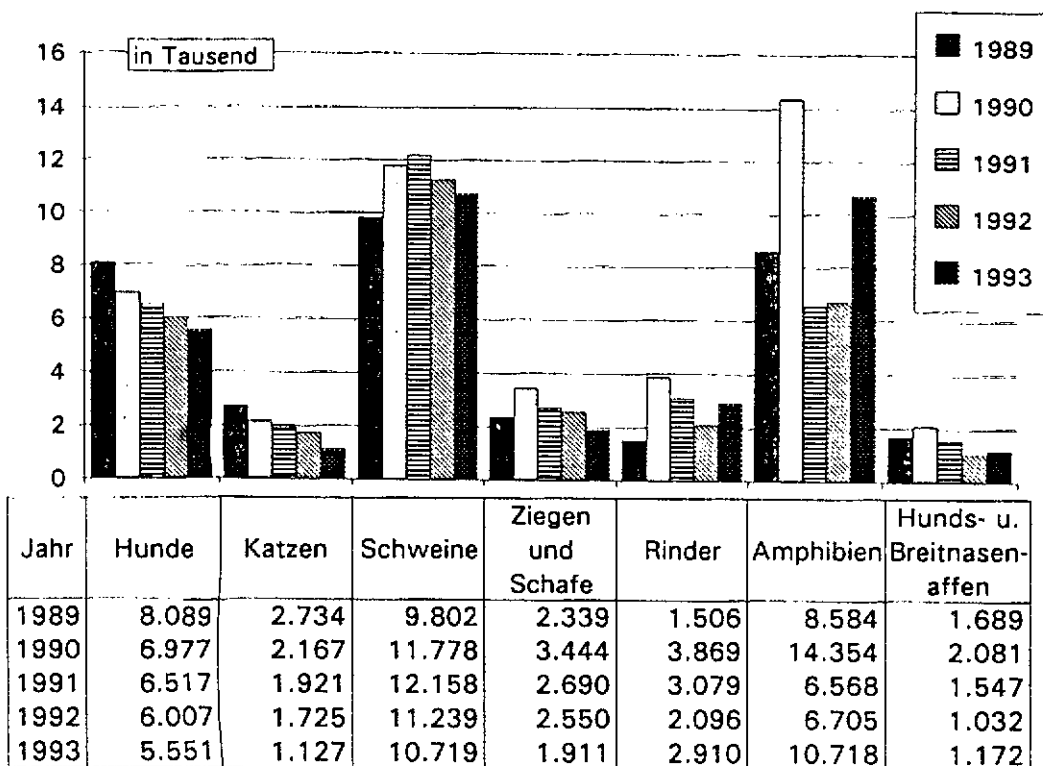
Art der Versuchstiere	1989	1990	1991	1992	1993
Mäuse	1.301.687	1.241.757	1.223.741	1.064.883	973.106
Ratten	696.832	630.172	611.530	558.516	508.769
Meerschweinchen	121.784	108.956	101.842	86.252	73.905
Andere Nager	34.094	30.854	25.905	21.083	27.492
Kaninchen	76.165	72.839	70.228	63.210	52.188
Menschenaffen	132 **)	0	5	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1.689	2.081	1.547	1.032	1.172
Halbaffen	50	226	116	33	125
Hunde	8.089	6.977	6.517	6.007	5.551
Katzen	2.734	2.167	1.921	1.725	1.127
Andere Fleischfresser	295	333	228	365	248
Pferde, Esel, usw.	169	214	217	284	200
Schweine	9.802	11.778	12.158	11.239	10.719
Ziegen und Schafe	2.339	3.444	2.690	2.550	1.911
Rinder	1.506	3.869	3.079	2.096	2.910
Andere Säugetiere	320	273	286	287	669
Vögel einschl. Geflügel	92.651	92.660	87.621	85.676	89.636
Reptilien	201	281	124	82	281
Amphibien	8.584	14.354	6.568	6.705	10.718
Fische	282.399	227.789	246.387	170.563	163.494
Gesamt	2.641.522	2.451.024	2.402.710	2.082.588	1.924.221

*) Wirbeltiere, die für Tierversuche im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes verwendet wurden; ab 03.10.1990 einschl. neue Bundesländer

**) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten



Zahlenmäßige Entwicklung bestimmter Versuchstierarten



*) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken

Art der Versuchstiere	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie					2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes				
	1989	1990	1991	1992	1993	1989	1990	1991	1992	1993
Mäuse	193.787	187.374	192.923	181.196	139.459	822.809	816.071	753.699	667.685	603.492
Ratten	93.757	106.435	66.946	62.610	78.593	417.542	339.950	352.742	352.918	278.477
Meerschweinchen	33.454	26.071	14.281	7.404	8.112	60.642	62.891	64.412	60.495	49.003
Andere Nagetiere	8.826	8.696	4.190	7.821	5.422	13.102	15.266	11.691	9.925	12.900
Kaninchen	8.280	12.469	8.676	4.907	5.175	51.911	44.928	43.663	46.262	36.782
Menschenaffen	0	0	0	0	0	130 *)	0	0	0	0
Hunde- + Breitnasenaffen	92	275	208	138	169	1.270	1.230	903	686	653
Halbaffen	2	7	3	0	4	17	39	103	25	97
Hunde	1.190	1.169	830	842	797	5.818	4.492	4.604	4.436	3.889
Katzen	112	415	159	332	19	1.824	1.010	977	710	554
Andere Fleischfresser	0	71	76	37	19	104	170	110	247	48
Pferde, Esel, usw.	68	135	44	40	109	39	40	90	122	41
Schweine	2.913	3.344	4.684	5.107	2.892	2.681	3.573	3.150	2.807	2.718
Ziegen und Schafe	1.135	1.308	1.238	1.571	866	502	587	582	281	480
Rinder	473	679	1.078	373	391	693	1.290	1.014	1.020	1.428
Andere Säugetiere	43	95	35	4	84	53	0	23	20	18
Vögel einschl. Geflügel	19.325	19.961	36.649	49.835	41.328	27.294	52.179	33.036	22.362	24.803
Reptilien	0	0	0	0	20	0	0	0	0	0
Amphibien	29	25	121	290	81	0	0	25	0	0
Fische	9.277	6.993	929	1.814	1.063	5.250	1.560	784	775	1.159
Gesamt	372.763	355.502	333.070	304.291	284.562	1.411.681	1.345.296	1.271.618	1.170.776	1.016.342

*) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten

Art der Versuchstiere	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Pflanzenschutzgesetzes					4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel				
	1989	1990	1991	1992	1993	1989	1990	1991	1992	1993
Mäuse	5.094	16.414	5.127	5.616	4.406	21.993	14.857	14.892	10.778	12.310
Ratten	31.577	27.376	26.874	23.629	21.488	30.835	26.832	27.470	14.735	15.384
Meerschweinchen	4.022	2.086	3.724	2.900	2.486	3.464	3.090	5.220	5.906	5.654
Andere Nagetiere	486	169	0	57	28	109	754	560	386	297
Kaninchen	1.976	2.044	1.625	1.049	1.488	3.849	2.955	1.472	1.548	2.016
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde- + Breitnasenaffen	0	48	20	0	0	16	98	0	0	10
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	209	641	184	402	389	181	146	34	42	178
Katzen	0	10	0	0	0	0	2	0	0	0
Andere Fleischfresser	0	0	6	0	0	0	0	0	68	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	0	0	0	659	895	1.155	322	664
Ziegen und Schafe	5	1	1	4	0	72	30	99	81	2
Rinder	0	2	2	12	0	78	161	54	42	267
Andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vögel einschl. Geflügel	2.545	982	1.842	2.647	3.648	9.507	20.445	4.483	4.418	6.294
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	20	10	0	31	0	0	0
Fische	22.707	14.409	11.682	20.048	10.358	51.579	28.721	15.017	22.279	14.365
Gesamt	68.620	64.182	51.087	56.384	44.301	122.342	99.017	70.456	60.604	57.411

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken

Art der Versuchstiere	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen					6. von 1.-5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten				
	1989	1990	1991	1992	1993	1989	1990	1991	1992	1993
Mäuse	53.991	30.387	28.092	24.682	21.879	195.520	290.060	479.064	367.466	407.269
Ratten	11.107	9.969	8.800	6.461	6.092	92.713	158.948	206.713	178.382	194.351
Meerschweinchen	2.041	1.936	1.476	1.613	2.071	16.529	20.409	37.820	26.294	20.599
Andere Nagetiere	149	777	171	482	812	3.350	5.767	8.300	5.174	5.651
Kaninchen	285	139	126	98	70	12.661	14.399	27.016	15.485	22.088
Menschenaffen	0	0	0	0	0	67 *)	0	0	0	0
Hunde- + Breitnasenaffen	0	0	0	0	0	220	1.016	773	616	711
Halbaffen	0	56	0	0	0	0	0	91	25	97
Hunde	14	21	35	0	0	2.840	2.650	3.066	2.751	2.998
Katzen	3	0	0	0	0	186	277	628	684	280
Andere Fleischfresser	28	24	21	0	116	24	0	33	57	33
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	7	20	57	50	39
Schweine	176	137	51	10	20	800	1.165	1.502	995	1.209
Ziegen und Schafe	2	4	7	0	0	2	22	107	191	247
Rinder	24	23	12	10	34	227	235	374	672	944
Andere Säugetiere	10	35	11	25	2	0	0	0	15	0
Vögel einschl. Geflügel	4.097	1.340	2.105	281	0	25.254	3.212	6.021	10.340	15.232
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	2.156	1.520	80	320	0	0	0	80	20	10
Fische	130.407	117.145	194.927	96.483	97.423	103.614	77.390	70.071	56.569	43.158
Gesamt	204.492	163.513	235.914	130.465	128.519	454.014	575.570	841.716	665.786	714.917

*) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten

6.2 Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach bestimmten Versuchszwecken

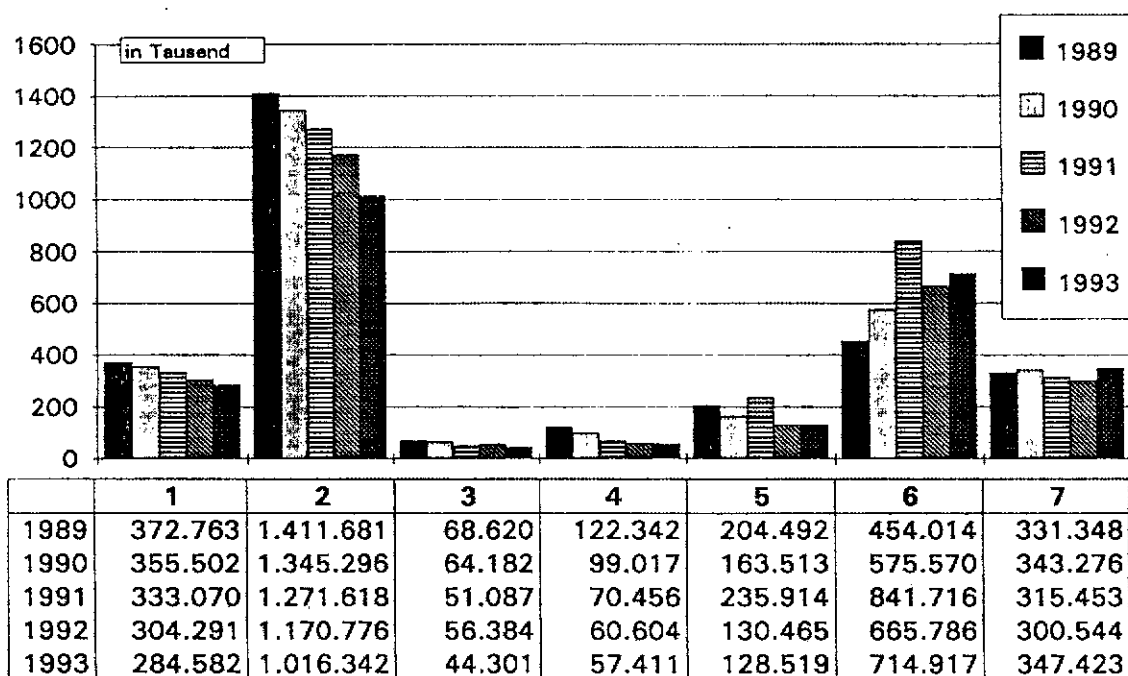
Art der Versuchstiere	7. Grundlagenforschung				
	1989	1990	1991	1992	1993
Mäuse	142.885	158.162	154.963	154.650	168.099
Ratten	95.259	94.343	111.733	87.807	98.632
Meerschweinchen	7.435	3.874	4.830	2.656	2.608
Andere Nagetiere	8.891	5.804	5.041	5.809	8.169
Kaninchen	6.054	7.148	7.246	5.895	4.353
Menschenaffen	2 *)	0	5	0	0
Hunde- + Breitnasenaffen	319	461	400	226	344
Halbaffen	31	126	16	16	31
Hunde	574	396	473	355	337
Katzen	729	732	773	617	557
Andere Fleischfresser	32	68	21	10	65
Pferde, Esel, usw.	63	44	54	74	43
Schweine	2.702	3.772	2.747	3.192	3.743
Ziegen und Schafe	644	1.097	809	739	484
Rinder	203	1.847	805	460	573
Andere Säugetiere	252	518	187	210	587
Vögel einschl. Geflügel	10.333	4.657	6.657	5.116	10.336
Reptilien	216	281	74	82	246
Amphibien	6.323	12.996	6.217	6.180	10.537
Fische	48.401	46.948	12.322	26.450	37.679
Gesamt	331.348	343.276	315.453	300.544	347.423

*) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten

Über die Angaben nach Tabelle II der Versuchstiermeldeverordnung (Seiten 68-70) ist eine auf die Tierarten bezogene Zuordnung der verwendeten Tiere nur zu ausgewählten Verwendungszwecken möglich. Nicht gesondert erfaßt werden beispielsweise die in den Bereichen Diagnostik und Lebensmittelüberwachung eingesetzten Tiere.

In den prozentualen Anteilen der Tiere, die für die in Tabelle II aufgeführten Versuchszwecke verwendet wurden, haben sich seit Beginn der Datenerhebung nur geringfügige Schwankungen ergeben. Für die Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie wurden in den vergangenen fünf Jahren zwischen 13,9 % und 14,8 % aller Versuchstiere verwendet. Auf die Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes entfielen zwischen 52,8 % und 56,2 %, auf die Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln zwischen 2,1 % und

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach bestimmten Versuchszwecken



1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen
6. von 1.–5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten
7. Grundlagenforschung

2,7 %. Ebenfalls geringe Anteile an der Gesamtzahl der verwendeten Tiere beanspruchten Tierversuche zur Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel- oder Pflanzenschutzmittel (zwischen 4,6 % und 2,9 %). Im Rahmen von Stoff- und Produktprüfungen wird somit mehr als die Hälfte aller Versuchstiere eingesetzt.

Auf Prüfungen zur Erkennung von Umweltgefährdungen entfielen zwischen 6,3 % und 9,8 % der Tiere. Ein prozentualer Anstieg über die Zeit ist nicht zu verzeichnen, obwohl Untersuchungen für diesen Zweck in Rechtsvorschriften zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Während der Anteil an gesetzlich erforderlichen Prüfungen 1989 noch 17,2 % betrug, bewegt er sich seit 1991 zwischen 32 % (1992) und 37 % (1993). Bei der Interpretation dieser Zahlen sind offensichtlich nicht nur Änderungen gesetzlicher Vorschriften, sondern auch Schwankungen in der Anzahl der jährlich im Rahmen der Anmeldung oder Zulassung geprüften Stoffe und Produkte zu berücksichtigen.

Ein Anstieg im Vergleich zu 1992 ist auch im Bereich der Grundlagenforschung zu beobachten; die Zahl der hierfür verwendeten Wirbeltiere bewegt sich seit 1989 in der Größenordnung zwischen 300 500 und 347 400 Tieren (12,5 % bzw. 18,1 %). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß in der Grundlagenforschung nur begrenzte Möglichkeiten zur Einsparung von Versuchstieren bestehen.

6.3 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art und Dauer der Versuche

Die Tabelle III der Versuchstiermeldeverordnung ermöglicht Eintragungen unter neun genauer beschriebenen Arten von Tierversuchen sowie unter der Spalte „Andere Eingriffe und Behandlungen“. Aus den

seit 1989 eingegangenen Angaben zu dieser Tabelle geht hervor, daß die höchsten Tierzahlen unter der nicht näher eingegrenzten Kategorie eingetragen werden. Dies beschränkt die Aussagefähigkeit der Tabelle erheblich. Bei der geplanten Änderung der Versuchstiermeldeverordnung werden diese Erfahrungen zu berücksichtigen sein.

Mit Abstand die höchsten Tierzahlen wurden im Bereich der Spalten 1 bis 9 unter der Versuchskategorie „Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen“ gemeldet; die wenigsten Tiere wurden für operative Eingriffe ohne Betäubung verwendet — im Jahr 1993 lag diese Zahl bei 6 814 Tieren. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 gelten als operative Eingriffe alle instrumentellen Einwirkungen, bei denen die Haut oder darunter liegendes Gewebe eines lebenden Tieres mehr als punktförmig durchtrennt wird. Sofern die Eintragungen in der entsprechenden Spalte der Tabelle III unter Berücksichtigung dieser Definition erfolgen, ist ein direkter Rückschluß auf die tatsächliche Belastung der dort aufgeführten Tiere also nicht möglich.

Für Toxizitätsuntersuchungen wurden 1993 315 800 Tiere eingesetzt, der weitaus größte Anteil entfiel dabei auf Fische (124 000 Tiere). Etwa 40 % der insgesamt für 1993 gemeldeten Hunde wurden unter dieser Versuchskategorie aufgeführt. Etwa 9,5 % aller Versuchstiere wurden 1993 für Infektionsversuche verwendet, bei 73 % der Tiere handelte es sich um Mäuse, bei 12 % um Vögel. Andere Tierarten wurden somit nur zu einem geringen Anteil für diese Art von Versuchen benötigt. Nach den Angaben von 1993 waren 36 % der Versuchstiere einer Belastungsdauer von weniger als einem Tag ausgesetzt, bei 30 % betrug die Belastungsdauer zwischen einem Tag und sieben Tagen. 15,3 % der Tiere (300 216) waren länger als 30 Tage belastet.

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1992

1992	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1-7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Art der Versuchstiere				
Mäuse	403.784	328.566	280.298	114.116
Ratten	255.994	126.371	114.849	66.302
Meerschw.	31.002	20.868	18.675	13.897
andere Nager	3.770	4.679	12.717	7.760
Kaninchen	50.515	4.328	8.339	8.715
Menschenaffen	0	0	0	0
Hundesaffen	170	147	485	724
Halbaffen	0	17	17	7
Hunde	2.842	430	925	2.055
Katzen	1.127	246	122	329
andere Fleischf.	38	4	293	25
Pferde	46	46	119	87
Schweine	7.283	1.701	1.454	2.309
Ziegen/Schafe	1.173	109	229	1.018
Rinder	351	138	579	1.032
and. Säugetiere	142	21	60	73
Vögel	34.641	11.554	12.612	28.052
Reptilien	25	54	3	0
Amphibien	3.011	809	486	2.381
Fische	2.141	128.669	13.134	27.906
gesamt	798.055	628.757	465.396	276.788

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Art der Versuche 1992

1992	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiederenachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzreizung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Art der Versuchstiere										
Mäuse	278.821	127.762	9.699	51.696	20.452	23.987	20.530	106.967	74.795	412.055
Ratten	119.412	3.991	76.657	56.785	312	5.909	13.066	87.609	22.427	177.348
Meerschweinchen	19.921	7.567	14.383	3.279	0	740	80	23.281	352	14.819
andere Nager	6.612	6.098	1.671	6.888	0	5	0	825	3.125	3.702
Kaninchen	43.375	2.210	4.390	1.927	0	47	30	8.322	20	11.576
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hundesaffen	227	140	15	75	0	0	0	487	35	547
Halbaffen	4	9	0	0	0	0	0	0	0	28
Hunde	872	42	1.582	537	0	6	0	2.342	4	867
Katzen	275	6	897	143	0	3	0	48	2	450
andere Fleischf.	57	156	4	0	0	0	0	134	0	9
Pferde	186	4	8	0	0	0	0	6	11	83
Schweine	4.074	808	2.462	2.440	27	86	22	258	48	2.521
Ziegen/Schafe	684	61	111	786	62	78	2	23	0	722
Rinder	702	238	3	27	20	0	0	98	0	1.012
and. Säugetiere	82	0	6	85	0	1	0	15	20	87
Vögel	18.876	19.036	30.139	369	63	289	0	3.370	371	14.346
Reptilien	23	0	4	55	0	0	0	0	0	0
Amphibien	862	0	327	2.842	9	0	0	320	44	2.283
Fische	1.504	2.843	360	1.288	0	20	0	122.400	12.675	30.760
gesamt	496.569	170.992	142.718	129.222	20.945	31.171	33.730	356.505	113.929	673.215

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach der Dauer der Versuche 1993

1993	Dauer der Versuche			
Art der Versuchstiere	< 1 Tag	1-7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	342.042	304.745	214.096	132.596
Ratten	229.117	118.010	105.147	63.886
Meerschw.	30.426	16.001	13.456	13.679
andere Nager	5.709	5.581	9.769	10.337
Kaninchen	39.856	4.168	9.162	7.302
Menschenaffen	0	0	0	0
Hundesaffen	93	148	405	595
Halbaffen	34	9	52	37
Hunde	2.195	449	1.141	1.874
Katzen	730	149	89	172
andere Fleischf.	26	6	170	37
Pferde	115	35	21	33
Schweine	5.130	1.941	1.027	2.737
Ziegen/Schafe	501	116	308	1.005
Rinder	196	290	588	1.840
and. Säugetiere	238	40	69	361
Vögel	35.687	9.071	17.097	27.948
Reptilien	153	26	1	101
Amphibien	5.673	401	709	4.133
Fische	3.666	116.627	11.383	31.543
gesamt	701.587	577.813	384.690	300.216

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach der Art der Versuche 1993

1993	Art der Versuche									
Art der Versuchstiere	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Injektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiederverwehen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzverzerrung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	268.958	132.799	7.766	36.352	4.256	16.049	38.464	78.544	31.123	379.168
Ratten	109.262	4.359	76.385	55.652	2.221	4.464	15.543	80.637	18.697	148.940
Meerschweinchen	17.127	7.893	12.520	2.156	0	518	0	15.416	75	17.857
andere Nager	4.765	10.287	1.048	6.626	250	0	0	567	1.938	5.915
Kaninchen	37.601	1.682	2.942	2.731	0	7	252	6.904	0	8.369
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hundesaffen	208	142	31	90	0	0	0	564	0	208
Halbaffen	0	12	0	0	0	0	0	46	0	74
Hunde	899	38	1.278	492	11	1	0	2.266	0	674
Katzen	149	0	712	57	33	0	0	0	1	188
andere Fleischf.	67	22	0	7	0	0	0	116	15	12
Pferde	165	1	0	13	0	0	0	8	0	17
Schweine	4.199	568	2.540	2.091	16	64	0	277	0	1.080
Ziegen/Schafe	629	62	56	539	27	62	2	12	0	541
Rinder	1.414	596	2	35	0	25	0	37	0	805
and. Säugetiere	258	12	40	139	0	6	0	2	126	125
Vögel	16.089	21.434	30.367	562	0	559	0	5.860	170	14.762
Reptilien	36	10	2	10	0	2	0	0	0	221
Amphibien	1.291	65	445	1.686	0	0	0	467	85	6.877
Fische	2.945	2.104	620	1.291	0	366	0	124.045	2.670	29.178
gesamt	466.062	182.086	136.754	110.529	6.814	22.123	54.261	315.768	54.900	615.009

Bereits vor dem Inkrafttreten der Versuchstiermeldeverordnung hat das BMVg Angaben über Tiere erfaßt, die in Einrichtungen der Bundeswehr in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Die entsprechenden Daten sind in der folgenden Tabelle enthalten. Die Angaben für die Jahre 1989 bis 1993 basieren auf der Versuchstiermeldeverordnung und sind auch in den vorstehenden bundesweiten Zusammenstellungen enthalten. Der Anstieg der Tierzahlen im Jahr

1991 ist vor allem auf den Einsatz von Fischen im Rahmen ökotoxikologischer Untersuchungen zurückzuführen. Versuchstiere, die in Forschungsvorhaben eingesetzt wurden, die im Auftrag des BMVg in zivilen Einrichtungen durchgeführt wurden, sind in dieser Tabelle nicht enthalten. Diese Tiere sind in den Angaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt.

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97	0
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56	0
1986	4 720	0	32	1 193	414	3 149	32	0
1987	2 857	0	40	597	326	1 868	26	0
1988	1 471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1 459	0	15	276	96	1 072	0	0
1990	1 130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3 325	0	29	375	93	1 048	0	1 780
1992	2 643	0	0	34	52	456	0	2 101
1993	1 487	4	4	330	37	452	0	660

7 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelungen

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Anhang 2 aufgelistet.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Bundesregierung prüft entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern. Sie schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe, die in Anbetracht des zunehmenden Umfangs an supranationalen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt nicht leichter wird.

Bei allen Bemühungen um weitere Verbesserungen des Tierschutzes handelt es sich um langfristig und kontinuierlich durchzuführende Maßnahmen, bei denen jeweils sorgfältig darauf geachtet werden muß, daß dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird, nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Tiere, den Verbraucher- und Umweltschutz aber vermieden werden.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EU-Ebene:

Die *Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG)* schreibt die Einschränkung von Tierversuchen vor.

Nach Artikel 7 Abs. 2 darf

„ein Versuch nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß.“

Artikel 22 schreibt vor:

„(1) Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt wurden, soweit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind.“

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten — soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft — die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden

Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführte Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Ständigen Beratenden Ausschuss ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der die Kommission bei der Durchführung des Austauschs geeigneter Informationen unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät."

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Fälle beschrieben, in denen die Vorlagepflicht pharmakologisch/toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) i, ii, iii).

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren bei der Überarbeitung von Richtlinien konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen aufgenommen.

Deutschland hat analog zum Pflanzenschutz- und zum Chemikaliengesetz eine Zweitanmelderregelung für Tierversuche vorgeschlagen, wenn Stoffe oder Verfahren zugelassen oder angemeldet werden müssen (siehe XV. 7.4 und 7.8).

Folgende Grundsätze dieser Zweitanmelderregelung wurden in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge aufgenommen:

1. der Anmelder eines Stoffes muß sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie
 - Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.
2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitanmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muß dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitanmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, daß sich Erstanmelder und Zweitanmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitanmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen.

Die Zweitanmelderregelung betrifft die

- *Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe XV. 7.8) sowie die*
- *Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (siehe XV. 7.4).*

Folgende Rechtsakte der EG enthalten aus fachlichen Gründen andere Regelungen zur Vermeidung unnötiger Tierversuche:

- *Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in die Umwelt*

Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 enthalten Ansätze für eine Zweitanmelderregelung, die durch eine Erklärung im Ratsprotokoll unterstützt wird:

„In der Anmeldung sind auch Daten oder Ergebnisse der gleichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GMO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und/oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.

Der Anmelder kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer Anmeldungen durch andere Anmelder Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.“

- *Verordnung (EWG) Nr. 713/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelttrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. 84 S. 1)*

Nach Artikel 3 und 4 dieser Verordnung ist grundsätzlich jeder Hersteller oder Importeur solcher alter Stoffe, die jährlich in bestimmten Mengen in Verkehr gebracht werden, zur Übermittlung bestimmter, im Anhang III der Verordnung im einzelnen aufgeführter Informationen verpflichtet. Sofern diese Informationen jedoch nicht schon vorliegen, sind die Vorlagepflichtigen nicht gehalten, hierzu zusätzliche Tierversuche durchzuführen (siehe Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung). Sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Angaben oder Prüfungen gefordert werden, ist zu ermitteln, ob Prüfungen, die Versuche an Wirbeltieren erfordern und von anderen Herstellern oder Importeuren bereits vorgelegt worden sind, auch zugunsten Dritter verwertet werden können. Sind danach Versuche unerlässlich, muß geprüft werden, ob Tierversuche durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können (siehe Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung).

- *Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (siehe XV. 7.7)*

Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu untersagen, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung kann nach den Maßgaben der Richtlinie verschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt wurden und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden konnten, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist.

Zu den einzelnen Rechtsbereichen:

7.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) als auch die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BANz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992), zuletzt geändert am 31. Januar 1994 (BANz. S. 1076) — zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in den Verwaltungsvorschriften sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug beider Regelungen verwendet werden können.

Die Vorschriften zur Durchführung des Fischtestes sind in Tierschutzkreisen heftig umstritten, da der Test nur durchgeführt werde, um die Giftigkeit des Abwassers und damit die Höhe einer Geldabgabe zu bestimmen; dies stelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dar.

Bei der Bewertung dieser Tierversuche im Bereich der Wassergesetzgebung sollte aber berücksichtigt werden, daß der Fischtest der Reinhaltung der Gewässer und damit vor allem auch dem Schutz der im Gewässer lebenden Organismen dient. Dem Versuchstier „Fisch“ kommt hier somit nicht die Stellvertreterfunktion für den Menschen zu. Bei der Vielzahl von Abwasserinhaltsstoffen und einer noch größeren Vielfalt antagonistischer Wirkungen auf Fische ist der Fischtest eine bisher vertretbare Überwachungsmaßnahme.

Derzeit wird eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fischtests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Diese Organismen reagieren auf eine Reihe von Abwässern empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein,
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Ziel ist es, zunächst zwischen Bund und Ländern die vorhandenen Informationen aufzubereiten und praxisgerechte Vorschläge für den Vollzug zu erarbeiten. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. So wurden die genannten Biotests mit der Änderungs-Verwaltungsvorschrift vom 4. März 1992 in die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift aufgenommen und so die Möglichkeit eröffnet, den Fischtest durch diese Tests zu ersetzen. Dabei soll nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereiches empfindlichste Biotest verwendet werden. Die Ergebnisse bisher vorliegender Abwasseruntersuchungen zeigen, daß die Anzahl der Tierversuche im Rahmen des Vollzuges von Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz um über 90 % vermindert werden kann.

Einen wichtigen Ansatz zum Ersatz des Fischtests durch Versuche an schmerzfreier Materie stellt auch der Anfang der achtziger Jahre von Prof. Dr. W. Ahne entwickelte Zytotoxizitätstest dar, bei dem die Giftigkeit von Abwasser an Fischzellkulturen bestimmt wird.

Nach den wichtigen Vorarbeiten in der Akademie für Tierschutz zur Etablierung des Testes nach Ahne und eingehender Prüfung seiner Vorzüge und Nachteile durch ZEBET und einen Arbeitskreis des DIN-Unterausschusses „Suborganismische Testverfahren“ ist es aufgrund der vom BMBF geförderten Forschungsarbeiten der Akademie für Tierschutz und der Technischen Universität Berlin unter der Koordination der Technischen Hochschule Darmstadt gelungen, ein wissenschaftlich fundiertes, standardisiertes Verfahren zur Prüfung der Zytotoxizität von Abwässern an Fischzellkulturen zu erarbeiten. Es wurden verschiedene Säuger- und Fischzelllinien charakterisiert und im Hinblick auf ihre Eignung für standardisierte Toxizitätsprüfungen in verschiedenen Testsystemen geprüft.

Die bereits angelaufene zweite Projektphase dient der Validierung des Zytotoxizitätstestes in einem Ringversuch, an dem zusätzlich Labors der Industrie, zuständige Prüfbehörden und weitere Hochschulinstitute beteiligt sind. Auch für dieses Projekt hat das BMBF Fördermittel bereitgestellt.

7.2 Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) sieht vor, daß ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muß. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde.

Die *Arzneimittelprüfrichtlinien* wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (Bundesanzeiger Nr. 243 a vom 29. Dezember 1989) bekanntgemacht und am 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 22. Dezember 1994 (BANz. S. 12569) wurde unter anderem eine Änderung aufgrund der Richtlinie 91/509/EWG durchgeführt. Zur Prüfung eines Arzneimittels gehören nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft auch Tierversuche.

Nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bedürfen Tierversuche, deren Durchführung in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist, nicht der Genehmigung; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien bietet somit einen Rechtsgrund für die Genehmigungsfreiheit. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8a des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben jedoch auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethoden vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des BMG, des BML, des damaligen BGA und der Länder erarbeitet.

Die aktuelle Fassung des Textes sieht materiell folgendes vor:

„Bei der Entwicklung von Arzneimitteln ist eine Differenzierung der pharmakodynamischen Untersuchungen erforderlich. Es gibt pharmakodynamische Untersuchungen, die genehmigungspflichtig sind, und andere, die anzeigepflichtig sind.

Zu unterscheiden sind die Stufen I und II der pharmakodynamischen Prüfungen, wobei die Prüfungen der Stufe II pharmakodynamische Prüfungen im Sinne der Arzneimittelprüfrichtlinien sind.

Stufe I:

Erste pharmakodynamische Untersuchungen zum Wirkungsnachweis von Substanzen (qualitative Untersuchungen).

Diese Untersuchungen haben das Ziel, festzustellen, ob eine definierte pharmakodynamische Wirkung in einem prospektiv definierten Indikationsgebiet — im allgemeinen bei einer zuvor festgelegten einzelnen Konzentration oder Dosierung — nachgewiesen werden kann.

Diese Untersuchungen sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Stufe II:

Weiterführende Untersuchungen zur pharmakodynamischen Charakterisierung von Substanzen, aufbauend auf dem Wirkungsnachweis aus Stufe I der pharmakodynamischen Prüfung (quantitative Untersuchungen).

Hierzu zählen insbesondere Untersuchungen am Tier zur Dosis- (bzw. Konzentrations-)Wirkungsbeziehung, Zeitwirkungsbeziehung oder Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus sowie pharmakodynamische Untersuchungen zur Abklärung potentieller Nebenwirkungen. Die aus diesen Untersuchungen erhaltenen Informationen sind als Unterlage für einen Arzneimittelzulassungsantrag geeignet und erforderlich.

Die Ergebnisse der Stufe II der pharmakodynamischen Prüfung werden aufgrund der Arzneimittelprüfrichtlinien vom BGA als Zulassungsbehörde (jetzt: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bzw. Paul-Ehrlich-Institut) verlangt. Damit ist die Durchführung der pharmakodynamischen Prüfungen der Stufe II im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben und somit anzeigepflichtig nach § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Bei der Anzeige ist das prospektiv definierte Indikationsgebiet zu benennen, und es ist wissenschaftlich begründet darzulegen, daß Untersuchungen der Stufe I abgeschlossen worden sind. Der für die Überwachung zuständigen Behörde sind auf Verlangen Unterlagen, die dies belegen, bereitzustellen. Als Unterlagen gelten:

- a) die wissenschaftlich begründete Darlegung, weshalb auf Tierversuche in der Stufe I verzichtet werden konnte. Dabei ist insbesondere die Aussagefähigkeit der alternativ eingesetzten In-vitro-Verfahren für die erwünschten pharmakodynamischen Wirkungen in dem angegebenen Indikationsgebiet darzulegen.
- b) der Genehmigungsbescheid für die Tierversuche der Stufe I in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach § 9a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder

- c) Unterlagen über die Tierversuche der Stufe I, wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes durchgeführt wurden."

Durch diese Empfehlung konnte die Rechtssicherheit bei Antragstellern und zuständigen Behörden gewährleistet und die Überwachung der entsprechenden Tierversuche verbessert werden.

Nach den Arzneimittelprüfrichtlinien dürfen Tierversuche, die gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen würden, nicht gefordert werden. Prüfverfahren, die nach diesen Richtlinien gefordert und bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, sind durch Verfahren zu ersetzen, die keinen, einen geringeren oder einen schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, soweit dies nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Versuchszweck vertretbar und mit Rechtsakten von Organen der EG vereinbar ist. Die Prüfungen, die in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt sind, beruhen auf EG-Richtlinien und -Ratsempfehlungen, die in den „Hinweisen“ des Ausschusses für Arzneispezialitäten (CPMP) näher erläutert und ausgeführt werden. So wird in diesen „Hinweisen“ regelmäßig darauf hingewiesen, daß bei Verwendung der kleinstmöglichen Anzahl Tiere ein Höchstmaß an zweckdienlichen Informationen zu erzielen ist sowie daß ein Abweichen (auch Unterschreiten) von den Anforderungen möglich ist, aber „alle signifikanten Abweichungen von diesen Hinweisen des CPMP zu begründen sind“. Diese Öffnungsklauseln sollen den Auftraggeber bzw. den Versuchsdurchführenden davon abhalten, im konkreten Fall nicht erforderliche oder nicht sinnvolle Untersuchungen durchzuführen. Dadurch werden im Einzelfall Toxizitätsstudien nicht durchgeführt, was zu einer Verringerung der Tierzahlen um bis zu 50 % führen kann.

Bei der Prüfung der akuten Toxizität wurde der sogenannte LD₅₀-Test (aus der Beobachtung einer großen Tierzahl wird die Dosis errechnet, nach deren Anwendung der Tod von 50 % der behandelten Tiere zu erwarten ist) größtenteils durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“ (einmalige Gabe eines Stoffes mit dem Ziel, an einer kleinen Tierzahl akute unerwünschte Wirkungen auszulösen und damit den tödlichen Wirkungsbereich abzuschätzen — approximative Letalitätsbestimmung) ersetzt. Hierdurch werden 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart. Dieses neue Verfahren wurde zunächst national propagiert und akzeptiert. Auf Initiative der Bundesregierung wurde inzwischen bei der EG auch die internationale Einführung durchgesetzt.

Bei der Internationalen Konferenz über Harmonisierung (ICH) 1991 in Brüssel und 1993 in USA haben sich die Delegierten der Zulassungsbehörden aus Europa, Japan und den Vereinigten Staaten nach Diskussion mit den entsprechenden Industrieverbänden im Bereich der Zulassungsvoraussetzungen darauf geeinigt, daß materiell die Prüfanforderungen der EU zur „Toxizitätsprüfung nach einmaliger Gabe“ anzuwenden sind, ohne daß dafür eine Neufassung von Prüfregeln in den beiden anderen Regionen erforderlich wird. Damit ist im Bereich der Arzneimittelprüfungen der klassische LD₅₀-Test praktisch weltweit

durch die Toxizitätsprüfung mit approximativer Letalitätsbestimmung ersetzt. Weiterhin wurde für die „Toxizitätsprüfung nach wiederholter Gabe“ vereinbart, daß bei Nagetieren diese Langzeituntersuchungen generell von zwölf auf sechs Monate reduziert werden können, jedoch nicht beim Nicht-Nager. Damit konnten sich die auf eine Verbesserung des Tier-schutzes abzielenden Vorstellungen der EU teilweise durchsetzen. Weiterhin liegen inzwischen die Bestätigungen aus Europa, Japan und den Vereinigten Staaten darüber vor, daß die vorher stark voneinander abweichenden Prüfregeln über Untersuchungen zur Reproduktionstoxikologie nunmehr einheitlich von einer Leitlinie abgelöst worden sind, die im Rahmen der ICH von den drei Regionen (USA, Japan, EU) geschaffen, angenommen und regional in Kraft gesetzt wurde. Diese sich an dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Kenntnis orientierende Leitlinie erlaubt eine deutliche Reduzierung der Tierzahlen, im Einzelfall um über 50 %. Diese Prüfstrategie wurde auf Initiative Deutschlands insbesondere in Europa entwickelt und als erste gemeinsame Prüfregel der ICH verabschiedet.

Im Bereich der Prüfung auf potentielle Kanzerogenität sind die Harmonisierungsbemühungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen, jedoch deutet sich an, daß bei der nächsten Konferenz 1995 in Japan Übereinkommen erzielt werden können, die durch Neudefinition der Obergrenze für die höchste zu verabreichende Dosis das Leiden der betroffenen Tiere begrenzen sowie durch Vermeidung von Wiederholungsversuchen die Tierzahlen reduzieren werden. Ebenso sind insbesondere die europäischen Zulassungsbehörden darum bemüht, für bestimmte Fälle (zum Beispiel für einzelne Substanzklassen) einen Verzicht auf diese Prüfung einzuführen, was eine Verringerung der Tierzahlen in dieser Untersuchungsart um bis zu 50 % und mehr zur Folge hätte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß eine Einigung hinsichtlich der Notwendigkeit von Kanzerogenitätsstudien an einer zweiten Tierart erzielt werden kann; hierfür erforderliche Grundlagendaten werden derzeit im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte retrospektiv ausgewertet und zusammengestellt.

Bei der Mutagenitätsprüfung werden bereits heute 50 bis 80 % der Tests an Bakterien oder Säugetierzellen durchgeführt. Auf die Durchführung mindestens eines In-vivo-Tests kann zur Zeit aber noch nicht verzichtet werden. Im Rahmen der ICH konnten erste Vereinbarungen über die Art, Auswahl und Durchführung der Versuche getroffen werden, was zu einer weiteren Reduzierung der verbleibenden Tierversuche führen wird.

Bei den Untersuchungen zur Pharmakokinetik (Verhalten der Substanz im Organismus) werden Tierversuche durch Computersimulationsberechnungen ergänzt, die im Einzelfall zur Einsparung von Tierversuchen führen können. Auch für dieses Prüfgebiet liegen erste Vereinbarungen der ICH vor, die über eine Harmonisierung der Versuchsanforderungen eine weitere Verringerung der Tierversuche und Versuchstiere erwarten lassen.

Nach § 26 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Arzneimittelprüfrichtlinien laufend an den jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen; insbesondere sind Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfzweck vertretbar ist.

Arzneimittel dürfen nur hergestellt und zur Abgabe an den Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen Stoffe und ihre Darreichungsformen den für sie geltenden Qualitätsanforderungen, insbesondere des Arzneibuches, entsprechen; zum Teil sind auch Tierversuche vorgeschrieben.

Biologische Arzneimittel sind wegen der Besonderheiten ihres Herstellungsverfahrens nur bedingt gleichförmig und unterliegen hinsichtlich Wirksamkeit und Unschädlichkeit bestimmten Schwankungen. Wegen der komplexen Wechselwirkung zwischen den biologischen Arzneimitteln und dem Immunsystem beruhen die Verfahren zur Bestimmung des Wertes oder der Wirksamkeit und zum Nachweis der Unschädlichkeit überwiegend auf Tierversuchen.

Im nationalen Teil des Arzneibuches werden Tierversuche nur in seltenen Fällen vorgeschrieben. In den aus dem Europäischen Arzneibuch übernommenen Monographien werden Tierversuche in der Regel vorgeschrieben, wenn die Wirkung des Arzneimittels mit anderen Mitteln nicht bestimmt oder die Sicherheit des Arzneimittels mit anderen Mitteln nicht gewährleistet werden kann.

Die Europäische Arzneibuch-Kommission ist ständig bemüht, Tierversuche, die zur Bestimmung der Wirkung eines Arzneimittels erforderlich sind, insbesondere durch physikalisch-chemische Methoden zu ersetzen. Beispiele sind die Monographien „Insulin“ und „Humaninsulin“, bei denen es gelungen ist, Tierversuche durch chromatographische Verfahren zu ersetzen. Dies wurde möglich, weil einerseits die Technik zur Reinigung der Arzneimittel wesentlich verbessert wurde (Insulin), andererseits die Produktion mit biotechnologischen Methoden erfolgt, die die Herstellung eines sehr reinen Arzneimittels erlauben (Humaninsulin). In anderen, ähnlich gelagerten Fällen beabsichtigt die Europäische Arzneibuch-Kommission, in gleicher Weise zu verfahren. Auf Veranlassung der deutschen Delegation hat dieses Gremium mehrfach die Möglichkeiten zur Einsparung von Tierversuchen geprüft. Einen Einblick in die Strategie der Europäischen Arzneibuch-Kommission gibt die Veröffentlichung „Reduction of the use of animals for quality control“¹⁾.

Hinsichtlich des Einsatzes von Tierversuchen zum Nachweis der Sicherheit von Arzneimitteln folgt die Europäische Arzneibuch-Kommission dem Grundsatz, Tierversuche nur dann vorzuschreiben, wenn dies unvermeidlich ist. Deshalb wird laufend überprüft, ob Tierversuche entfallen können, weil sie

durch Fortschritte der Produktionstechnik überflüssig wurden. In anderen Fällen werden Tierversuche durch In-vitro-Methoden ersetzt. Ein Beispiel hierfür ist der weitgehende Ersatz der „Prüfung auf Pyrogene“ an Kaninchen durch die „Prüfung auf bakterielle Endotoxine“, die im Reagenzglas mit Bestandteilen der Blutzellen des Pfeilschwanzkrebses (*Limulus polyphemus*) durchgeführt wird (LAL-Test).

Als biologische Qualitätskontrolle kann der LAL-Test den Pyrogentest am Kaninchen in den meisten Fällen ersetzen. Nur in seltenen Fällen, wenn zum Beispiel die zu prüfenden Arzneimittel mit dem LAL-Test keine ausreichenden Ergebnisse liefern oder wenn auf fiebererregende Verunreinigung geprüft werden muß, die nicht auf bakterielle Endotoxine zurückzuführen sind, muß weiterhin der Pyrogentest am Kaninchen durchgeführt werden.

Deshalb ist im Deutschen Arzneibuch 10. Ausgabe 1991 (DAB 10) in der geltenden Fassung vorgesehen, daß bei Parenteralia die Prüfung auf Bakterien-Endotoxine (V. 2.1.9) die Prüfung auf Pyrogene (V. 2.1.4) ersetzen kann, wenn dies in einer Monographie des Arzneibuches vorgeschrieben oder von der zuständigen Bundesoberbehörde zugelassen ist.

Das ehemalige Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut haben eine gemeinsame Bekanntmachung vom 25./30. November 1992 zur Möglichkeit des Ersatzes der Prüfung auf Pyrogene durch die Prüfung auf Bakterien-Endotoxine nach DAB 10 (Parenteralia; Prüfung auf Reinheit) im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz. 1993 S. 67). Damit werden die durch das Arzneibuch noch geforderten Tierversuche weiter reduziert.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat im Berichtszeitraum die Entwicklung, Evaluierung und wissenschaftliche Präsentation²⁾ von Ersatzmethoden zu Tierversuchen, die zur Prüfung biologischer Arzneimittel eingesetzt werden, zum Teil mit Förderung des BMBF, erfolgreich fortgeführt. Die Fortschritte in Teilbereichen lassen sich wie folgt auflisten:

Tetanus-Impfstoffe

Zur Wirksamkeitsbestimmung von Tetanus-Impfstoffen im Veterinärbereich hat 1993 ein internationaler Ringversuch stattgefunden, an dem das Paul-Ehrlich-Institut beteiligt war. Dieser zeigte, daß der im Arzneibuch vorgeschriebene belastende Mäuse-/Meerschweinchen-Schutzversuch durch die Bestimmung neutralisierender Antikörper im Serum immunisierter Tiere ersetzt werden kann. Zwei Methoden zur Antikörperbestimmung können nach diesem Ringversuch als validiert betrachtet werden (Toxin-Bindungs-Inhibitions-Test, Enzymimmuno-Assay). So-

²⁾ Paul-Ehrlich-Seminar „Tierschutzaspekte bei der Zulassung und Prüfung von Veterinärimpfstoffen“, Langen, 7. 6. 1994, siehe „Altex“, Alternativen zu Tierexperimenten, 11. Jahrgang (Supplement 1)

³⁾ IABS International Symposium on Replacement, Reduction and Refinement of Animal Experiments in the Development and Control of Biological Products, Langen, November 2–4, 1994

mit steht der Aufnahme einer solchen serologischen Methode, die zwar noch immunisierte Tiere erfordert, aber weit weniger belastend ist, in das Arzneibuch nichts mehr im Wege.

Für die Tetanus-Impfstoffe im humanmedizinischen Bereich ist ein entsprechender europäischer Ringversuch in naher Zukunft geplant.

Tetanus-Immunglobuline

Im Neuentwurf der Arzneibuch-Monographie für Tetanus-Immunglobuline sind erstmals In-vitro-Methoden (zum Beispiel Immunelektrophorese) zur Routinekontrolle der Wirksamkeit zugelassen, wenn in der Vergangenheit nachgewiesen wurde, daß Chargen mit konsistenter Wirksamkeit (im bisher für jede Charge geforderten Mäuseschutztest geprüft) produziert werden können. Damit können in Zukunft allein bei der Prüfung der in Deutschland freigegebenen Chargen pro Jahr ca. 1 000 Mäuse eingespart werden. Zur Eignung verschiedener immunchemischer In-vitro-Methoden für diesen Zweck wurden im Paul-Ehrlich-Institut in der Vergangenheit umfangreiche Vergleichsuntersuchungen durchgeführt.

Der hier eingeschlagene Weg könnte in Zukunft auch richtungsweisend für die Prüfung anderer Immunglobuline sein.

Diphtherie-Impfstoffe

Zur Wirksamkeitsbestimmung von Diphtherie-Impfstoffen hat 1993 ebenfalls ein internationaler Ringversuch mit Beteiligung des Paul-Ehrlich-Instituts stattgefunden. Dabei erwies sich eine serologische Methode, die Bestimmung des Antikörpertiters im Serum immunisierter Tiere mit dem sogenannten Verozell-Test, als zumindest „nicht schlechter“ als die im Arzneibuch vorgeschriebenen Belastungsmethoden. Die für Impfstoffe zuständige Expertengruppe der Europäischen Arzneibuch-Kommission hat daraufhin in ihrer Sitzung im September 1994 beschlossen, in naher Zukunft den für die Tiere weniger belastenden Verozell-Test als dritte Methode zur Wirksamkeitsbestimmung von Diphtherie-Impfstoffen in die Monographie aufzunehmen. Da gewisse Einschränkungen bezüglich der Eignung dieser Methode für bestimmte Kombinationspräparate bestehen, ist vor der Verwendung der Methode eine präparatespezifische Validierung von Seiten der Hersteller notwendig.

Tollwut-Impfstoffe

Die Herstellung von Tollwut-Impfstoffen im Gehirn von Schafen, Ziegen, Kaninchen und Mäusen, wie sie in manchen Staaten noch üblich ist, gehört in Deutschland endgültig der Vergangenheit an. Bei der Prüfung von Tollwut-Impfstoffen werden anstelle des Mäuseschutzversuchs Alternativverfahren (Gegenstrom-Elektrophorese, Enzymimmuno-Assay, modifizierter Antikörperbindungstest) unter Beteiligung des Paul-Ehrlich-Instituts international erprobt.

Mit dem Antikörperbindungstest ließen sich nach Aufnahme der Ersatzmethode im Arzneibuch bereits in den ersten ein bis zwei Jahren rund 300 000 Mäuse einsparen.

Blut und Blutprodukte

Der Bundesminister für Gesundheit hat diese Produktgruppe in den Zuständigkeitsbereich des Paul-Ehrlich-Instituts verlegt. Etwa zeitgleich hat die Expertengruppe der Arzneibuch-Kommission für „Blut vom Menschen und Blutprodukte“ die Prüfung auf anomale Toxizität aus allen Monographieentwürfen für Blutprodukte gestrichen. Durch diese Arzneibuchänderung werden pro Charge fünf Mäuse und zwei Meerschweinchen von vornherein eingespart. Bei einem erwarteten Volumen von zusätzlich rd. 4 500 Blutprodukt-Chargen pro Jahr bewirkt allein die zitierte Änderung der Prüfvorschriften die Einsparung von jährlich 22 500 Mäusen und 9 000 Meerschweinchen.

Monoklonale Antikörper

Monoklonale Antikörper, die als Arzneimittel in Verkehr gebracht werden, müssen einem erneuten Zulassungsverfahren unterzogen werden, wenn ihre Herstellung von der In-vivo-Methode in Aszites-Flüssigkeit von Mäusen auf ein Zellkultur-Verfahren umgestellt wird. Da die Anreicherung monoklonaler Antikörper in Mäusen aus Tierschutzgründen nur noch in Ausnahmefällen zu rechtfertigen und daher — wo immer möglich — durch In-vivo-Verfahren zu ersetzen ist, entwickelte das Paul-Ehrlich-Institut Kriterien für einen Produktvergleich der in den beiden Verfahren hergestellten monoklonalen Antikörper. Kann die Äquivalenz der Produkte mit Hilfe dieses Kriterienkataloges nachgewiesen werden, braucht der Hersteller im Rahmen des neuen Zulassungsverfahrens nicht mehr alle sonst erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Ziel dieses Kriterienkataloges, der mittlerweile auch in die neue EU-Leitlinie zur Herstellung und Qualitätskontrolle biologischer Arzneimittel aufgenommen wurde, ist somit die Unterstützung der Hersteller bei der Umstellung des Produktionsverfahrens.

Gelbfieber-Impfstoffe

Im Gelbfieberlabor des Robert-Koch-Instituts wurde für die Prüfung von Gelbfieber-Impfstoffen ein Verfahren zum Ersatz kleiner Nagetiere durch den Einsatz von Zellkulturverfahren entwickelt. Dadurch konnten ca. 90 % der Tierversuche ersetzt werden.

Zur Zeit werden vom Paul-Ehrlich-Institut alle im Arzneibuch vorgeschriebenen Tierversuche bei immunologischen Arzneimitteln im Rahmen einer vom BMBF geförderten Untersuchung auf ihre Notwendigkeit geprüft.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) wurde unter anderem eine Zweitanmelderregelung

(Möglichkeit der Bezugnahme auf pharmakologisch-toxikologische und klinische Versuchsergebnisse des Erstanmelders) in das Arzneimittelgesetz aufgenommen.

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2370), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt.

1992 wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Registrierung homöopathischer Arzneimittel erlassen (BANz. S. 9704), die für diese Präparate keine pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen an Tieren vorsieht.

Darüber hinaus hatte sich die Bundesregierung bei der EG-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 75/318/EWG (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die unter anderem die toxikologisch-pharmakologischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten enthält, eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde die Richtlinie 75/318/EWG durch die Richtlinie 91/507/EWG geändert.

Mit der Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 15 S. 31) und der Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) wurden die Änderungsvorschläge der Bundesregierung übernommen. Sie haben zum Ziel, die Zahl der Versuchstiere insbesondere durch Ersatz des LD₅₀-Tests durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“, ähnlich wie im nationalen Bereich durch die Arzneimittelprüfrichtlinie, erheblich zu senken.

Damit sind alle derzeit möglichen Maßnahmen getroffen, um die Anzahl und das Leiden der Versuchstiere auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

7.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Diagnostik übertragbarer Krankheiten und bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren

Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft.

Angaben zu Impfstoffen befinden sich im Kapitel 7.2 Arzneimittelgesetz.

7.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Mit der Novelle, die am 1. August 1994 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) umgesetzt. Bereits 1990 wurden die Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten des Chemikaliengesetzes deutlich erweitert, eine Anzahl von Vorschriften zur besseren Erfassung alter Stoffe sowie mit den Bestimmungen zur Anwendung der Guten Laborpraxis (GLP) zur Zweitanmelderfrage wesentliche Neuerungen aufgenommen, die zur Verbesserung des Tierschutzes beitrugen.

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden sollen, so daß diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeichnungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfungsergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Prüfungsergebnisse allgemein anerkannt werden können. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 29. Oktober 1990 (BANz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990) soll ein einheitlicher Vollzug dieser Vorschriften sichergestellt werden.

Vor der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes konnte ein Zweitanmelder für einen bereits angemeldeten Stoff im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz nur dann auf die Ergebnisse der Untersuchungen des früheren Anmelders Bezug nehmen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hatte. Dies konnte dazu führen, daß Tierversuche mit derselben Substanz wiederholt wurden, ohne daß dies wissenschaftlich notwendig war. Im Rahmen der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung eine neue Zweitanmelderregelung getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, daß es für die Verwertung eines der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweises eines Dritten, der Tierversuche erfordert, einer Zustimmung des Dritten nicht

bedarf. Es gilt jedoch die Einschränkung, daß der Dritte dafür die Möglichkeit erhält,

- von demjenigen, zu dessen Gunsten die Verwertung seines Prüfnachweises erfolgt, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen und
- durch einen Widerspruch gegen die sofortige Verwertung des Prüfnachweises zu erreichen, daß der andere dadurch, daß er selbst keinen Prüfnachweis erstellen muß, keinen wettbewerblich relevanten Zeitgewinn erlangt.

Ob und welche Prüfnachweise eines Dritten verwertet werden können, entscheidet allein die Behörde.

Darüber hinaus besteht seit dem 1. August 1994 für diejenigen, die Tierversuche zur Vorbereitung einer Anmeldung durchführen wollen, eine Voranfragepflicht (§ 20 a Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes). Diese Ergänzung der Regelung zur Vermeidung doppelter Tierversuche geht auf die 7. Änderungsrichtlinie zurück, die in Art. 15 erstmals eine EU-weite Regelung für verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Vermeidung doppelter Tierversuche aufgenommen hat. Die EU-Regelung verpflichtet den Anmelder zur Voranfrage bei der Anmeldestelle, ob dieser verwertbare Prüfnachweise vorliegen. Ist das der Fall, wird eine Kontaktaufnahme der betroffenen Anmelder hergestellt, so daß diese gegebenenfalls eine Bezugnahmeregelung vereinbaren können. Darüber hinaus räumt die EG-Regelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, im Falle des Vorliegens verwertbarer Prüfnachweise ein Verfahren der obligatorischen Verwertung im Sinne der schon bisher in § 20 a getroffenen Regelung festzulegen (§ 20 a des Chemikaliengesetzes und Begründung des Regierungsentwurfes, Drucksache 12/7136, S. 44).

Diese Regelung ist ein Erfolg der Bundesregierung, die sich dafür eingesetzt hat, daß diese modellhafte Regelung der Zweitanmelderfrage auch in die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) aufgenommen wurde und Tierversuche somit EG-weit eingeschränkt werden.

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Gedacht ist hier unter anderem an den Verzicht auf die Überprüfung haut- und augenreizender bzw. ätzender Eigenschaften bei stark sauren oder basischen Stoffen. Welche sonstigen Ausschlußkriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird fortlaufend von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer

Prüfmethoden“ des BgVV erarbeitet, in der auch ZEBET vertreten ist.

Diese Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse des BMBF-Validierungsprojektes zur Identifizierung augenreizender Stoffe mit Hilfe von Ersatzmethoden zum Draize-Test begrüßt und unterstützt die Aufnahme dieser Methoden in nationale und internationale behördliche Prüfvorschriften.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) im einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, daß die Prüfungen auch nach international anerkannten Verfahren durchgeführt werden dürfen, die von den im Anhang V zur Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden abweichen, falls diese Verfahren mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen. Behördlich können als Alternativmethoden ausschließlich international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung der Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethoden zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren zur Anwendung kommen.

Einen besonderen Fortschritt bei den Bemühungen zur weiteren Einschränkung von Tierversuchen stellen zweifelsohne die Festlegungen in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557) für die toxikologische Prüfung und Bewertung gefährlicher Zubereitungen dar. In Anhang II zur Gefahrstoffverordnung wird neben den toxikologischen Prüfungen an Versuchstieren die Anwendung der sogenannten konventionellen, das heißt rechnerischen Methode gefordert. Die relativ leichte Anwendung dieser Methode reduziert die Zahl der benötigten Versuchstiere erheblich. Eine besondere Erwähnung verdienen auch die Festlegungen zur toxikologischen Bewertung krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Eigenschaften von Zubereitungen in dieser Verordnung; diese sind nach der rechnerischen Methode vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere bei den Prüfungen zur akuten Toxizität, zur ätzenden und reizenden Wirkung sowie zur sensibilisierenden Wirkung von Stoffen bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer

Prüfmethode im Rahmen des Chemikaliengesetzes" beim BgVV ist die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema. Unterarbeitsgruppen haben inzwischen zur Einschränkung der Anzahl der Versuchstiere bei der Prüfung auf akute Toxizität und hautsensibilisierende Wirkung sowie beim Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) konkrete Vorschläge erarbeitet.

Im November 1991 hat die OECD die im Vereinigten Königreich entwickelte und weltweit validierte „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP) als gleichwertige Methode zur LD₅₀-Prüfung anerkannt. Die Akzeptanz der FDP-Methode durch die OECD ist von grundsätzlicher Bedeutung, da erstmals eine toxikologische Prüfmethode weltweit validiert und anerkannt wurde, die das Leiden von Versuchstieren erheblich vermindert. Durch die FDP-Methode werden die Tierzahlen bei der Prüfung auf akute Toxizität jedoch nicht erheblich verringert. Dieser Gesichtspunkt steht dagegen im Vordergrund der mit Unterstützung des BMBF und unter Federführung des BGA in Deutschland entwickelten und validierten „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC), die mittlerweile ebenfalls von der OECD als Prüfmethode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität anerkannt wurde.

Zum Ersatz des Draize-Tests zur Prüfung auf schleimhautreizende Wirkung am Kaninchenauge wurde in Firmen der deutschen kosmetischen und pharmazeutischen Industrie mit Unterstützung des BMBF ein von ZEBET koordiniertes nationales Validierungsprojekt mit In-vitro-Methoden durchgeführt, die in der deutschen Industrie bereits etabliert waren. Aufgrund der Ergebnisse dieses Ringversuches ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bereit, die Einstufung starker Augenreizwirkungen unter bestimmten Voraussetzungen ohne die Durchführung des Draize-Testes anzuerkennen.

Da sowohl die EG als auch die OECD nur international validierte Alternativmethoden zum Ersatz des Draize-Tests in ihre toxikologischen Prüfrichtlinien aufnehmen, wird seit 1992 eine umfassende internationale Validierungsstudie durchgeführt, in der insgesamt neun In-vitro-Methoden in mindestens vier Laboratorien geprüft werden (siehe XV. 10 „Weltweites Validierungsprojekt von Alternativmethoden zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge“, Seite 95).

7.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbun-

den sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde bei der Verabschiedung der Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über die Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen, in der auf die Notwendigkeit der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen hingewiesen und die EG-Kommission aufgefordert wird, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die unter XV. 7.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/40/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 208 S. 15), wird ausgeführt, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden. Diese Leitlinien sind am 6. Oktober 1994 (BAnz. Nr. 197 vom 18. Oktober 1994 S. 10845) bekanntgemacht worden.

Auf Anregung Deutschlands wurde bei der Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf Wildtiere ausgedehnt, die Futtermittel erhalten. Damit wird gewährleistet, daß auch die für wildlebende Tiere bestimmten Futtermittel den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

7.6 Gentechnikgesetz

Der Entwicklung der Gentechnologie mit neuen Möglichkeiten, das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen gezielt zu verändern, trägt das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz) vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. De-

zember 1993 (BGBl. I S. 2059), Rechnung. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen, dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sehen nach Risikostufen gestaffelte Anmelde- und Genehmigungsverfahren vor für

- gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion
- sowie Genehmigungsverfahren für
- die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und
 - das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten.

Mit dem Gentechnikgesetz sind die beiden EG-Richtlinien

- 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System und
 - 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt
- in nationales Recht umgesetzt worden.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 des Gesetzes festgelegte Regelung der Zweit-anmelder- oder Zweit-antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweit-anmelderregelung in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes und in § 20a des Chemikaliengesetzes.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß eine vergleichbare Regelung auch in das EG-Recht aufgenommen wird.

Durch Artikel 5 des Gentechnikgesetzes ist seinerzeit § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der den Tierversuch definiert, neu gefaßt worden (siehe XV. 1.3).

7.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden; sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung von Bakterientoxinen, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt

werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Bei der Prüfung der Lebensmittelzusatzstoffe orientiert sich die Bundesregierung am Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der EG-Kommission über die „Vorlage eines Antrages auf Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen im Hinblick auf ihre Genehmigung“ von 1989 (vgl. Seite 101). Dort wird gefordert, daß alle Prüfungen dem jeweiligen Problem angepaßt werden und daß alle anderwärtig gewonnenen Daten (zum Beispiel aus anderen Anwendungen der Substanz) mit einbezogen werden. Dies wird die Zahl von Tierversuchen weiter verringern.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und dekorativen Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind bisher nicht erlassen worden, da die beantragten generellen Ausnahmegenehmigungen die ausdrücklich in der Rechtsgrundlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei kosmetischen Fertigprodukten steht die Prüfung auf Haut- und Schleimhautverträglichkeit im Vordergrund. Dabei haben die forschenden Firmen der deutschen kosmetischen Industrie produktbezogene Alternativmethoden entwickelt, so daß Tierversuche nicht mehr durchgeführt werden müssen (siehe XV. 9.4).

Grundlage gesundheitlicher Bewertungen von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel sind die Ergebnisse von Untersuchungen, die nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielt worden sind. Diese zur gesundheitlichen Bewertung erforderlichen Erkenntnisse im Kosmetikbereich können zur Zeit in vielen Fällen nur durch Tierversuche erbracht werden. Dies soll sich in Zukunft ändern. Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet bereits Tierversuche zur Entwicklung dekorativer Kosmetika. Darüber hinaus sieht die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 151 S. 33) ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln vor, bei denen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kosmetikrichtlinie ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch geprüft worden sind.

Es ist daher erforderlich, bis zum Wirksamwerden des Verbotes die erforderlichen Ersatzmethoden zu entwickeln und diese oder auch bereits vorhandene Methoden auf internationaler Ebene zu validieren. Der für die Bewältigung dieser umfangreichen Aufgabe zur Verfügung stehende Zeitraum ist kurz bemessen. Von den Betroffenen müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die notwendigen Arbeiten innerhalb dieses Zeitraumes zu vollenden. Nur auf diese Weise läßt sich das Ziel erreichen, die

gesundheitliche Sicherheit bei kosmetischen Mitteln auch ohne Einsatz von Tierversuchen zu gewährleisten.

Soweit die Entwicklung, Validierung und Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen nicht in vollem Umfang bis zu dem genannten Zeitpunkt erreicht werden kann, sieht die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie die Möglichkeit vor, das Datum für das Inkrafttreten des Verbotes im Ausschußverfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Kosmetikausschusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Diese Möglichkeit sollte jedoch nur als letzter Ausweg gewertet werden, um in bestimmten, eng begrenzten Fällen den Verbraucherschutz sicherstellen zu können. Es ist daher ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, daß es schnellstmöglich zu Ergebnissen kommt, die Tierversuche überflüssig machen, ohne daß dies zu einer Minderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei Kosmetika führt.

Die EG-Kommission hat darüber hinaus dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorzulegen. Diese Berichte sollen genaue Angaben über die Anzahl und die Art der Tierversuche mit kosmetischen Mitteln enthalten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Angaben einzuholen, und zwar zusätzlich zu den statistischen Informationen, deren Sammlung die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorschreibt. Die Kommission wird insbesondere über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung der Versuchsmethoden, für die keine lebenden Tiere verwendet werden, wachen.

7.8 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) geprüft und zugelassen sind. Die Anforderungen an die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind im einzelnen in der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049), festgelegt; zu diesen Anforderungen gehören auch Unterlagen, die Tierversuche voraussetzen. Nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Tierversuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nur durchgeführt werden, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur im Tierversuch nachgewiesen werden kann. Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geht in die Merkblätter der BBA ein.

Durch die Zweitmelderregelung in den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes wird ermöglicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden kann. Damit wird die Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, daß viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen die Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären. Andererseits werden Versuche zur Prüfung der Auswirkungen auf wirbellose Tiere, besonders in bezug auf den Schutz des Naturhaushaltes und der Nützlingsfauna, von der BBA seit 1. Dezember 1989 gefordert.

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) wurde das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln EG-weit harmonisiert. Bei den Beratungen hat die Bundesregierung insbesondere erreicht, daß bei den Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln der Tierschutz verstärkt sowie eine den Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes entsprechende Zweitmelderregelung aufgenommen wurde, um Tierversuche auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken. So haben gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. III die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn „bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursacht werden“. Die „Zweitmelderfrage“ ist in Artikel 13 Abs. 2 bis 7 geregelt. Aufgrund des Absatzes 7 kann die bestehende Regelung im Pflanzenschutzgesetz (§§ 13 und 14) beibehalten werden. Bei der Erstellung der Unterlagen für einen Zulassungsantrag sind die Versuche gemäß EG-Richtlinie 86/609/EWG durchzuführen.

Die in der Richtlinie festgelegten Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Richtlinie 94/43/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festlegung des Anhangs VI (Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) der Richtlinie 91/414/EWG konkretisiert. Demnach wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bekämpfung von Wirbeltieren nur erteilt, wenn bei Anwendung des Pflanzenschutzmittels

- der Tod sofort oder gleichzeitig mit dem Erlöschen des Bewußtseins eintritt oder
- die allmähliche Minderung der lebenswichtigen Funktionen nicht mit offenkundigen Leiden einhergeht.

7.9 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch in den Fällen nicht völlig entbehrlich, in denen die Diagnose nur durch den direkten Erregernachweis gestellt werden kann.

Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose- und Tollwutdiagnostik weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt. Der Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik (AVID) hat 1992 zum Nachweis von Tollwutviren mit der Zellkultur eine Arbeitsanleitung herausgegeben. Über diese Arbeitsanleitung wurden alle für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden informiert.

Für die Untersuchung auf Q-Fieber und Lymphozytäre Choriomeningitis stehen heute immunologische Verfahren zur Verfügung; Tierversuche sind nur noch in wenigen Einzelfällen erforderlich. Ebenfalls deutlich reduziert wurde der Versuchstiereinsatz in der Listeriendiagnostik. Die Förderung der Entwicklung hochempfindlicher molekularbiologischer Nachweismethoden wird es in Zukunft erlauben, Erreger direkt in Probenmaterial von Tieren nachzuweisen, ohne daß eine Anzüchtung in Versuchstieren oder Zellkulturen notwendig ist.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen, teilweise mit Förderung des BMBF, entwickelt. Bei den Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung durch Belastungsinfektion von Rindern in vielen Fällen durch eine In-vitro-Methode ersetzt werden kann. Bei der Diagnostik von Maul- und Klauenseuche wird bereits auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und ausschließlich mit Zellkulturen gearbeitet.

Für die Wirksamkeitsprüfung von Rotlauf- und Rhinitis-atrophicus-Impfstoffen wurden serologische Testmethoden zum Ersatz von Infektionsversuchen mit Förderung des BMBF entwickelt. Die Ergebnisse liegen der Europäischen Arzneibuch-Kommission vor. Auch bei der Wirksamkeitsprüfung von Clostridien-Impfstoffen und Fisch-Impfstoffen werden derzeit Forschungsvorhaben mit Unterstützung des BMBF durchgeführt.

Eine mit Förderung des BMBF durchgeführte Untersuchung zur Notwendigkeit der Prüfung auf anomale Toxizität bei veterinärmedizinischen Seren und Impfstoffen hat gezeigt, daß diese Prüfung wenig aussagekräftig ist. Im aktuellen Entwurf zur Neufassung der Monographie „Impfstoffe für Tiere“ wird diese Prüfung daher nicht mehr verlangt.

Weiterhin werden zur Zeit vom Paul-Ehrlich-Institut alle im Arzneibuch vorgeschriebenen Tierversuche bei immunologischen Tierarzneimitteln im Rahmen einer vom BMBF geförderten Untersuchung auf ihre Notwendigkeit überprüft. Die Untersuchung zielt darauf ab, die Tierversuche zu benennen, die ersetzt oder im Sinne des Tierschutzes verbessert werden können.

Sofern sich Ersatzmethoden anbieten, soll geprüft werden, ob die Alternativen praktikabel sind oder validiert werden können und wie die Akzeptanz bei Behörden und Industrie einzuschätzen ist.

7.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

8 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

8.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, daß die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren.

Die OECD bemüht sich seit Ende der 70er Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden auch im Bereich der chemischen Toxikologie.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluß des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe, 1981;
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch XV. 7.4);
- die OECD-Richtlinie zur Entwicklung neuer Testmethoden „OECD Environment Monographs No. 76 (1993)“;
- der Entwurf einer OECD-Richtlinie „Entwicklung von Alternativmethoden — Möglichkeiten und Grenzen“ (1993).

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. Der Rat der OECD verabschiedete 1987 die im Sinne einer Reduzierung der Tierzahlen oder Verringerung der Belastung des einzelnen Tieres aktualisierten Fassungen der Prüfrichtlinien für die akute orale Toxizität, die akute dermale Toxizität und die akute Augenreizung. Diese Arbeiten werden fortgesetzt, nachdem die Gruppe „Chemikalien“ die Notwendigkeit, die Zahl der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und die Belastung der Tiere zu begrenzen, bereits 1987 unterstrichen hat. 1988 beschloß die Gruppe, alle Prüfrichtlinien — ausgehend von neuen Erkenntnissen — unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig zu überprüfen und bei erforderlichen Überarbeitungen die Aufnahme von alternativen Methoden zu unterstützen. Sie wies darauf hin, daß für den Ersatz eines Verfahrens an Tieren in der Regel ein einzelner In-vitro-Test nicht ausreicht, hierzu sei eine Kombination von Testverfahren erforderlich. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie „Entwicklung von Alternativmethoden — Möglichkeiten und Grenzen“ legt die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen fest. So soll die Einstufung von Stoffen, die in einem In-vitro-Testverfahren eine positive Reaktion zeigen, möglich sein. Bei einem negativen Ergebnis darf jedoch nicht, wie beim Tierversuch, auf die weitere Testung verzichtet werden. Nach diesem kombinierten In-vitro-/In-vivo-Prüfschema können Tierversuche mit besonders belastenden Stoffen vermieden werden.

Mittlerweile wurden zur Prüfung auf akute orale Toxizität die im Vereinigten Königreich entwickelte sogenannte „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP-Methode) und die vom Bundesgesundheitsamt entwickelte sogenannte „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) als dem klassischen LD₅₀-Test gleichwertige Verfahren von der OECD anerkannt. Durch beide Prüfmethode werden Leiden und Anzahl der Versuchstiere im Vergleich zum LD₅₀-Test reduziert.

Zur Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften wurde im Vereinigten Königreich 1989 bis 1992 in Unternehmen der chemischen Industrie der isolierte Lymphknoten-Test (isolated lymph node assay — ILNA) entwickelt und validiert. Der ILNA ist sehr viel weniger belastend für die Tiere als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann. Die nationale Validierung des ILNA-Tests hatte so überzeugende Ergebnisse, daß die EU und die OECD ihn als Screening-Test im Vereinigten Königreich akzeptierten.

Da Alternativverfahren erst nach erfolgreichem Abschluß einer internationalen Validierung in die Prüfrichtlinien aufgenommen werden können, war ein Verzicht auf den In-vivo-Test zur Prüfung der akuten Augenreizung (Draize-Test) bisher nicht möglich. Seit 1987 ist jedoch die Prüfung von Stoffen, die aufgrund ihres pI-Wertes stark reizend sind, im Draize-Test nicht mehr erforderlich.

8.2 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch erarbeitet. Diese werden Bestandteil des jeweiligen nationalen Arzneibuches der Vertragsparteien. In der Bundesrepublik Deutschland sind sie Bestandteil des Deutschen Arzneibuchs.

Um auch international die Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in den Arzneibüchern zu verstärken, hat die deutsche Delegation in den Sitzungen der Europäischen Arzneibuch-Kommission mit Nachdruck auf die Dringlichkeit dieses Anliegens hingewiesen. Auf der ersten internationalen Konferenz über Harmonisierung der Arzneimittel-Richtlinien, die 1991 in Brüssel gemeinsam mit der EU, der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA und dem japanischen Ministerium für Gesundheit und Soziales veranstaltet wurde, wurde eine internationale Empfehlung zur Harmonisierung der Arzneibuch-Monographien verabschiedet (siehe auch XV. 7.2).

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (siehe III. 2.10) sieht in Artikel 29 die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse vor, die nach den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

8.3 Europäische Union

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EU über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche. Die 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) wurde am 30. April 1992 verabschiedet. Sie enthielt jedoch keine Aktualisierung der in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG vorgeschriebenen Tierversuche.

Die EU-Mitgliedstaaten sehen es als dringend notwendig an, die Einstufungssysteme für die verschiedenen Zwecke oder Kategorien innerhalb eines Landes, zwischen verschiedenen Ländern sowie zwischen internationalen Gremien zu harmonisieren. In diesem Bereich ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin intensiv tätig. Aufgrund der biometrischen Grundlagen der in Deutschland entwickelten ATC-Methode zur akuten oralen Toxizitätsprüfung sollen dabei die Tierzahlen bei der akuten dermalen und inhalativen Toxizitätsprüfung in den EG-Richtlinien vermindert werden.

In den letzten Jahren wurden in Europa zwei neue Methoden entwickelt und validiert, die es ermöglichen, unter Verringerung des Leidens und der Anzahl der Versuchstiere den klassischen LD₅₀-Test bei

der Einstufung von Chemikalien nach Gefährlichkeitsmerkmalen zu ersetzen. Es handelt sich um

- die britische „Fixed-Dose-Procedure“ und
- das BGA-Verfahren „Acute-Toxic-Class-Method“ (siehe auch XV. 8.1)

Da beide Verfahren mittlerweile von der OECD als dem LD₅₀-Test gleichwertige Prüfmethode anerkannt sind, hat die Europäische Kommission sich verpflichtet, beide Methoden als Alternativen zum Tierversuch in Anhang 5 der Richtlinie 79/831/EWG aufzunehmen und die erforderlichen Änderungen der Anhänge 6 und 7 dieser Richtlinie vorzunehmen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 193) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren für Versuchszwecke die EG-Kommission aufgefordert, weiterhin Tagungen von Sachverständigen aus EU- und OECD-Mitgliedstaaten zu veranstalten mit dem Ziel der internationalen Validierung von Alternativtestmethoden, der Rationalisierung der Voraussetzungen für die Einstufung neuer Stoffe, der Verkürzung der Dauer von Toxizitätsuntersuchungen und der Verbesserung des Austausches von Informationen und Ideen.

Da für diesen Bereich eine neue OECD-Prüfrichtlinie erarbeitet werden soll, wurde 1991 von der OECD die Aussagefähigkeit von Tierversuchen bei der Prüfung von Chemikalien auf phototoxische Eigenschaften untersucht. Die nur geringe Korrelation der Tierversuchsdaten mit den beim Menschen beobachteten Reaktionen führte zu einer internationalen Validierungsstudie von In-vitro-Methoden zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften. Dieses Projekt, in dem unter anderem Zellen und Gewebekulturen mit menschlichen Keratinozyten auf ihre Eignung als Testsysteme geprüft werden, wird von der Europäischen Kommission (DG XI), dem europäischen Validierungszentrum (ECVAM) und dem Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika (COLIPA) finanziert. 1992/93 wurden in der ersten Phase der Studie, die von ZEBET koordiniert wird, acht erfolgversprechende Methoden identifiziert, die 1994/95 in einem Ringversuch in sieben europäischen Ländern und den USA validiert werden.

In Artikel 22 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) hat die EG die Vorschriften des Artikels 29 des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere über die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse übernommen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 29) und der Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprü-

fung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35), geändert durch die Richtlinie 90/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG an den technischen Fortschritt (ABl. EG 1990 Nr. L 11 S. 37), hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis der OECD in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dadurch wird die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der nicht-klinischen Prüfung aller Chemikalien (zum Beispiel Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel) sichergestellt.

8.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinien 87/18/EWG, 88/320/EWG und 92/32/EWG sind im Rahmen der Änderungen des Chemikaliengesetzes von 1990 und 1994 (siehe auch XV. 7.4) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Mit der ersten Änderung sind auch die Grundsätze der Guten Laborpraxis, die bereits im April 1983 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden und in der Folgezeit verbreitete Anwendung fanden, rechtsverbindlich geworden; die Grundsätze sind dem geltenden Chemikaliengesetz als Anhang I angefügt. Sie gelten für die nichtklinischen experimentellen Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, also auch für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt ermöglichen sollen.

Die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis, die eine wesentliche Grundlage für die internationale Anerkennung darstellt, wird in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis“ geregelt.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren wichtigsten Handelspartnern außerhalb der EU — dies sind Japan, Österreich, die Schweiz und die USA — Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Daten aus Versuchen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt wurden, getroffen (siehe auch XV. 8.1).

Mit der zweiten Änderung des Chemikaliengesetzes wurde die Zweitanmelderregelung um die sogenannte „Voranfragepflicht“ erweitert. Dies bedeutet, daß der Anmelder oder Mitteilungspflichtige künftig vor der Durchführung von Tierversuchen bei der Anmeldestelle anzufragen hat, ob diese Tierversuche erforderlich sind. Diese auf der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht beruhende Neuerung ist aus Tierschutzsicht sehr zu begrüßen und sollte künftig als Muster für entsprechende Regelungen in anderen Rechtsbereichen dienen.

9 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

9.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Zur Verminderung der Tierzahlen bei der Abschätzung der akuten Toxizität wurden die Prüfrichtlinien

der OECD von der Gruppe „Chemikalien“ um die im Vereinigten Königreich entwickelte „Fixed-Dose-Procedure“ und die in Deutschland entwickelte „Acute-Toxic-Class-Method“ erweitert.

1994 wurden von der Gruppe „Chemikalien“ der OECD, die für Prüfungen zur Resorption von Stoffen durch die Haut zuständig ist, eine In-vitro- und eine In-vivo-Methode vorgeschlagen. Wenn die Daten der In-vitro-Methode für die Abschätzung der Resorption von Fremdstoffen durch die Haut akzeptabel sind, kann nach dem Vorschlag der OECD auf die Testung in vivo verzichtet werden.

Um die Entwicklung von In-vitro-Methoden in der Toxikologie zu verbessern, arbeitet die OECD in jedem Mitgliedsland mit einem nationalen Experten für In-vitro-Toxikologie bzw. Alternativmethoden zum Tierversuch zusammen. ZEBET vertritt diesen Bereich für die Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 6 Abs. 2 vor, daß die Vertragsparteien die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden fördern sollten. Eigene Forschungsaktivitäten gibt es beim Europarat nicht.

9.3 Europäische Union

Nach Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sollen die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten Alternativmethoden zum Tierversuch entwickeln, validieren und die Forschung auf diesem Gebiet fördern.

Die Kommission hat in ihrem Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien gemäß Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet dargestellt. Im Rahmen verschiedener Förderprogramme fördert sie Vorhaben, die direkt oder indirekt der Entwicklung alternativer Verfahren dienen.

Im Oktober 1991 informierte die Kommission den Rat und das Europäische Parlament über die Gründung des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) in Ispra (Italien), wo bereits seit geraumer Zeit eine gemeinsame Forschungsstelle der EG existiert. ECVAM wurde in das Umweltinstitut eingegliedert, das sich bisher ausschließlich mit Grundlagenforschung für die Umweltpolitik der EU befaßt.

Der Aufgabenbereich von ECVAM enthält folgende Schwerpunkte:

- Koordination der Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
- Ausarbeitung von Versuchsprotokollen, Substanzauswahl und Ergebnisbewertung im Zusammenhang mit Validierungsstudien,
- Organisation von Ringtests auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus soll ECVAM zu einem Informationszentrum für Alternativmethoden mit eigener Datenbank entwickelt werden.

Die Einrichtung wird bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dem neben Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission Fachleute aus Industrie, Tierschutzorganisationen, Verbraucherverbänden und Wissenschaft angehören. Deutschland ist in dem Beirat durch den Leiter von ZEBET als offiziellem Vertreter der Bundesrepublik sowie je einen Repräsentanten der europäischen pharmazeutischen Industrie und der deutschen Tierschutzorganisationen vertreten.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 189) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken die EG-Kommission aufgefordert, eine Datenbank einzurichten, in der Statistiken und Daten zu folgenden Punkten gespeichert werden:

- Zahl der in der Europäischen Union durchgeführten Tierversuche, Gründe für diese Versuche,
- Einzelheiten über alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Einzelheiten über die laufenden, gescheiterten und als erfolgreich eingestuft, jedoch der internationalen bzw. gemeinschaftlichen Validierung bedürftigen Vorhaben auf dem Gebiet der alternativen Testmethoden,
- Einzelheiten über international oder von der Gemeinschaft validierte Alternativtestmethoden,
- Angaben über nach dem Inverkehrbringen durchgeführte epidemiologische Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse

und das Personal bereitzustellen, das für den Aufbau und den laufenden Betrieb dieser Datenbank notwendig ist.

Des weiteren führt die EG-Kommission einen EU-weiten Ringtest zur Ablösung des Draize-Tests (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) durch (siehe Kapitel XV. 7.4).

Auf die Bestrebungen der EG-Kommission, Tierversuche im Rahmen der Chemikalienprüfung einzuschränken, wurde bereits unter XV. 8.3 hingewiesen.

9.4 Bundesrepublik Deutschland

Tierversuche lassen sich in bestimmten Bereichen durch Alternativmethoden so ergänzen, daß sie mit einer geringeren Belastung für die Tiere verbunden sind oder weniger Tiere benötigt werden; in Einzel-

fällen können Alternativmethoden Tierversuche auch gänzlich ersetzen. Die Bundesregierung mißt diesen Arbeiten im Sinne des Tierschutzes große Bedeutung bei.

Das BMBF fördert seit 1980 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der Zielsetzung, Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie zur Verminderung der Tierzahlen und der Belastung der Versuchstiere zu erarbeiten. Grundlage der Förderaktivitäten ist zur Zeit die zweite Bekanntmachung des BMBF über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ (BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1989, S. 2583). Bevorzugt werden Projekte mit dem Ziel gefördert, durch Alternativmethoden solche Tierversuche zu ersetzen, bei denen besonders viele Tiere verwendet oder diese stark belastet werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Validierung bereits erfolgreich entwickelter Alternativmethoden. Schon im Hinblick auf das Finanzvolumen ist der Förderschwerpunkt weltweit die bedeutendste staatliche Fördermaßnahme dieser Art.

Bisher hat das BMBF im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ mehr als 140 Projekte unter Beteiligung von Instituten aus Industrie, Hochschule und anderen Forschungsinstituten gefördert. Bei der Mehrzahl dieser Projekte handelte es sich um Verbundvorhaben zwischen Industrie und Hochschule. In den Jahren 1980 bis 1993 wurden vom BMBF ca. 95,5 Millionen DM für Projekte zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch im Rahmen des Förderschwerpunktes ausgegeben. In der Haushaltsplanung sind für die Jahre 1994 bis 1997 insgesamt weitere rund 38 Millionen DM vorgesehen.

Die vom BMBF im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geförderten Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, subzellulärer Bestandteile, biochemischer, molekularbiologischer und physikochemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden unter anderem für folgende Einsatzgebiete:

- pharmakologisch/toxikologisches Wirkstoff-Screening;
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen;
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka;
- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen und biologischen Arzneimitteln wie Immunseren;
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper;

— Lehre und Ausbildung in den biologisch-medizinischen Fachgebieten.

Einen hohen Stellenwert nehmen in der Forschungsförderung des BMBF Validierungsvorhaben ein, bei denen die Aussagekraft von Ersatzmethoden im Ringversuch von mehreren Labors im Vergleich geprüft wird. In den letzten Jahren wurden unter Koordination des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zwei umfangreiche Ringversuche durchgeführt und vom BMBF mit insgesamt 6,25 Millionen DM finanziert:

— In einem Ringversuch wurde unter Beteiligung nationaler und internationaler Labors eine neue Methode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität von Chemikalien geprüft (Acute-Toxic-Class-Method, ATC-Methode). Bei dem neuen Verfahren werden wesentlich weniger Tiere benötigt als mit dem bisher gebräuchlichen LD₅₀-Test. Auf einem Treffen der Gruppe „Chemikalien“ der OECD im Januar 1994 wurde die ATC-Methode von den Vertretern der OECD als zusätzliche Methode zur Prüfung auf orale Toxizität akzeptiert, und zwar neben der LD₅₀- und FDP-Methode (siehe XV. 8.1).

— Im inzwischen abgeschlossenen, nationalen Ringversuch zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenaugen wurden ein Hühneri-Test (HET-CAM-Test) und ein Zellkultur-Test auf ihre Eignung zur Bestimmung der reizenden und ätzenden Wirkungen von Chemikalien geprüft. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ist aufgrund der Ergebnisse des Ringversuchs bereit, die Einstufung starker Augenreizwirkungen von Stoffen, deren Reizpotential an der Haut bereits untersucht worden ist, nach einer Prüfung im HET-CAM-Test unter Verzicht auf die belastenden Versuche am Kaninchenaugen anzuerkennen.

Ein Kooperationsvorhaben zur Standardisierung und Validierung eines Zellkultur-Tests als Ersatzmethode zu dem im Abwasserabgabengesetz vorgeschriebenen Fischtest wird seit 1992 mit Unterstützung des BMBF durchgeführt. In der ersten, inzwischen abgeschlossenen Förderphase wurde ein standardisiertes vorläufiges Testprotokoll für einen In-vitro-Test erarbeitet, das die Grundlage für die zur Zeit laufende Validierungsphase bildet.

In den Jahren 1993 und 1994 wurden außerdem unter anderem folgende Forschungsvorhaben begonnen¹⁾:

- ein Kooperationsvorhaben zur Entwicklung einer Ersatzmethode für den akuten Fischtest in der Chemikalienprüfung,

¹⁾ Weitere Einzelheiten zu der Förderaktivität des BMBF bei der Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch siehe Broschüre „Zellen und Computer — Alternativen zum Tierversuch“, Jülich 1990, Herausgeber: Projektträger Biologie, Energie, Ökologie, Forschungszentrum Jülich GmbH, 52425 Jülich. Eine Projektliste zu den bisher in diesem Förderschwerpunkt geförderten Vorhaben ist dort ebenfalls erhältlich.

- ein Kooperationsvorhaben zur Entwicklung von Ersatzmethoden zur Wirksamkeitsprüfung von Fisch-Impfstoffen,
- ein Kooperationsprogramm zum Ersatz von Tierversuchen bei der Wirksamkeitsprüfung von Clostridien-Immunpräparaten,
- ein Verbundvorhaben, in dem die Aussagekraft der Prüfung auf anomale Toxizität bei Immunpräparaten untersucht und gegebenenfalls die fachliche Grundlage für einen Verzicht auf diesen Tierversuch geschaffen wird,
- ein Vorhaben zur kritischen Bewertung der Tierversuche in den für die Prüfung von Immunpräparaten relevanten Arzneibuchmonographien; Ziel der Untersuchung ist es, Möglichkeiten zur Verbesserung der entsprechenden Vorschriften im Sinne des Tierschutzes aufzuzeigen,
- ein Kooperationsvorhaben zur Etablierung eines Zellkulturverfahrens als Ersatz zu Tierversuchen in der pharmakologischen Forschung auf dem Gebiet „septischer Schock“.

Um verlässlichere Informationen auch bezüglich der Breitenwirkung der bisherigen Fördermaßnahmen zu erhalten, wurde 1992 bei der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen die „Studie zur Evaluierung der BMBF-Förderung von Forschungsprojekten zur Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch“ in Auftrag gegeben. Die Endfassung dieser Studie wird in Kürze vorliegen.

Eine weitere Studie, die über Forschung, Entwicklung und Umsetzung auf dem Gebiet „Alternativmethoden zum Tierversuch“ im internationalen Bereich informieren soll, wurde von der „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ (ZEBET) im Auftrag des BMBF durchgeführt. Sie wurde als VetMed-Heft 2/1994 publiziert.

BMG vergibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen. Der Preis ist mit 30 000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen wie denjenigen des Forschungspreises des BMG werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz,
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München),
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis),

— Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e.V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis),

— Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e.V.“, Frankfurt, und „Bürger gegen Tierversuche Hamburg e.V.“ (Herbert-Stiller-Preis),

— Forschungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabe durch die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften),

— Hans-Theo-Schreurs-Gedächtnispreis (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e.V. (IKW)),

— Tierschutz-Forschungspreis des Deutschen Tierschutzbundes (Deutscher Tierschutzbund).

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET)“ ins Leben gerufen.

In den Jahren 1993 und 1994 hat die Stiftung mehrere Forschungsvorhaben finanziell unterstützt, insbesondere erfolgversprechende Arbeiten an den Universitäten Berlin, Düsseldorf, Köln, Konstanz und München. Darüber hinaus gewährte die Stiftung Zuschüsse für einschlägige Workshops, Tagungen und Kongresse. Die Mittel wurden wieder überwiegend von dem Verband der Chemischen Industrie sowie den Fachverbänden aus dem Pharma-, Kosmetik- und Agrarbereich zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel trifft der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern der Industrie und zwei großen Tierschutzorganisationen zusammensetzt. Die Stiftung verfolgt bei der Vergabe ihrer Mittel das Ziel, möglichst dort mit ihrer Förderung einzusetzen, wo Antragsteller nicht auf öffentliche Mittel zurückgreifen können. Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt und auf eine verstärkte Bereitstellung von Mitteln durch die Industrie hingewirkt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit sowie für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Kuratorium der Stiftung gewährleistet.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat ein spezielles Förderprogramm „Entwicklung von Alternativmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen“ eingerichtet. Seit Bestehen des Förderprogramms wurden 20 Forschungsprojekte mit einer Gesamtsumme von rund 2,5 Millionen DM gefördert. Auch für die kommenden Jahre ist hierfür ein jährlicher Mittelansatz von 500 000 DM vorgesehen. Das Förderprogramm hat sich bisher als sehr erfolgreich erwiesen. Unter anderem haben die Ergebnisse von zwei Projekten bereits Eingang in internationale Validierungsversuche gefunden. Die Ergebnisse von sechs weiteren Projekten werden auch international zur Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Versuchstiere angewandt. Die Ergebnisse anderer Projekte finden bundesweit oder in bestimmten Einrich-

tungen Anwendung. Alle diese Projekte haben in unterschiedlicher Größenordnung zur Reduzierung der benötigten Versuchstiere geführt. Beispielsweise können durch den Einsatz einer der entwickelten Methoden in einem Großunternehmen der pharmazeutischen Industrie Tausende von Versuchstieren eingespart werden.

Rheinland-Pfalz fördert seit 1992 Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen. Die Ausschreibung richtet sich an in diesem Bundesland tätige Wissenschaftler.

10 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

Die 1989 gegründete „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ (ZEBET) im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und ihre Anerkennung zu erreichen. Darüber hinaus ist ZEBET im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes als Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig. Eine weitere Aufgabe ist die wissenschaftliche Validierung tierversuchsfreier Methoden, um ihre Aufnahme in internationale sicherheitstoxikologische Prüfrichtlinien zu erreichen.

Seit 1994 wird die Arbeit der ZEBET von einer Kommission begleitet, deren Mitglieder vom BMG berufen wurden. Die Kommission besteht aus Wissenschaftlern der forschenden chemisch-pharmazeutischen Industrie, Vertretern von Tierschutzorganisationen sowie eines mit der Tierversuchproblematik befaßten Vertreters einer Länderbehörde.

Die Aufgabenstellung von ZEBET umfaßt die drei Gebiete Dokumentation, Bewertung und Validierung sowie Forschung. Dem entspricht organisatorisch die Aufgliederung in die Fachgebiete ZEBET 1, 2 und 3.

Bei ZEBET 1 (DOKUMENTATION) werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank dokumentiert und ihre Eignung für die praktische Anwendung bewertet. Für den Informationsdienst nutzt ZEBET die eigene Datenbank und führt über DIMDI Recherchen in internationalen Literatur- und Faktendatenbanken durch.

ZEBET 2 (BEWERTUNG und VALIDIERUNG) ist gutachterlich tätig und hat die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit dem EU-Validierungszentrum ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu initiieren, zu koordinieren und sich experimentell zu beteiligen.

ZEBET 3 (FORSCHUNG) verfügt über einen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Deutschland. Das Labor von ZEBET 3 konnte bisher nur über Drittmittel die Entwicklung neuer Alternativmethoden vorantreiben.

Personalausstattung

- a) Für die Aufgaben der ZEBET stehen beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zehn Stellen (Beamte und Angestellte) zur Verfügung, und zwar:

Leiter ZEBET und Sekretariat 2 Stellen

ZEBET 1 — Dokumentation und Information:
1 Wissenschaftler, 3 Dokumentationsassistenten
4 Stellen

ZEBET 2 — Bewertung und Validierung:
2 Wissenschaftler, 1 Schreibkraft
3 Stellen

ZEBET 3 — Forschung:
1 Wissenschaftler 1 Stelle

- b) Daneben ist weiteres Personal aufgrund von Zeitverträgen im Rahmen von Forschungsaufgaben beschäftigt, für die dem BgVV von dritter Seite (BMBF, EU) Mittel zur Beteiligung an Validierungsprojekten zur Verfügung gestellt wurden (Koordinierung und experimentelle Beteiligung). Die Zahl der für diese ZEBET-Forschung tätigen Personen schwankt in Abhängigkeit von der Drittmittelforschung.

Sachmittelausstattung

Folgende Sachmittel standen ZEBET 1994 zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Verbrauchsmittel und Kleingeräte | 60 000 DM |
| 2. Großgeräte (einmalig) | 150 000 DM |
| 3. EDV-Ausstattung 1994 | 12 000 DM |

Für die EDV-Ausstattung erhielt ZEBET von 1989 bis 1994 insgesamt 266 200 DM.

Außerdem erhielt ZEBET 1994 von dritter Seite (BMBF, EU) folgende Sachmittel: 63 000 DM.

ZEBET 1 — DOKUMENTATION

Dokumentation — ZEBET-Datenbank

Von 1990 bis 1992 wurde die computergestützte ZEBET-Datenbank entwickelt und etabliert. Die Einrichtung eines lokalen PC-Netzes innerhalb von ZEBET wurde 1994 abgeschlossen.

In der ZEBET-Datenbank werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden aus den verschiedensten Fachgebieten, wie zum Beispiel Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht dokumentiert.

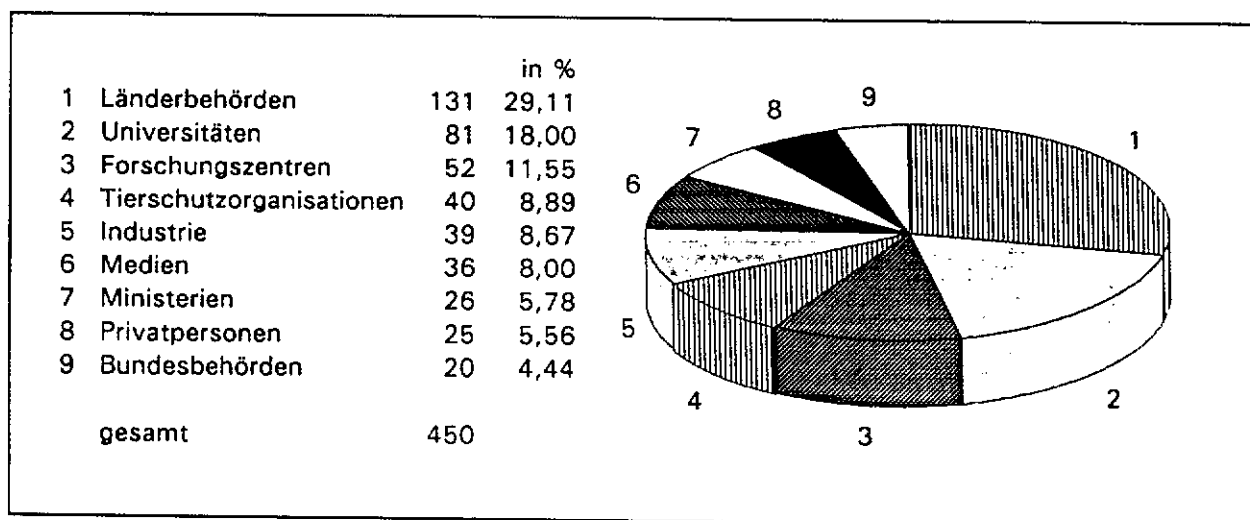
Die Informationen der Datenbank können bisher nur auf schriftliche Anfrage im Rahmen des Informationsdienstes abgerufen werden. Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und

Information (DIMDI) und der ZEBET haben im Frühjahr 1994 die Vorbereitung für einen „online“-Anschluß der ZEBET-Datenbank an DIMDI abgeschlossen. Ziel ist es, Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Nutzern ausgewählte Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen „online“ zur Verfügung zu stellen. Als Ergebnis liegt bei DIMDI eine Datenbank über Ersatz- und Ergänzungsmethoden „zur Testung“ vor. Die Datenbank ist noch nicht für den allgemeinen Benutzerverkehr freigegeben, da die Klärung wichtiger Fragen zur Erhebung und Aktualisierung der Daten noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Informationsdienst

ZEBET hat im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes in Deutschland die Aufgabe, Informationen über die Möglichkeiten der Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In der Zeit von Juli 1989 bis Dezember 1994 wurden insgesamt 450 Anfragen beantwortet. Die Anfragenden sind Behördenvertreter, Mitglieder von Beratenden Kommissionen, Wissenschaftler, Tierschutzbeauftragte, Tierschutzorganisationen und interessierte Bürger.

Anzahl der Anfragen bei ZEBET von 1989 bis 1994



Im Rahmen des Informationsdienstes nimmt ZEBET auf Anfragen von Länderbehörden zu Anträgen auf Genehmigung oder Anzeigen von Versuchsvorhaben gutachterlich Stellung. ZEBET ist nicht routinemäßig in die Bewertung von Anträgen auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eingebunden und fertigt nur auf dem Wege der Amtshilfe in strittigen Fällen Gutachten an.

ZEBET beantwortet Anfragen von Wissenschaftlern und insbesondere Tierschutzbeauftragten über Möglichkeiten zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Weiterhin ist ZEBET in die Begutachtung von Anträgen auf Forschungsförderung bei nationalen und internationalen Institutionen einbezogen (siehe auch ZEBET 2).

ZEBET 2 — BEWERTUNG und VALIDIERUNG

Bewertung und Gremienarbeit

Seit der Gründung wird ZEBET innerhalb des BGA und nunmehr von dessen Nachfolgeinstituten bei der Vorbereitung neuer Gesetze und Verordnungen beteiligt, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird (zum Beispiel Novellierung der EG-Richt-

linie für kosmetische Mittel, Arzneimittelprüfrichtlinien und Tierschutzgesetz). ZEBET hat zu diesen Novellierungsvorschlägen teilweise auch öffentlich Stellung genommen.

ZEBET hat 1993 und 1994 in den DIN-Normenausschüssen „Biologische Werkstoffprüfung“ und international im ISO/TC 194 „Biological evaluation of medical devices“ Tierschutzinteressen vertreten. Darüber hinaus wurde international der Empfehlung von ZEBET auf Verzicht der Aufnahme mehrerer nicht hinreichend validierter Tierversuche zur Prüfung auf Schleimhautverträglichkeit in die ISO-Norm 10993 entsprochen.

ZEBET ist außerdem national und international gutachterlich in administrativen und wissenschaftlichen Gremien tätig, die sich die Verringerung von Tierversuchen einerseits und die Einführung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden andererseits zum Ziel gesetzt haben. Auf nationaler Ebene gehört ZEBET dem Gutachtergremium des BMBF-Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und des BMG zur Vergabe des „Deutschen Tierschutzforschungspreises“ sowie der Tierschutzkommission des Bundesministeriums der Verteidigung an. Der Leiter ZEBET ist Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates der deutschen „Stiftung zur Förderung der

Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen" (SET).

ZEBET begutachtet außerdem im Rahmen der Amtshilfe Forschungsanträge zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, die an Länderministerien gestellt werden, wie zum Beispiel für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Validierung

Unter Validierung toxikologischer In-vitro-Methoden versteht man die Prüfung auf ihre Reproduzierbarkeit und auf ihre Korrelation zur Toxikologie in vivo beim Menschen oder im Tierversuch. Neben der finanziellen Förderung und Betreuung von Forschungsvorhaben hat ZEBET die Aufgabe, Validierungsprojekte für Ersatzmethoden zum Tierversuch national und international zu initiieren, zu koordinieren und sich experimentell an ihnen zu beteiligen, und zwar in enger Kooperation mit dem EU-Validierungszentrum ECVAM, dem BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ sowie der europäischen chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Industrie.

Nationale Validierungsprojekte

Von ZEBET wurde von 1988 bis 1992 ein vom BMBF finanzierter nationaler Ringversuch zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenaugen koordiniert, bei dem ein Zytotoxizitätstest und bebrütete Hühnereier (HET-CAM-Test) auf ihre Eignung zur Einstufung chemischer Stoffe bezüglich ihrer schleimhautreizenden Eigenschaften geprüft wurden. In dieser Studie wurden 200 Stoffe in 13 Laboratorien der chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Industrie sowie in anderen Forschungsinstituten validiert. Im Jahr 1993 wurde mit Hilfe des vom BMBF geförderten Verbundprojektes „Biometrische Methoden zur Evaluation von Ersatzmethoden zum Tierversuch“ eine Datenbank sämtlicher Einzeldaten eingerichtet und eine Analyse der Ergebnisse mit modernen biometrischen Verfahren vorgenommen. Die Analyse ergab, daß nur einer von neun Parametern des HET-CAM-Tests mit augenreizenden Eigenschaften im Draize-Test korreliert. Außerdem zeigte sich, daß bei Kombination des HET-CAM-Tests mit dem Zytotoxizitätstest die Einstufung stark augenreizender Stoffe verbessert wird. ZEBET hat daher eine Teststrategie vorgeschlagen, mit der die Klassifizierung stark augenreizender Eigenschaften allein mit Hilfe von In-vitro-Methoden möglich ist. Nur Stoffe, die in den In-vitro-Tests ein negatives Ergebnis zeigen, müssen anschließend noch am Kaninchen getestet werden. Da die OECD seit 1993 die Aufnahme tierversuchsfreier Methoden in die OECD-Richtlinien erleichtert hat, ist zu hoffen, daß die beiden In-vitro-Methoden Eingang in die OECD-Richtlinien zur Prüfung auf Augenreizung finden.

Zum Ersatz des Fischtests nach DIN 38412, Teil 31 hat ZEBET ein Validierungsprojekt zur Ablösung dieses Tests durch einen Zytotoxizitätstest initiiert. Von 1992

bis 1994 wurde in drei Laboratorien mit Unterstützung des BMBF ein Standardtest entwickelt, der ab 1994 in neun Laboratorien der Hochschulen, der Industrie und der Unteren Wasserbehörden mit rund 200 Abwasserproben in einem Ringversuch getestet wird. ZEBET ist in diesem Projekt für die biometrische Planung und Auswertung verantwortlich.

Internationale Validierungsprojekte

Validierungsprojekte sind sehr kostenaufwendig, da sie in der Regel eine Beteiligung mehrerer Laboratorien erfordern. Weiterhin werden aus Gründen der internationalen Akzeptanz der Ergebnisse, zum Beispiel durch die OECD, und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Risikos Validierungsprojekte überwiegend international durchgeführt. ZEBET beteiligt sich daher überwiegend an internationalen Validierungsprojekten.

Aufgrund der Erfahrungen, die ZEBET bei Validierungsprojekten sammeln konnte, wurde ZEBET 1992 bis 1994 mit der Planung und Koordinierung europäischer und weltweiter Validierungsprojekte betraut und erhielt dafür von der DG XI der EU-Kommission und dem europäischen Validierungszentrum ECVAM finanzielle Unterstützung.

Es handelt sich um folgende internationale Validierungsstudien:

Europäische Validierung von In-vitro-Phototoxizitätstests

ZEBET hat mit Unterstützung der DG XI der EG-Kommission und COLIPA, dem europäischen Verband der kosmetischen Industrie, 1992 eine Validierungsstudie von In-vitro-Tests zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften initiiert und die Koordination übernommen. In der ersten Phase waren an der Studie Firmen der Kosmetikindustrie in Deutschland, England, Frankreich und der Schweiz beteiligt sowie ZEBET und FRAME. 1992 und 1993 wurden 20 Stoffe in acht verschiedenen Tests geprüft, um erfolgversprechende In-vitro-Tests zu finden. Ein von ZEBET in Zusammenarbeit mit einem Labor der deutschen Kosmetikindustrie entwickelter einfacher Zytotoxizitätstest zeigte überraschenderweise das beste Ergebnis, nämlich eine 100 %-ige Übereinstimmung der In-vitro- mit den In-vivo-Daten. ZEBET hat außerdem zusammen mit zwei amerikanischen Herstellern von künstlicher menschlicher Haut für Testzwecke routinetechnische Phototoxizitätstests entwickelt und einen US-amerikanischen kommerziell entwickelten Test geprüft. Wegen der guten Ergebnisse der Studie wird das Projekt 1994/1995 als Ringversuch mit weltweiter Beteiligung in zehn Laboratorien fortgeführt und von ECVAM finanziell unterstützt.

Die isolierte Rindercornea als Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenaugen

Die DG XI der Europäischen Kommission hat 1992/1993 ein europäisches Validierungsprojekt finanziert, bei dem die Verwendbarkeit der Hornhaut von Rinderaugen — also von Schlachthofmaterial — in einem In-vitro-Test zur Identifizierung von Stoffen mit augenreizenden Eigenschaften geprüft wurde (BCOP-

Test). An dem Projekt hat sich ZEBET neben zwölf anderen europäischen Laboratorien beteiligt. Die Ergebnisse des Ringversuches zeigten eine gute Reproduzierbarkeit des BCOP-Tests und bei 84 % der 52 Prüfchemikalien eine Übereinstimmung der Ergebnisse im BCOP-Test mit denen am Kaninchenauge. Der BCOP-Test wird aufgrund dieser Ergebnisse bereits von den zuständigen Behörden in Frankreich und Belgien im Falle der Erstzulassung bei behördlichen Zulassungsverfahren zur Einstufung stark augenreizender Stoffe anerkannt. Diese Ergebnisse werden auf dem Wege der gegenseitigen Anerkennung toxikologischer Prüfnachweise von allen anderen EU-Mitgliedstaaten akzeptiert.

Weltweites Validierungsprojekt von Alternativmethoden zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge

Das für den Tierschutz im Vereinigten Königreich zuständige Home Office und die Europäische Kommission (GD XII), die auch die Finanzierung übernommen hat, führen seit 1992 ein umfangreiches internationales Validierungsprojekt zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge durch. Ziel dieses Projektes ist es, neun erfolgversprechende Alternativmethoden zum Draize-Test am Kaninchenauge in jeweils vier Laboratorien in Europa, Japan und den USA mit 60 gut ausgewählten Testsubstanzen zu prüfen. Der Leiter ZEBET gehört der „management group“ dieser bisher größten internationalen Validierungsstudie an. Er konnte eine angemessene Berücksichtigung deutscher Laboratorien und in Deutschland etablierter Methoden in diesem Projekt sowie eine finanzielle Unterstützung für die experimentelle Beteiligung von ZEBET erreichen. Das Projekt wurde Anfang 1994 experimentell abgeschlossen.

Weltweite Validierung von In-vitro-Tests zur Prüfung auf hautätzende Eigenschaften

Industriechemikalien müssen weltweit an der Kaninchenhaut nach OECD-Richtlinie 404 auf hautschädigende Eigenschaften geprüft werden, damit sie für den Arbeitsschutz und beim Transport gefährlicher Güter bezüglich ihrer Ätzwirkung an der Haut eingestuft und gekennzeichnet werden können. Das europäische Validierungszentrum ECVAM hat deshalb 1993 eine internationale Validierungsstudie initiiert, in der vier europäische und drei amerikanische Laboratorien drei In-vitro-Testsysteme prüfen, hieran nimmt ZEBET mit Unterstützung von ECVAM als deutsches Labor teil. 50 Stoffe wurden in vitro in einem chemisch-physikalischen Test an künstlicher menschlicher Haut sowie an isolierter Rattenhaut geprüft. ZEBET konnte aufgrund der Förderung durch die EU die Prüfung künstlicher menschlicher Haut in dem Projekt übernehmen. Nachdem alle drei Testsysteme aussichtsreiche Ergebnisse zeigten, hat ECVAM für 1995 in einer Ausschreibung einen Aufruf zur Teilnahme am Validierungsprojekt „In-vitro-Tests zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften“ aufgerufen, an dem sich ZEBET wiederum beteiligen wird.

ZEBET 3 — FORSCHUNG

Initiierung von Forschungsvorhaben

ZEBET hat die Aufgabe, überall dort, wo erfolgversprechende Ansätze zur Entwicklung und Validierung von Ersatzmethoden zum Tierversuch erkannt werden, Forschungs- und Validierungsprojekte zu initiieren. ZEBET hat seit 1991 sechs BMBF-Projekte initiiert, die im Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ gefördert werden. Besonders erwähnenswert sind dabei die Projekte

- In-vitro-Produktion monoklonaler Antikörper als Ersatz für die schmerzhaft gewinnung dieser Antikörper in an Ascites leidenden Mäusen;
- Produktion polyklonaler Antikörper im Hühnerei als Ersatz für die Gewinnung der Antikörper aus dem Blut von Säugetieren;
- die Entwicklung und Validierung eines Zytotoxizitätstestes als mögliche Ersatzmethode zum Fischtest nach DIN 38 412, Teil 31.

Forschungsförderung

Seit 1990 fördert ZEBET Forschungsvorhaben zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Ersatzmethoden zum Tierversuch. Dabei konnte ZEBET mit einem jährlichen Etat von 400 000 bis 600 000 DM bisher insgesamt 28 Vorhaben mit einer durchschnittlichen Laufzeit von zwei bis drei Jahren unterstützen;

Eigene Forschungsaktivitäten

Im ZEBET-Forschungslaboratorium zur Entwicklung von Alternativmethoden wurde 1992/1993 das Forschungsprojekt „Entwicklung eines In-vitro-Embryotoxizitätstests mit Hilfe der Differenzierung embryonaler Stammzellen der Maus bezüglich ihrer Entwicklungsfähigkeit in haematopoetische Zellen“ mit Mitteln der DG XII der Europäischen Kommission gefördert. Die Ergebnisse wurden 1993 auf der First European Conference on Medicines Research der EU in Brüssel vorgestellt. Ziel dieser Arbeiten ist die Entwicklung eines Zellkultursystems zur Embryotoxizitätstestung mit Hilfe embryonaler Zellen, die nicht aus trächtigen Tieren stammen, sondern als embryonale Stammzellen auf Dauer kultiviert werden können.

Zellkulturtechniken mit embryonalen Stammzellen besitzen ein hohes Potential zur Entwicklung pharmakologischer und toxikologischer In-vitro-Testmethoden und werden auch vom BMBF im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ gefördert. Bei ZEBET werden Forschungsaktivitäten mit embryonalen Stammzellkulturen für die Entwicklung von Alternativmethoden auf den Gebieten Embryotoxikologie, Immuntoxikologie und Neurotoxikologie betrieben.

Internationale Aktivitäten

Der Leiter ZEBET wurde in den Stiftungsrat des Schweizer Institutes für Alternativen zu Tierversuchen „SIAT“ berufen, ZEBET berät den österreichischen Wissenschaftsminister bei Fragen der Forschungsförderung auf dem Gebiet der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen, und ZEBET gehört dem Gutachtergremium des „Europäischen Tierschutzpreises“ der Tierschutzorganisation FISEA an.

1993 war ZEBET Mitveranstalter des „Workshop on Eye Irritation Testing: Practical Applications of non-whole Animal Alternatives“, der auf Einladung der Inter Regulatory Agency Group (IRAG) der US-amerikanischen Bundesbehörden EPA, FDA und CPSC im November 1993 in Washington DC stattfand. Ebenso war ZEBET an der Organisation des „1. World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences“ im November 1993 in Baltimore (USA) beteiligt.

1994 gehörte ZEBET wiederum zu den Mitveranstaltern des „Österreichischen Kongresses über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in der biomedizinischen Forschung“, der als wichtigster Kongreß zu dieser Thematik im deutschsprachigen Raum in Linz stattfand.

1994 wurde ZEBET für die Hilfe bei der Einführung tierversuchsfreier Unterrichtsmethoden im Medizinstudium von der medizinischen Fakultät in Hradec Kralove (früher Königgrätz) mit der Medaille der tschechischen Karls-Universität ausgezeichnet.

Die internationale Bedeutung von ZEBET wird weiterhin dadurch unterstrichen, daß der Leiter von ZEBET 1993 zum Präsidenten der „Mitteleuropäischen Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen“ (MEGAT) gewählt wurde und daß er in die Herausgebergremien der wichtigsten internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften berufen wurde, die sich mit der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen beschäftigen.

ZEBET nimmt als staatliche Einrichtung eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland, wie zum Beispiel in den USA das CAAT (Center for Alternatives to Animal Testing), im Vereinigten Königreich FRAME (Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments) und in der Schweiz SIAT (siehe oben) nur über Spenden oder von der Industrie finanziert werden.

Europäisches Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM)

ZEBET arbeitet eng mit dem 1992 gegründeten EU-Validierungszentrum ECVAM (European Centre for Validation of Alternative Methods) im EU-Umweltforschungszentrum in Ispra (Italien) zusammen; der Leiter ZEBET ist offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Scientific Advisory Committee (SAC) von ECVAM.

ECVAM soll die nationalen Aktivitäten innerhalb der EU koordinieren und die Anerkennung der neuen

Methoden außerhalb der EU, insbesondere in den USA und Japan, erreichen. Bei den von ECVAM geförderten Validierungsprojekten wird von ZEBET, genauso wie von allen anderen Teilnehmern, eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.

ECVAM hat 1993 und 1994 zur Identifizierung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfes auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen zehn „Workshops“ veranstaltet, an deren Planung und Durchführung ZEBET beteiligt war.

11. Datenbanken für Tierversuche

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Doppel- und Wiederholungsversuche zu vermeiden, zählt neben der Einführung entsprechender Zweit-anmelderregelungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe XV. 7.2, 7.4, 7.6 und 7.8) die Verbesserung der Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierversuchsrelevanten Informationen bereit.

Dieses Informationsangebot steht jedermann im In- und Ausland zur Verfügung. Der Anschluß des DIMDI-Rechners an die hierfür geeigneten öffentlichen Netze (zum Beispiel Datex-P, BTX, WIN/DFN) ermöglicht es allen interessierten Personen und Institutionen, das gespeicherte Wissen abzufragen.

Durch verschiedene Maßnahmen wurde es insbesondere auch den Genehmigungsbehörden ermöglicht, die Datenbanken für ihre Entscheidungen einzusetzen.

Die meisten Institutionen, die Tierversuche planen oder durchführen, haben entweder direkt oder über Informationsvermittlungsstellen der Hochschulen, der Industrie oder anderer Institutionen Zugang zu den von DIMDI angebotenen Datenbanken.

Um die Benutzung der Datenbanken zu erleichtern, werden die Zugriffsmöglichkeiten ständig benutzerfreundlicher gestaltet. Dadurch werden die Recherchen ebenfalls erleichtert, beschleunigt und somit kostengünstiger gestaltet.

Derzeit verfügen in den alten Bundesländern alle Hochschulen über einen Zugriff auf DIMDI, sei es über die Informationsvermittlungsstelle der Universitätsbibliotheken oder über Anschlüsse in den Kliniken und Instituten. Darüber hinaus sind hier nahezu alle großen und mittleren Firmen, die Tierversuche durchführen, an DIMDI angeschlossen. Das gleiche gilt für die außeruniversitäre Forschung und viele Bundes-, Landes- und kommunale Institutionen und Behörden, die an biowissenschaftlichen Informationen interessiert sind.

Eine Steigerung der Datenbanknutzung setzt voraus, daß die interessierten Benutzer über das Angebot informiert sind. Zu diesem Zweck führt DIMDI laufend Informationsveranstaltungen auf einschlägigen Kon-

gressen und bei anderen Gelegenheiten durch. So wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tierärzteschaft (jetzt: Bundestierärztekammer), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft und den obersten Veterinärbehörden der Länder Veranstal-

tungen für Veterinärämter und Veterinäruntersuchungsämter im DIMDI durchgeführt. Die Veranstaltungen haben große Resonanz gefunden. Diese Art der Öffentlichkeitsarbeit soll weiter intensiviert werden.

XVI. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden auch Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG auf dem Gebiet der Ausbildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EG zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts bzw. das Erlernen bestimmter Techniken für Eingriffe und Behandlungen, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes).

Die Bestimmungen des § 10 des Tierschutzgesetzes beziehen sich — ebenso wie die Vorschriften zu Tierversuchen — nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren. Bei Demonstrationen an isolierten Organen oder Geweben, die vorher getöteten Tieren entnommen wurden, muß für das Töten der Tiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall dürfen die Tiere nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Diese tierschutzrechtlichen Regelungen über die Verwendung von Tieren zu Ausbildungszwecken

waren bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen verfassungsrechtliche Fragen im Mittelpunkt standen. Im Zeitraum dieses Berichtes gab vor allem die kontroverse Auseinandersetzung eines Hochschullehrers mit der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit bestimmter Eingriffe an Tieren in Lehrveranstaltungen weiteren Anlaß für Diskussionen über den Stellenwert des Tierschutzes in unserer Rechtsordnung. Die Behörde hatte dem Hochschullehrer die von ihm gemäß § 10 des Tierschutzgesetzes angezeigten Eingriffe an narkotisierten Ratten mit der Begründung untersagt, daß der Zweck dieser Eingriffe, die Demonstration der Nahrungsresorption im Dünndarm, auf andere Weise, nämlich durch filmische Darstellung, erreicht werden könne. Dabei verwies sie auf eine 1991 im Fachbereich Biologie/Zoologie erstellte filmische Dokumentation einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme hierzu. Gegen die Untersagungsverfügung haben der betroffene Hochschullehrer und die Universität Widerspruch eingelegt und dabei zur Begründung ausgeführt, daß das von der Behörde verfügte Verbot gegen die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Lehrfreiheit verstoße. Der Tierschutz könne dieses Grundrecht mangels eigenen Verfassungsranges nicht einschränken.

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches wurde stattgegeben. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof, Kassel, vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung (Az.: 11 TH 2796/93), daß

- die Postulate eines ethischen Tierschutzes keinen Verfassungsrang haben und daher keine immanente Schranke für die Lehrfreiheit im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes bilden;
- § 10 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz verfassungskonform dahin auszulegen ist, daß für die Entscheidung darüber, ob eine alternative Lehrmethode den Zweck einer Lehrveranstaltung erfüllen kann, ausschließlich die Einschätzung des Hochschullehrers, der die Veranstaltung durchführt, zugrunde zu legen ist. Dies gelte sowohl für die Bestimmung des Zwecks der Lehrveranstaltung als auch für die Methodenwahl.

Zu dem Spannungsverhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Tierschutz wird auf die Ausführungen in Nummer II. 4 dieses Berichtes verwiesen.

Im Mittelpunkt früherer Rechtsstreitigkeiten zu den Vorschriften des § 10 des Tierschutzgesetzes stand die Interessenkollision zwischen der Freiheit von Forschung und Lehre einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit. Auf dieses Grundrecht berufen sich die betroffenen Studenten bei ihrer Weigerung, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind. Der Stellenwert der zur Diskussion stehenden Grundrechte wurde von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Aufsehen erregte vor allem das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt, das vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 12. Dezember 1991 (Az. 6UE 522/91) bestätigt wurde und im Gegensatz zu der vorhergehenden Rechtsprechung bei der Abwägung in diesem Einzelfall der Gewissensfreiheit des Studenten den Vorrang gegenüber der Lehrfreiheit beimißt.

Nach dieser Entscheidung ist ein Student nicht verpflichtet, gegen sein Gewissen im Rahmen seiner akademischen Ausbildung an Tierversuchen oder an Experimenten mit Organpräparaten von für diesen

Zweck zuvor getöteten Tieren teilzunehmen. Die Universität hat stattdessen andere geeignete Übungen oder Versuche anzubieten.

Obgleich dieses Urteil die generelle Rechtmäßigkeit von Übungen an lebenden Tieren zu Ausbildungszwecken nicht in Zweifel zieht, führte es zur Intensivierung der Diskussion über die Notwendigkeit dieser Lehrmethode.

Das BMG erarbeitet derzeit eine Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte mit der Zielvorstellung, dem Tierschutz in der tierärztlichen Ausbildung einen wesentlich höheren Stellenwert einzuräumen.

1992 wurde von Wissenschaftlern in Deutschland und Österreich unter dem Titel „Wissen schützt Tiere“ ein Katalog über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch in Ausbildung und Lehre publiziert, in dem neue audiovisuelle Systeme und Computersimulationsmöglichkeiten anstelle von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren in der Lehre zusammengefaßt sind.

XVII. Ausblick

Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes macht es immer dringlicher, EU-weit geltende Tierschutzregelungen zu erarbeiten. Nur so kann ein wirksamer Schutz der Tiere sichergestellt und kann die Verlagerung von Tierschutzproblemen in andere Mitgliedstaaten, die weniger strenge Vorschriften haben, verhindert werden.

Die Verhandlungen zu entsprechenden EG-Richtlinien sind schwierig und langwierig, zumal die beteiligten Staaten dem Tierschutzanliegen in unterschiedlichem Ausmaß Bedeutung beimessen. Dies kann dazu führen, daß bestimmte Regelungen zunächst auf nationaler Ebene erlassen werden müssen. Dennoch wird sich die Bundesregierung auch weiterhin mit Nachdruck für EU-weit gültige Bestimmungen einsetzen, die dem Wohl der Tiere dienen, so zum Beispiel für eine Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachttransporten, auch wenn sie dafür bisher wenig Unterstützung der anderen EU-Staaten erhalten hat. Gleichfalls wird sie bei weiteren EG-Rechtssetzungsvorhaben auf möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen drängen.

Auch im Bereich der Tierversuche sind völkerrechtliche Regelungen und Vorgaben der EG, zum Beispiel was dem Umfang der vorgeschriebenen Tierversu-

che und die Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden anbetrifft, unabdingbare Voraussetzung für deren Begrenzung und Verminderung. Die Bundesregierung wird sich weiterhin in diesem Sinne engagieren. Neben fortgesetzten Bemühungen, Tierversuche durch anerkannte Alternativmethoden zu ersetzen, wird auch der Haltung der Tiere, die in Versuchen eingesetzt werden, stärkeres Augenmerk gewidmet. Die Bundesregierung wird auch hier weiterhin bei der Beratung inter- und supranationaler Vorschriften mitwirken und sich für den höchstmöglichen Standard in der Haltung der Tiere einsetzen.

Auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes einbringen, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu gegebener Zeit entsprechend anpassen sowie Rechtsvorschriften für den Bereich der Heim- und Wildtierhaltung vorbereiten und erlassen.

Ein wichtiger Aspekt wird auch weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit, das heißt die Information aller betroffenen und interessierten Kreise der Bevölkerung sein.

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1991

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz, aufgliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			Freispruch
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		
								allgemeinem	Jugend.					insgesamt	davon nach § 47 JGG	
Strafrecht																
1987 männlich	568	16	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	0	11	11	1
weiblich	71	0	7	64	50	0	4	3	1	46	16	3	0	2	0	0
insgesamt	639	16	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	0	13	11	1
1988 männlich	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1
weiblich	68	0	6	62	39	0	5	3	2	34	22	6	0	1	1	0
insgesamt	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1
1989 männlich	537	35	10	492	334	6	10	5	5	318	139	40	0	23	20	1
weiblich	94	6	0	88	57	0	2	0	2	55	29	3	0	3	3	1
insgesamt	631	41	10	580	391	6	12	5	7	373	168	43	0	26	23	2
1990 männlich	526	28	7	491	329	11	12	5	7	306	141	46	0	7	6	3
weiblich	98	4	7	87	68	0	5	4	1	63	17	10	0	3	3	0
insgesamt	624	32	14	578	397	11	17	9	8	369	158	56	0	10	9	3
1991 männlich	496	12	18	466	326	10	8	4	4	308	121	42	1	5	4	1
weiblich	75	0	4	71	51	0	2	0	2	49	19	3	0	2	1	0
insgesamt	571	12	22	537	377	10	10	4	6	357	140	45	1	7	5	1

* Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990, 1991

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, Februar 1989, April 1990, Februar 1991, April 1992 und Oktober 1993

Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (BAnz. Nr. 42 a vom 2. März 1983)
- Anhang 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990)

OECD-Richtlinie für die Testung chemischer Stoffe

- in der Fassung von 1981, 1987, 1990

2. Europarat

Europäisches Arzneibuch

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 4. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 701)

3. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen Art des Vorschreibens:

3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen direkt

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 90/422/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 9)

3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. 213 S. 8) in Verbindung mit

Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) direkt

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 209 S. 18) in Verbindung mit

Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/40/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 208 S. 15) direkt

3.3 Tierarzneimittel

Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 317 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 373 S. 15) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Tierversuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), geändert durch

- Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 34) direkt

- Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 97 S. 1) direkt

3.4 Arzneispezialitäten

Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. 22 S. 369) und indirekt

- Änderungsrichtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 36) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) indirekt
geändert durch

- Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt

- Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 31) direkt

- Richtlinie 91/507/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 270 S. 32) indirekt

Empfehlung 83/571/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 332 S. 11) direkt

Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneimittelspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) direkt

3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13) direkt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1)

3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) indirekt in den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften

und

- Änderungsrichtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1) direkt

3.7 Lebensmittelzusatzstoffe

Beschluß der EG-Kommission von 1989: „Vorlage eines Antrages auf Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen im Hinblick auf ihre Genehmigung“ (EG-Katalog Nr. CB-57-89-370-C; ISBN-92 826 0135-8) indirekt

3.8 Kosmetische Mittel

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), indirekt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 94/32/EWG der Kommission vom 29. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 181 S. 31)

Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 indirekt

zur Einsetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24)

direkt in den Leitlinien¹⁾

3.9 Medizinprodukte

Richtlinie des Rates 90/385/EWG vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17)

indirekt

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1)

indirekt

3.10 Pflanzenschutzmittel

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1),

direkt in den Anhängen

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 221 S. 27)

3.11 Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten

Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG 1990 Nr. L 117/15)

indirekt

4. Bundesrepublik Deutschland

4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben:

- Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (BAnz. Nr. 243a vom 29. Dezember 1989), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arz-

neimittelprüfrichtlinien vom 22. Dezember 1994 (BAnz. S. 12569);

- Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Arzneibuch (3. Nachtrag zum DAB 10) vom 2. November 1994 (BAnz. S. 11721);
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557);
- Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere (Fisch-Verordnung) vom 8. August 1988 (BGBl. I S. 1570);
- Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877).

4.2 Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen

- Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018);
- Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278);
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705);
- Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli

¹⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (Dritte Serie) „Notes of Guidance for the Toxicity Testing of Cosmetic Ingredients“ (Leitlinien für Toxizitätsversuche bei kosmetischen Bestandteilen) veröffentlicht in EEC-Environment and Quality of Life (1983) (EWG — Umwelt und Lebensqualität)

- 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538);
- Gesetz über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963);
- Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens — Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)
- Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440);
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440);
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440).

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1. Europarat

1.1 Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113);
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402);
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen,
 - für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
 - für die Betäubung von Schlachtieren
- erarbeitet.

2. Europäische Union

2.1 Verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)

2.2 Vorschriften in Vorbereitung

In Vorbereitung befinden sich insbesondere weitere tierschutzrechtliche Transportvorschriften sowie Vorschriften für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

3. Bundesrepublik Deutschland

3.1 Vorschriften in Kraft

3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen

- Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

- nummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
- 3.1.2 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762);
- 3.1.3 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254); zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436);
- 3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz:
- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
 - Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
 - Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
 - Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622);
 - Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988);
 - Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213);
 - Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
 - Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977);
 - Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078);
 - Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 312).
- 3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder
- Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)

Anhang 4

Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien

1. Gutachten

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Schweinen in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 2. März 1971

Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Kälbern in Aufzucht und Mast vom 30. April 1973

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 10. Juli 1974

Gutachten über die Aufzucht frühabgesetzter Ferkel in Käfigen vom 30. Oktober 1974

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975

Gutachten zur Frage „Tierschutz/Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbarkeit“ vom 15. März 1976

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 („Zoogutachten“)

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

Gutachten über Grundsätze zur Planung und Durchführung von Versuchen in der angewandten Nutztierethologie vom 16. November 1978

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten

(Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über tierschutzgerechte Halterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen — überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980 —

Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986

Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)

Stellungnahme und Empfehlungen der Sachverständigengruppe des BML „Artgemäße und verhaltensgerechte Geflügelmast“ vom April 1993

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994

2. Leitlinien

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990.

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992